

10/2016

ÖGZ

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE-ZEITUNG

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes



Österreichischer
Städtebund

VRV 2015

Die Würfel sind gefallen

STEIERMARK

Erste Erfahrungen mit der
Gemeindegebietsreform

REGISTRIERKASSENPFlicht

Details zur neuen Regelung

GESCHICHTE

Innsbrucker Notgeld

SCHWERPUNKT FINANZEN

Finanzausgleich – quo vadis?

GENERALSEKRETÄR



Es braucht Reformen

Seit nunmehr eineinhalb Jahren diskutieren Bund, Länder, Städte und Gemeinden den neuen Finanzausgleich. Das mag vielen als lang erscheinen, doch die Anzahl der Themen und deren komplexe Beziehungen zueinander machen Schnellschüsse unmöglich. Es geht nicht nur um die bloße Aufteilung des Steuerkuchens zwischen den Ebenen, sondern auch auf der jeweiligen Ebene. Die Finanzströme fließen von Bund zu Ländern und Gemeinden, aber auch zwischen Ländern und Kommunen – in beide Richtungen.

Die einzelnen Regelungen haben zwar eine gewisse (zumindest historische) Berechtigung, ergeben aber in ihrer Gesamtheit teils unintendierte und paradoxe Effekte. Während etwa der ohnehin schon massiv abgeflachte abgestufte Bevölkerungsschlüssel zumindest in Ansätzen die Leistungen der zentralen Orte für ihr Umland und ihre Region abdeckt, teilen die einzelnen Bundesländer mit unterschiedlichsten Kofinanzierungsregelungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Soziales wieder zu Lasten der größeren Kommunen um. Am Ende haben dann manche Städte trotz größeren Leistungsspektrums weniger Mittel pro Kopf zur Verfügung als Gemeinden mit weniger Aufgaben.

Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

Seite 4–5

STÄDTEBUND AKTUELL

Kurzmeldungen aus dem Städtebund

Seite 5–7

KOMMUNALNEWS

Aktuelles aus den Städten

Seite 8–45

Schwerpunkt-Thema: FINANZEN

Reform des Finanzausgleichs

Mag. Christian Sturmlechner, Bundesministerium f. Finanzen, Finanzverfassung u. Finanzausgleich
Seite 8–9

Finanzausgleich: Geld muss Aufgabe folgen

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung
Seite 10–11

Regionale Versorgungsfunktion der Gemeinden

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung; Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Getzner, Ass.-Prof. DI Dr. Johann Bröthaler und Univ.-Ass. DI Dr. Hans Kramar, TU Wien
Seite 12–14

Plädoyer für einen effizienten Finanzmitteleinsatz

Bernhard Müller, BA, MPA, Generalsekretär Urban Forum
Seite 16–17

Grundsteuerreform – Endlich Licht am Ende des Tunnels?

Mag. Oliver Puchner, Österreichischer Städtebund
Seite 18–19

Haushaltsrechtsreform – alea iacta est

Hannes M. Weinzierl, Ehrenmitglied der Finanzkommission des Österreichischen Städtebundes
Seite 20–21

Das neue kommunale Haushaltsrecht

MMag. Clemens Hödl, KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung
Seite 22–23

VRV 2015 als Chance für nachhaltigen Veränderungsprozess

Dipl.-Ing. Manfred Wundara, Präsidiumsvorsitzender Fachausschuss für Informationstechnologie;
MMag. Ewald Klösch, Partner der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg
Seite 24–25

Erfahrungen deutscher Städte mit der Haushaltsrechtsreform

Dr.ⁱⁿ Birgit Frischmuth, Hauptreferentin beim Deutschen Städtetag, Dezernat Finanzen
Seite 26–27

Umsetzung der Gemeindegebietsreform Steiermark 2015

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann, Gemeindeaufsicht u. Wirtschaftliche Angelegenheiten, Steiermark
Seite 28–29

Die Valorisierung von Abgaben, Steuern und Entgelten

Dr. Peter Mühlberger, Magistrat Linz, Konsulent
Seite 30–31

Das Innsbrucker Notgeld

MMag. DDr. Lukas Morscher, Leiter des Stadtarchivs u. Stadtmuseums der Stadt Innsbruck;
Univ.-Doz. MMag. Dr. Andreas Weigl, Wiener Stadt- und Landesarchiv
Seite 32–33

Registrierkassen und Belegerteilungspflicht

Mag. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater, Innsbruck
Seite 34–35

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland

Ralph Sonnenschein, Deutscher Städte- und Gemeindebund
Seite 36–37

Kommunaler Investitionsrückstand in Deutschland

Dipl.-Ver.Wiss. Florian Schilling, Deutscher Städte- und Gemeindebund
Seite 38–40

Von der Share zur Fair Economy

Dipl.-Vw. Klemens Himpele, Leiter MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stadt Wien
Seite 41–43

Warum Vermögenskonzentration die Demokratie gefährdet

Dr. Matthias Schnetzer, Abteilung Wirtschaftswissenschaft und Statistik der AK Wien
Seite 44–45

Seite 46–63

MAGAZIN

Neueste Entwicklungen und Veranstaltungen

Seite 64–65

RECHT

Neue folgenreiche EuGH-Urteile zum Vergaberecht, Dr. Clemens Lintschinger, MSc

Seite 66

FINANZEN

Ertragsanteilsvorschlüsse für September 2016

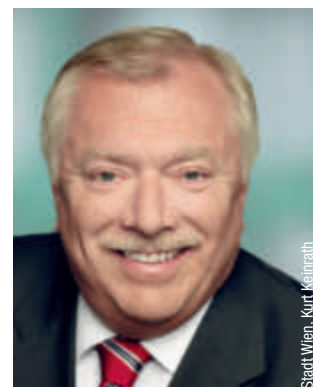
Seite 67

AUSBLICK

Fachausschüsse und Veranstaltungen

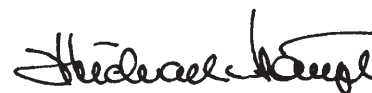
IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2016 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag Ges. m. b. H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Dr.ⁱⁿ Gabriele Ambros, Gerhard Milletich • Chefredakteurinnen des Österreichischen Städtebundes: Mag.^a Christina Aigner und Lisa Hammer, MA, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135 • Chef vom Dienst/Redaktion: Mag. Gerald Leimlehner, Grafische Gestaltung: Martin Hampejs, Lektorat: Mag.^a Astrid Widmann-Rinder, Fotoredaktion: Markus Wache • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. Nfg. KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2016: 10 Ausgaben • Coverfoto: Gettyimages, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,50; Jahresabonnement: EUR 42; Abo-Bestellung: Tel. +43(0)1/740 32-466, abo@bohmann.at • Anzeigen: Sabine Pokorny, sabine.pokorny@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-422 • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

PRÄSIDENT

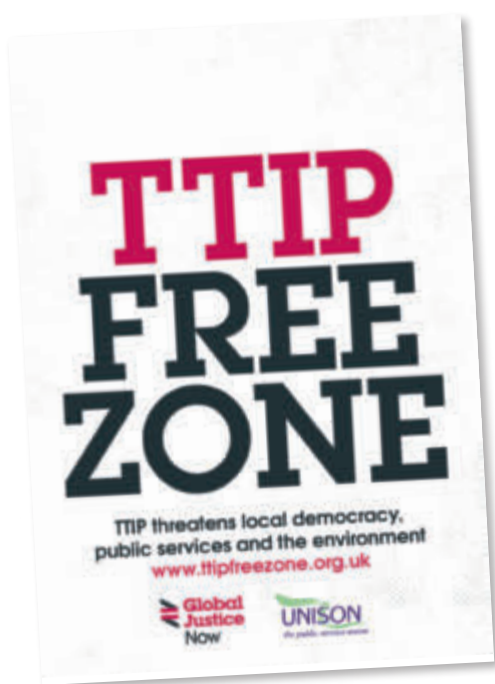


Der lange Weg zum Finanzausgleich

Der Finanzausgleich ist eine komplizierte Sache, wie der Weg aus einem Labyrinth. Unzählige Transferverflechtungen machen ihn selbst für ExpertInnen schwer durchschaubar und die Ergebnisse vielfach nicht intendiert. Alle sind für Reformen des Finanzausgleichs, aber sobald es ins Detail geht, findet diese Reformbereitschaft leider ihre Grenzen. So verhält es sich auch bei der Aufgabenorientierung im Finanzausgleich, vor allem für jene, die befürchten, an Macht einzubüßen. In dieser Manier wird uns allerdings niemals der große Wurf gelingen, wir werden immer im System der unendlichen Transferverflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Doppelgleisigkeiten in der Aufgabenerfüllung bleiben. Bei der derzeit vorgeschlagenen Abgabenaufonomie der Länder gibt es wirklich gute Gründe, die dafür sprechen, die ganze Thematik erst noch weiter zu prüfen, da die Effekte eines solchen Schritts noch nicht abgeschätzt werden können. Und gerade in den Belangen der Finanzierung der Leistungen der Gebietskörperschaften ist langfristige Planbarkeit unabdingbar. Üblicherweise wurde der Finanzausgleich alle vier bis sechs Jahre neu verhandelt. Dieses Mal waren es acht Jahre, das letzte Paktum stammt aus dem Jahr 2008. Auch wenn der Zeitdruck bereits sehr hoch ist, ist zu Redaktionsschluss immer noch kein Ende in Sicht.



Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes



MEHR ALS 2.000 EUROPÄISCHE STÄDTE UND GEMEINDEN TRETEN GEGEN CETA UND TTIP AUF

In Europas Städten, Gemeinden und Regionen formiert sich immer mehr Widerstand gegen die umstrittenen Handelsabkommen CETA und TTIP. Die Bewegung ttip-free-zones.eu zählt mittlerweile 2.000 Mitglieder. Allein in Österreich protestieren mehr als 400 Städte und Gemeinden mittels Gemeinderatsbeschluss gegen den Abschluss.

Unter anderem stellen sich die europäischen Großstädte Amsterdam, Köln, Edinburgh, Grenoble, Barcelona, Mailand, Wien und Thessaloniki offen gegen die geplanten Handels- und Deregulierungsabkommen. In diesen „TTIP-freien Zonen“ leben etwa 75 Millionen Menschen. Grund für die große Ablehnung seitens der Kommunen sind vor allem der viel diskutierte InvestorInnenschutz, das Festschreiben von langfristigen Liberalisierungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich oder auch eine Ausweitung der Ausschreibungsregeln für öffentliche Auftragsvergaben. Ein Abschluss würde daher den Handlungsspielraum von Gemeinden unmittelbar einschränken.

Bei dem bereits verhandelten Abkommen CETA gibt es zu bedenken, dass öffentliche Dienstleistungen keineswegs aus dem gesamten Abkommen ausgenommen sind. Dies könne zu Privatisierungen in Bereichen des sozialen Wohnbaus, der Energieversorgung oder der Wasserversorgung führen, also der Daseinsvorsorge.

Auch Wachstumsversprechen sind kritisch zu hinterfragen, wenn gar eine von der EU-Kommission selbst in Auftrag gegebene Studie lediglich mit einer Steigerung der Wirtschaftsleistung um 0,03 bis 0,08 Prozent für die gesamte EU rechnet. Eine Studie der Österreichischen Forschungsförderung für internationale Entwicklung im Auftrag der AK Wien rechnet durch den Abschluss von CETA mit einem Zuwachs von 450 Arbeitsplätzen innerhalb der nächsten zwanzig Jahre.

FREIER SEEZUGANG AM WÖRTHERSEE ERÖFFNET

Schon seit geraumer Zeit kritisieren AnrainerInnen und BesucherInnen die zunehmende Privatisierung von Ufergrundstücken am Wörthersee. Hecken, Zäune und Mauern versperren die Sicht, einzige Möglichkeit der Bevölkerung den See zu nutzen war lange Zeit der Besuch in einem Strandbad. Dieser Entwicklung soll nun entgegengewirkt werden.

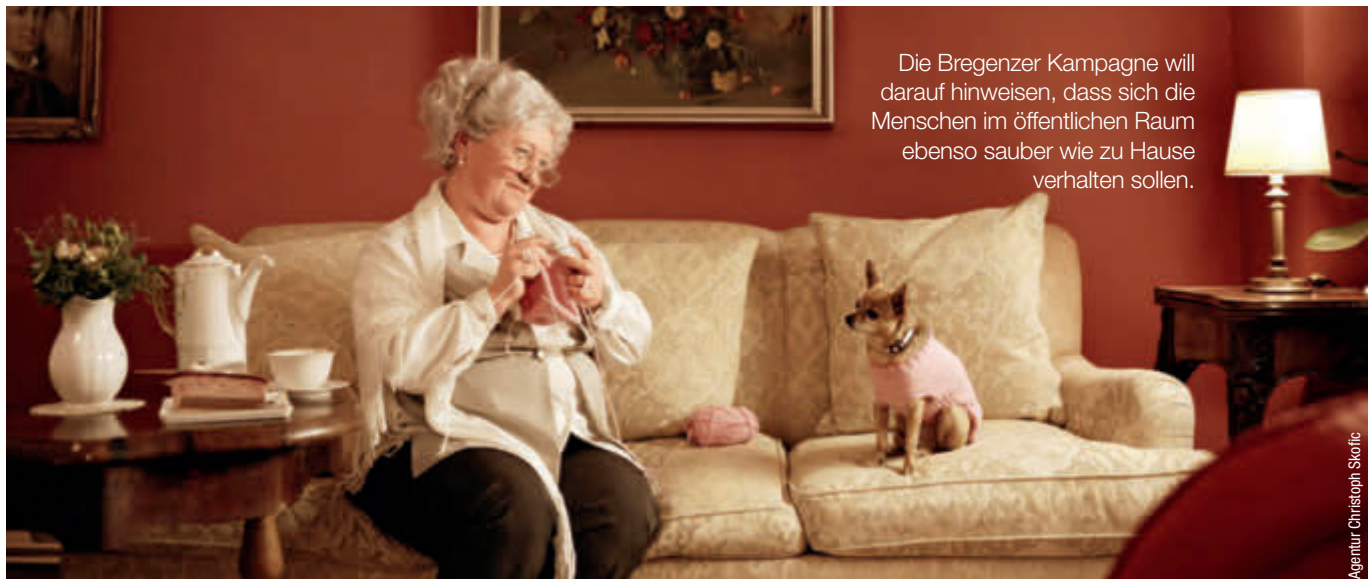


Eröffnung des ersten neuen freien Seezugangs: Johann Koban (Bgm. Gemeinde Techelsberg), Günther Albel (Bgm. Stadtgemeinde Villach), Mag.^a Susanne Timmerer (Bundesforste), Peter Stauber (Bgm. Stadtgemeinde St. Andrä), Mag. Dr. Peter Kaiser (Landeshauptmann), Gerhard Köfer (Landesrat), DI Volker Bidmon (Abteilungsleiter Abteilung 9, Straßen und Brücken)

Der erste freie öffentliche Seezugang wurde am Freitag, dem 2. September von Landeshauptmann Peter Kaiser zwischen dem Schaukraftwerk Forstsee und dem Bad Saag eröffnet. Die Eröffnung bedeutete den Start einer Aktion zur Schaffung und Sicherung öffentlicher Seezugänge an insgesamt zehn Kärntner Seen, wie u. a. dem Wörthersee, dem Ossiachersee, dem Millstättersee und dem Klopeinersee. Ziel ist es, so viele freie Seezugänge wie möglich zu schaffen. Geeignete Standorte werden einvernehmlich mit den KooperationspartnerInnen, den Österreichischen Bundesforsten sowie dem Städte- und Gemeindebund, ausgewählt und baulich gestaltet. Liegewiesen oder gar Strandbäder sollen nicht errichtet werden. Auch sollen die öffentlichen Seezugänge keine Konkurrenz zu bereits bestehenden Strandbädern darstellen, da diese nicht zum Verweilen gedacht sind. Vielmehr sollen die neu geschaffenen Zugänge einen schnellen Sprung ins Wasser, beispielsweise während einer Radrundfahrt, ermöglichen. Auf der Homepage des Landes werden die öffentlichen Zugänge mit entsprechender Beschreibung aufgelistet.

Sollten weitere Liegenschaften verkauft werden, müsse der öffentliche Seezugang sichergestellt sein, so die Landespolitik. In Zukunft soll es ohne Landtagsbeschluss keinen Verkauf von öffentlichen Uferflächen mehr geben.

„I LUAG UF DI“ – BREGENZ HOLT KREATIVPREIS NACH VORARLBERG



Am 19. Juli verlieh die Initiative „Reinwerfen statt Wegwerfen“ in Kooperation mit dem Österreichischen Gemeindebund, der Österreich Werbung sowie dem Österreichischen Städtebund die Auszeichnung „Sauberste Region Österreich“. Als Siegerin ging die Gemeinde Kirchham in Oberösterreich hervor. Der mit 3.000 Euro dotierte Sonderpreis für Kreativität ging für das Projekt „I luag uf di“ nach Bregenz. Das Projekt überzeugte die Jury wegen durchdachter Videos mit viel Witz, die zum Nachdenken anregen und auf den Stellenwert der MitarbeiterInnen des Bauhofes und der Stadtgärtnerei aufmerksam machen. Ziel des Bre-

genzer Projekts ist es, BürgerInnen davon abzuhalten, Abfall gedankenlos in die Landschaft zu werfen. Diese sollen dazu ange-regt werden, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten wie in ihrem eigenen Zuhause. Die Aktion „Sauberste Region Österreich“ prämiiert Projekte, die eine Verbesserung der Littering-Situation zum Ziel haben oder hatten. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Bewusstseinsbildung von Ortsansässigen und TouristInnen gelegt. Der Award wird seit 2014 von der Plattform „Reinwerfen statt Wegwerfen“ verliehen. Es handelt sich dabei um eine Initiative der Altstoff Recycling Austria AG (ARA).

ERSTMALS GEHÖRLOSE ALS ASSISTENZ-PÄDAGOGINNEN IN KINDERGÄRTEN

Mit dem neuen Schuljahr starten erstmals mehrere Gehörlose eine Ausbildung für Kindergartenpädagogik. Fünf Frauen und ein Mann konnten die Aufnahmeprüfung für den dreijährigen Lehrgang für Kindergarten-Assistenzpädagogik an der BAKIP Wien-Floridsdorf bestehen.

Sämtliche KandidatInnen haben bereits als KindergartenhelferInnen bzw. im Rahmen eines Praktikums Arbeitserfahrung sammeln können. Laut Projektleiterin Sabine Czasch vom Schulungs- und Beratungszentrum Equalizent habe sich dabei gezeigt, dass sich sämtliche Bedenken, wie beispielsweise fehlende Kommunikation oder musikalische Eignung als unbegründet herausstellten. Für die TeilnehmerInnen des Lehrgangs handle es sich um deren Traum-job. Der gesamte Unterricht an der BAKIP wird für die gehörlosen SchülerInnen in die Gebärdensprache gedolmetscht. Die anfallenden Kosten werden vom Arbeitsmarkt- bzw. Sozialministeriumservice getragen. Primär sollen die fertig ausgebildeten AssistenzpädagogInnen in Kindergärten mit hörbehinderten Kindern zum Einsatz kommen. Allerdings sei auch die Einrichtung von bilingualen Kindergärten, in denen statt Englisch oder Französisch die Gebär-

densprache als Fremdsprache gelehrt wird, denkbar. Generell soll durch die Betreuung bereits im Kindergarten die Bildungssituation von Gehörlosen verbessert werden. Von etwa 480.000 gehörlosen Menschen haben 16 Prozent keinen positiven Pflichtschulabschluss, nur 3 Prozent verfügen über Matura. An den heimischen Universitäten studieren insgesamt 30 Gehörlose.



TeilnehmerInnen des Lehrgangs bei der Vorbereitung auf den Musikunterricht

LOKALE WÄHRUNG FÜR PARIS

Lokale Währungen erfreuen sich in Frankreich großer Beliebtheit, etwa 30 davon gibt es bereits, nun möchte auch die Hauptstadt eine Komplementärwährung einführen und untersucht derzeit, wie eine solche aussehen könnte. Ergebnisse der Studie sollen bis Ende des Jahres vorliegen. Lokale Währungen existieren derzeit nur in engem Rahmen, mit Paris könnte dieses Konzept erstmals in einer europäischen Millionenstadt umgesetzt werden. Die Einführung von Parallelwährungen soll vor allem die Beziehungen zwischen lokalen WirtschaftsakteurInnen stärken, denn ein Bekenntnis zu einer Lokalwährung bedeutet auch ein Bekenntnis dazu, sein Geld in der Umgebung auszugeben. Wohlstand wird dadurch in der Region behalten und versickert nicht in globalen Finanzsystemen, so das Argument der BefürworterInnen. Die Förderung des regionalen Handels soll in weiterer Folge zu kürzeren Transportwegen führen und zur CO2 Reduktion beitragen.

Positive Erfahrungen mit Lokalwährungen machte man bereits in der westfranzösischen Stadt Nantes. Seit März 2015 können BürgerInnen und Gewerbetreibende ihre Euros zum Wechselkurs von 1:1 in SoNantes umwandeln und davon Waren und öffentliche Dienstleistungen kaufen. Das neue Geld ist rein virtuell, bezahlt wird mit einer SoNantes-Karte, welche man nach Kontoeröffnung bei einer eigens gegründeten Filiale der städtischen Kre-

ditbank erhält. Möglich sind auch Banküberweisungen und Zahlungen per SMS. Der SoNantes ist krisensicher, da Spekulationen und zinsbelastete Anlagen nicht erlaubt sind.

In Bristol bereits seit 2012

Bezüglich der erfolgreichen Einführung einer Lokalwährung lohnt sich auch ein Blick über den Ärmelkanal. In der britischen Stadt Bristol wird bereits seit September 2012 in der dortigen Lokalwährung, dem Bristol Pound, bezahlt. Neben Zahlungen per SMS ist es auch möglich, an Automaten in der Stadt Banknoten zu beheben, diese sind vor allem bei TouristInnen sehr beliebt. Als Erfolgsrezept geben die InitiatorInnen vor allem auch die große Unterstützung seitens der Stadtregierung an. In Bristol ist es möglich, sämtliche lokale Abgaben in Bristol Pound zu bezahlen. Sogar der Bürgermeister bezieht sein Gehalt in Bristol Pound.



In einem so gekennzeichneten Geschäft könnte der Bürgermeister von Bristol einkaufen.

FREISTÄDTER BÜRGERMEISTER UND EHEMALIGER BUNDES RAT JACHS VERSTORBEN

Oberösterreich trauert um Bürgermeister Mag. Christian Jachs, der ÖVP-Politiker erlag in der Nacht auf Mittwoch, dem 17. August, seinem Krebsleiden. Der studierte Jurist war seit 2007 Bürgermeister der Stadtgemeinde Freistadt und wurde erst im Herbst 2015 neuerlich angelobt. Kurz darauf legte Jachs aufgrund seiner schweren Erkrankung vorübergehend seine Ämter nieder.



Nachdem er bereits im März dieses Jahres wieder langsam ins Berufsleben einstieg, erlitt Jachs im Juni einen Rückfall, von welchem er sich nicht mehr erholte. Bereits vor seiner Tätigkeit als Bürgermeister von Freistadt bekleidete er das Amt des Klubdirektors der ÖVP Oberösterreich. Bis zu seiner Erkrankung im Jahr 2015 war er Bundesrat. Über die Parteigrenzen hinweg wurde Jachs als „Brückenbauer zwischen Vereinen und Organisationen, vor allem aber zwischen Menschen“, gelobt, allen voran von Oberösterreichs Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer.

ÖSTERREICH FÄLLT IM KAUFKRAFT-RANKING ZURÜCK

Laut einer Studie von RegioData konnten die ÖsterreicherInnen einen Anstieg der durchschnittlichen Kaufkraft von nominell 277 Euro pro Kopf verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Inflation bleiben allerdings pro Monat nur mehr 9 Euro übrig. Mit einer durchschnittlichen Kaufkraft von 20.646 Euro pro Kopf im Jahr liegt Österreich im Europavergleich auf Platz acht und verliert im Vergleich zum Vorjahr zwei Ränge. An der Spitze des Rankings liegt die Schweiz, welche durch die massive Aufwertung des Franken im Jänner 2015 den bisherigen Spitzenreiter Luxemburg deutlich überholen konnte. Mit einer Kaufkraft von umgerechnet 39.000 Euro stehen der/dem durchschnittlichen SchweizerIn fast doppelt so viel Geldmittel zur Verfügung wie der österreichischen Bevölkerung. Hinter der Schweiz folgen Luxemburg, Norwegen und Großbritannien. Innerhalb Österreichs liegt das Bundesland Salzburg, welches den größten Zuwachs verzeichnen konnte, knapp vor Niederösterreich. Wien konnte mit einem Anstieg von nominell 0,2 Prozent keinen Kaufkraftzuwachs verzeichnen. Diese Entwicklung liegt unter anderem an der soziodemografischen Zusammensetzung der Bundeshauptstadt. Wien zieht im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele Personen mit niedrigeren Einkommensaussichten an. Mit einer Kaufkraft von 20.908 Euro liegt Wien dennoch immer noch klar über dem österreichischen Durchschnitt. Schlusslicht im österreichischen Vergleich bleibt nach wie vor Kärnten.

266 NEUE STUFEN IN ÜBER 500 JAHRE ALTEM TURM

Wiedereröffnung des Innsbrucker Stadtturms

Der Innsbrucker Stadtturm entstand im 15. und 16. Jahrhundert und ist eines der wichtigsten Denkmäler Tirols. Bereits in den Monaten Juni und Juli 2015 wurde sowohl das Kupferdach als auch das Mauerwerk restauriert. Im heurigen Sommer erfolgte die Sanierung der Treppe und eine zeitgemäße Brandschutzsicherung. Im Zuge der notwendigen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen wurde auch die Beleuchtung modernisiert und der Turm mittels indirekter Beleuchtung und Glaselementen an der Decke gestaltet. Der Turm ist eine der meistbesuchten Sehenswürdigkeiten in Innsbruck.

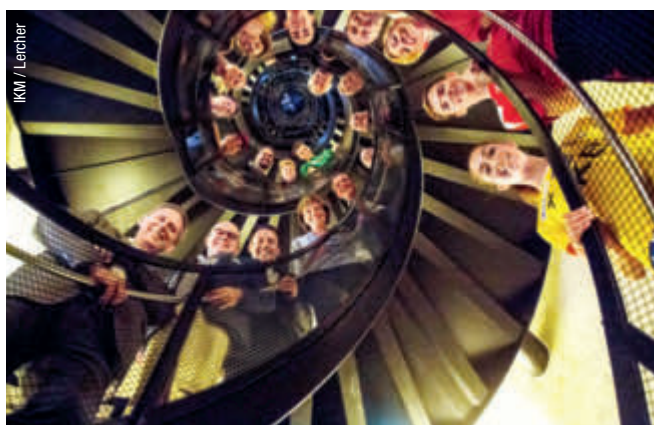
Das Sanierungskonzept war gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt zu entwickeln und barg, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, viele Hürden. Die Erneuerung der Treppe war beispielsweise nur durch die Eingangstür zum Turm möglich, wodurch alle Einzelteile an diese Größe angepasst werden mussten. Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf rund eine Million Euro.

Stadtturmlauf mit Innsbrucker SportlerInnen

Zur Eröffnungsfeier veranstaltete das städtische Sportamt einen Turmlauf, an dem zwölf SportlerInnen aus Innsbrucker Vereinen teilnahmen. Florian Jäger, von den Union Speed Skating Club Innsbruck, spurtete den anderen elf TeilnehmerInnen mit der Bestzeit von 01:14:04 davon.

Der Stadtturm in Zahlen:

- 51 Meter hoch
- Aussichtsplattform auf 31 Metern
- 266 Stufen (133 hinauf und 133 hinunter)
- rund 560 Jahre alt
- 90.000 BesucherInnen jährlich



Erste Begehung nach der feierlichen Wiedereröffnung mit Bürgermeisterin Mag.^a Christine Oppitz-Plörer (4. v. l.), Sportreferent Vizebürgermeister Christoph Kaufmann (5. v. l.), IIG-GF Ing. Dr. Franz Danler (3. v. l.) mit Projektbeteiligten und geladenen Gästen sowie den TeilnehmerInnen des Stadtturmlaufes.

BH-VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT IN OÖ

Mit 1. September startet die Zusammenlegung der oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften Eferding und Grieskirchen zu einer Verwaltungsgemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft ist in dieser Form in Österreich einzigartig, denn im Gegensatz zu den Bezirksfusionen in der Steiermark bleiben die politischen Bezirke Eferding und Grieskirchen bestehen. Lediglich die Leitung der beiden Bezirkshauptmannschaften wird in Zukunft in Personalunion vollzogen. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Grieskirchen. Hintergrund dieser Lösung sind die Erhebungen der im Vorfeld durchgeführten market-Umfrage unter den betroffenen Eferdinger BürgerInnen. 54 Prozent der Befragten unterstützen die Zusammenlegung, unter der Voraussetzung, dass der Bezirk Eferding auch weiterhin bestehen bleibt und eine Servicestelle im Bezirk eingerichtet wird. Diese BürgerInnenservicestelle wird u.a. für Reisepässe, Führerscheine, Kinder- und Jugendhilfe sowie für Soziales zuständig sein. Auch das Kfz-Kennzeichen Eferding bleibt aufrecht. Ziel dieser Maßnahme ist die Steigerung der Effizienz der Verwaltung sowie die Verringerung der Kosten. Laut LH Josef Pühringer ist mit einer Einsparung von 700.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Bis zum Jahr 2020 sollen 20 Dienstpersonen eingespart werden.

**Über 45 Jahre
Innovation
Made in Germany!**

**ZERKLEINERT
KOSTEN UND
AUFWAND!**

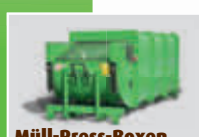
Pack-Station
Verdichtung von Nass- und
Trockenabfall – sehr leise
und kompakt



Kaufen · Mieten · Leasen



Roll-Packer



Müll-Press-Boxen



Abfall-Press-Boxen

Tel. 059 33 9 55-0 · Fax 059 33 9 55-294
E-Mail info@bergmann-online.com
www.bergmann-online.com

BERGMANN
Maschinen
für die Abfallwirtschaft

Reform des Finanzausgleichs

Die Verhandlungen zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurden mit dem Ziel einer grundsätzlichen Reform geführt, die Erwartungen entsprechend hoch angesetzt. Abgabenautonomie, Aufgabenorientierung und Vereinfachung waren wesentliche Reformthemen in den – bei Redaktionsschluss noch laufenden – Gesprächen.

Mag. Christian Sturmlechner, Bundesministerium für Finanzen, Finanzverfassung und Finanzausgleich

Abgabenautonomie

Der steuerrechtliche Gestaltungsspielraum, vor allem der Länder, ist ausgesprochen gering. Berücksichtigt man, dass die Feuer- und Schutzsteuer als eine der wichtigeren Landesabgaben bundesgesetzlich geregelt ist und daher auch für diese Abgabe dem Bund die Abgabenhoheit zukommt, verbleiben als Erträge der Länder aus Landesabgaben lediglich 323 Mio. Euro. Das sind nur 1,6 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Finanzausgleich (ohne Wien, Basis 2014). Bei einer solchen Relation liegen Finanzie-

rungs- und Ausgabenverantwortung nicht mehr in einer Hand. Nur wenig besser ist die Situation bei den Gemeinden inkl. Wien. Wenngleich die Gemeinden mit der Grundsteuer und Kommunalsteuer wichtige ausschließliche Gemeindeabgaben verwalten, kommt ihnen bei der Kommunalsteuer schon kompetenzrechtlich keine Autonomie hinsichtlich der Abgabenhöhe zu, und es sind so gut wie alle Gemeinden bei der Grundsteuer de facto zur Ausschreibung des maximalen Hebesatzes gezwungen. Von kleineren Abgaben wie etwa Ver-

gnügnungssteuer und Hundesteuer abgesehen, verbleibt immerhin bei den Benützungsgebühren ein gewisser Spielraum. Abgabenautonomie bedeutet unbestreitbar zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Steuer-schuldner und -gläubiger. Um diesen Aufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten, kommen realistischerweise nur Abgaben für eine Regionalisierung in Betracht, deren Tatbestände sich einfach örtlich voneinander abgrenzen lassen. Das gilt neben allen grundsteuerbezogenen Abgaben, insbesondere auch für solche, bei de-

Weiter Weg bis
zum Finanzausgleich...



photocase

nen zur Abgrenzung auf den Hauptwohnsitz abgestellt werden kann (man denke an die motorbezogene Versicherungssteuer), aber auch die Lohn- und Einkommensteuer. Kandidaten für mehr Autonomie sind logischerweise auch solche Abgaben, die bereits jetzt regional zugeordnet sind, wie das gemeindeweise bei der Kommunalsteuer und länderspezifisch im Wesentlichen beim Wohnbauförderungsbeitrag der Fall ist. Abgabenautonomie der Länder bringt nicht zwangsläufig neun unterschiedliche Steuergesetze und Landesfinanzverwaltungen mit sich. Beim Modell der Zuschlagsabgabe wird landesgesetzlich ein Zuschlag auf die Stammabgabe des Bundes festgelegt, ansonsten aber die steuerrechtliche Regelung einheitlich durch den Bundesgesetzgeber getroffen und die gesamte Abgabe, also inkl. Zuschlag, durch die Bundesfinanzbehörden vollzogen.

Aufgabenorientierung

Forderungen nach einem aufgabenorientierten Finanzausgleich wurden von vielen

Seiten erhoben, mit durchaus unterschiedlichem Verständnis, was darunter zu verstehen sei. Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht kann die Vorgabe des § 4 F-VG als Auftrag zur Aufgabenorientierung angesehen werden; demnach muss der Finanzausgleich als Gesamtpaket „mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung“ übereinstimmen, was nichts anderes als die Orientierung an den Aufgaben der Gebietskörperschaften bedeutet.

Dieser Vorgabe wird die derzeitige Verteilung der Ertragsanteile nur in einer recht pauschalen Art und Weise gerecht, insbesondere der abgestufte Bevölkerungsschlüssel und die diversen Fixschlüssel können durch treffsicherere aufgabenbezogene Kriterien ersetzt werden. Diskutiert wurde insbesondere ein Modell, bei dem die neun Ländertöpfe sowohl für die Ertragsanteile der Länder als auch die der Gemeinden grundsätzlich nach der EinwohnerInnenzahl verteilt werden. Damit würden die allgemeinen Basisaufgaben abgedeckt werden. Ergänzend dazu können die wesentlichen Aufgabenkategorien wie Gesundheit, Pflege, Soziales, Kinderbetreuung, Wohnbauförderung, regionale Versorgungsfunktion („Zentralörtlichkeit“) und Wirtschaftsförderung bzw. Infrastruktur durch geeignete Indikatoren berücksichtigt werden. Ein solcher Indikator kann beispielsweise für die Aufgabe „Pflege“ die Zahl der EinwohnerInnen ab einem Alter von 85 Jahren sein. Ein vergleichbares Modell wurde für die Verteilung der Ertragsanteile innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden diskutiert. Auch hier treten neben die grundsätzliche Verteilung nach der EinwohnerInnenzahl aufgabenbezogene Kriterien, vor allem zur Abgeltung der zusätzlichen Aufgabe der Bezirksverwaltung durch Städte mit eigenem Statut und von regionalen Versorgungsfunktionen. Letztere können verwaltungsökonomisch durch die typischen Angebote von „Zentralorten“, das sind Schulen und Universitäten, Verwaltungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Arbeitsplätze für EinpendlerInnen, ermittelt werden.

Durch den Ersatz des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wird die Verteilung der Ertragsanteile zwar deutlich flacher als bisher, zu bedenken ist aber, dass bereits derzeit durch die diversen landesinternen Transfers

wie Bedarfszuweisungen, Landesumlage und Kostenbeiträge die Wirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels deutlich abgeschwächt bzw. sogar überkompensiert wurde, sodass bei einem Entfall dieser Transfers bzw. einer gleichmäßigen Belastung daraus durchaus ein ähnliches Bild der Verteilungswirkung wie bisher entsteht. Dessen ungeachtet wird es längerfristige Übergangsregelungen geben müssen, um überraschende Veränderungen bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich zu vermeiden.

Vereinfachung

Obwohl die Verteilung der Ertragsanteile bei den allermeisten gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem ungefähren Schlüssel 2/3 Bund und 1/3 Länder und Gemeinden ausgesprochen einfach ist, gibt es viele unnötig komplizierte Detailregelungen, die den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes erschweren und fehleranfällig machen. Dazu zählen die diversen Vorwegabzüge und Umschichtungen und besondere, teilweise nur historisch erklärbare Schlüssel vor, bei und zwischen den einzelnen Verteilungsschritten. Eine grundsätzliche Reform sollte jedenfalls auch eine radikale Vereinfachung enthalten.

Der oben vorgestellte Vorschlag einer aufgabenorientierten Verteilung würde aber ohnehin insofern Abhilfe schaffen, als er alle bisherigen Schlüssel für die horizontale Verteilung durch einige wenige Kriterien ersetzt. Ergänzend sollten die diversen Detailregelungen bei der vertikalen Verteilung durchforstet werden.

Weitere Themen

Nicht minder wichtig als die angerissenen Fragen sind die weiteren diskutierten Themen, die einen weiten Bogen von einer Grundsteuerreform über eine konsistente Finanzkraftregelung, die Aufgabenbereinigung, einen Fonds für strukturschwache Gebiete, Gesundheit und Pflege bis zur VRV sowie einheitliche Haftungsobergrenzen spannen. Es wäre vermessen zu erwarten, dass bei allen Themen eine Vereinbarung auf eine völlige Neuregelung gelingt, insbesondere darf nicht erwartet werden, dass ein neuer Finanzausgleich eine Bundesstaatsreform ersetzen kann. Ein Einstieg in eine etappenweise Reform wäre aber bereits ein achtbarer Erfolg. ■



Finanzausgleich: Geld muss Aufgabe folgen

Der Finanzausgleich ist gemäß Verfassung derart auszugestalten, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Die hohe Heterogenität der Gemeinden erfordert daher eine ausreichende Differenzierung des Finanzausgleichs. Nicht eine Gleichverteilung pro Kopf (Jede/r EinwohnerIn bekommt gleich viel Geld), sondern eine differenzierte Ausgestaltung (Geld muss Aufgabe folgen) ist daher zweckmäßig.

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Heterogenität der Gemeinden

Die Gemeinden weisen eine sehr hohe Heterogenität auf (Abbildung 1). So gleicht keine Gemeinde der anderen, sondern sie unterscheiden sich hinsichtlich der Rahmenbedingungen oder der Gemeindestruktur. Damit wird das Leistungsangebot einer Gemeinde von sehr vielfältigen Aspekten bestimmt. Zu nennen sind etwa die rechtlichen, sozio-demografischen oder geografisch-topografischen Rahmenbedingungen (wie etwa die Bevölkerungsentwicklung oder die EinwohnerInnenengröße).

Auch die Beziehung zu anderen Gemeinden bzw. die Funktion innerhalb der Region beeinflusst das Leistungsangebot. Dies betrifft beispielsweise das Ausmaß an Gemeindekooperationen, Mobilitätsver-

flechtungen, die Wahrnehmung von regionalen Versorgungsfunktionen oder auch die raumordnungspolitischen Vorgaben. Schließlich sind es insbesondere auch politische Entscheidungen, welche das Leistungsangebot bestimmen.

Die Aufgabenbedarfe einer Gemeinde setzen sich dabei vielfältig zusammen. Insbesondere kann hier zwischen Basisaufgaben und Sonderlasten unterschieden werden. Basisaufgaben werden von allen Gemeinden – wenn auch in unterschiedlichem Niveau – erbracht. Beispiele hierfür sind der Kindergarten, Pflichtschule oder zentrale Infrastrukturbereiche (z. B. Kanal, Müll, Straße). Hingegen fallen Sonderlasten nicht für sämtliche Gemeinden an. Zu nennen ist hier einerseits die regionale Versorgungsfunktion, innerhalb derer

Leistungen für eine ganze Region erbracht werden (z. B. öffentlicher Verkehr, Kultur, Freizeit, Sport). Andererseits bestehen in Städten auch spezifische Zentrumslasten, welche sich insbesondere aufgrund der sozialen Besonderheiten (höhere Arbeitslosigkeit, Armutsgefährdung) oder der Demografie (starke Bevölkerungszunahme) ergeben.

Ertragsanteile sind nur ein Teil des Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich versucht, auf die unterschiedlichen Aufgabenbedarfe der Gemeinden zu reagieren, weshalb nicht sämtliche Gemeinden aus dem Finanzausgleich gleich viel Mittel erhalten. Die Heterogenität der Finanzausstattung der Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs entsteht insbesondere durch das Zusammenwirken verschiedener Elemente.

Neben den Ertragsanteilen (daher der Anteil am Steuerverbund) sind insbesondere die Ausstattung durch eigene Abgaben (v. a. Grundsteuer, Kommunalsteuer) sowie die Transferbeziehungen zu anderen Gebietskörperschaften (Umlagen, Förderungen, Bedarfszuweisungen) ausschlaggebend.

Massive Umverteilung durch Transfers

Durch das Zusammenwirken der genannten Finanzausgleichselemente entsteht eine Mittelverteilung, welche sowohl den kleinsten als auch den größten Gemeinden eine höhere finanzielle Grundausrüstung pro Kopf zur Verfügung stellt.

Wie diese Verteilung entsteht, ist in Abbildung 2 ersichtlich. Die Finanzkraft der

Abbildung 1: Heterogenität der Aufgabenbedarfe





Gemeinden ergibt sich aus der Summe an Ertragsanteilen und eigenen Steuern. Durch die Verteilungswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels steigen die Einnahmen bei den Gemeinden ab 20.000 EinwohnerInnen deutlich an, die Gemeinden unter 20.000 EinwohnerInnen hingegen werden trotz unterschiedlichem Aufgabenniveau nicht weiter differenziert. Auch die Höhe der zur Verfügung stehenden eigenen Steuern steigt mit der Gemeindegröße, da vor allem zentrale Gemeinden eine höhere Konzentration an Arbeitsplätzen haben. Die Finanzkraft wird in erster Linie durch das Finanzausgleichsgesetz bestimmt, womit größeren Gemeinden auch mehr Mittel zugewiesen werden.

Diese Verteilungswirkungen verändern sich jedoch aufgrund der bestehenden Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden massiv, welche einen Großteil der Transfers darstellen. Insbesondere die sich nach der Finanzkraft orientierenden Umlagen und Gemeinde-Bedarfszuweisungen führen dazu, dass die Finanz-

mittelausstattung der großen Gemeinden reduziert und die der kleinen Gemeinden erhöht wird. Die in erster Linie von den Ländern bestimmten Transferströme verändern die im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (im Einvernehmen von Bund, Ländern und Gemeinden) vorgesehene Mittelverteilung daher massiv.

Keine isolierte Reform einzelner Elemente

Die hohe Dominanz der Transferbeziehungen verdeutlicht, dass eine alleinige Veränderung im Bereich der Ertragsanteile noch keine Lösung für eine zweckmäßige Differenzierung der Gemeinden sein kann. Insbesondere der immer wieder in Diskurs stehende abgestufte Bevölkerungsschlüssel sichert hierbei nach wie vor, dass die zentralen Städte ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Integration einer aufgabenorientierten Mittelverteilung im Rahmen der Ertragsanteilsverteilung wäre sicherlich ein wesentlicher Schritt für eine adäquate Diffe-

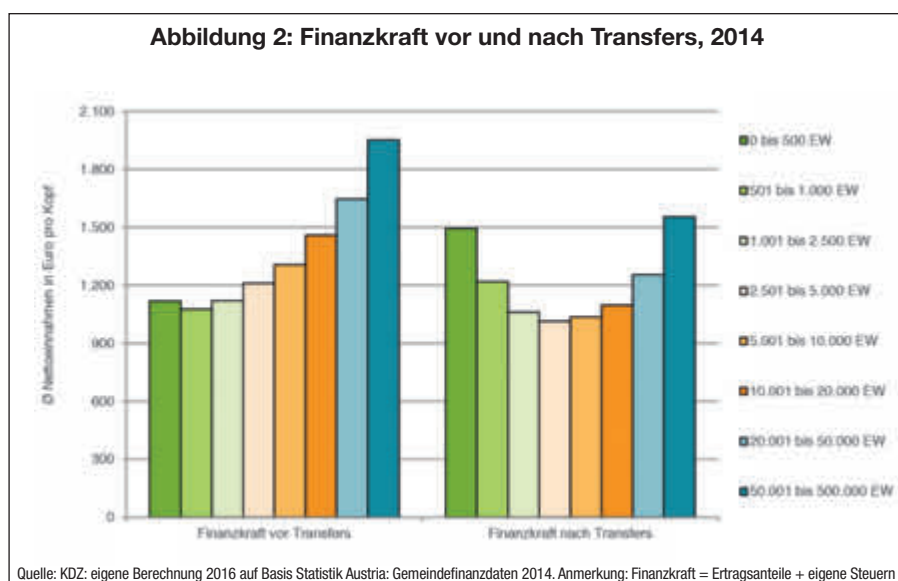
renzierung auf der Gemeindeebene. Ohne gleichzeitige Reform des Transfersystems (insbesondere deutliche Reduzierung) ist jedoch zu befürchten, dass die Effekte einer Finanzausgleichsreform bei den einzelnen Gemeinden nicht ankommen.

Modell neu: Geld folgt Aufgabe

Es bedarf daher einer entsprechenden Neugestaltung des gesamten Finanzausgleichssystems, welches alle Finanzausgleichselemente (Ertragsanteile, eigene Steuern, Transfers) berücksichtigt. Wesentlicher Schritt hierzu wäre die klare Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich. Im Rahmen der Ertragsanteilsverteilung sollte eine Basisausstattung mit einem entsprechenden Lastenausgleich erfolgen. Ergänzend dazu sollte es einen gebündelten transparenten Ressourcenausgleich geben, welcher Gemeinden mit besonders geringer Finanzkraftausstattung stärkt. Umgekehrt sollte die Finanzkraft von Gemeinden mit besonders hohen eigenen Steuern in Abhängigkeit des Zentralitätsgrades reduziert werden. Die aktuell sehr stark ressourcenausgleichende Wirkung des Finanzausgleichs ist jedenfalls zu reduzieren und zu modernisieren. Durch eine Neugestaltung des Finanzausgleichs ist daher eine ausreichende Differenzierung der Gemeinden zu gewährleisten. Im Zentrum sollten dabei die Ausgabenbedarfe und nicht – so wie bisher – in erster Linie Einnahmengrößen stehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die einzelnen Finanzausgleichselemente aufeinander abgestimmt sind. Dementsprechend sollten die Intentionen des Finanzausgleichsgesetzes mit den Konzepten der Länder hinsichtlich Transferströme übereinstimmen.

Aufgaben finanzieren

Schließlich sollte jede Gemeinde ausreichend Finanzmittel zur Verfügung haben, um die Aufgaben in Abhängigkeit ihrer besonderen Rahmenbedingungen und Funktionen erfüllen zu können. Ein transparenter und nachvollziehbarer Finanzausgleich würde zudem die Planbarkeit der Gemeinden sowie die Gemeindeautonomie insgesamt erhöhen. Nun bedarf es konkreter Schritte im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen.



Regionale Versorgungsfunktion der Gemeinden

Durch ihre regionalen Versorgungsfunktionen erbringen Gemeinden Aufgaben für umliegende Gemeinden oder auch eine ganze Region. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben für zentrale Orte könnten über den Finanzausgleich abgegolten werden, was derzeit implizit durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgt. Eine zielgerichtete, aufgabenorientierte Differenzierung und Operationalisierung der tatsächlich geleisteten Versorgungsfunktionen fehlt jedoch bislang. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen beauftragte das Bundesministerium für Finanzen daher eine Studie zu den regionalen Versorgungsfunktionen von Gemeinden¹.

*Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung; Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Getzner, TU Wien;
Ass.-Prof. DI Dr. Johann Bröthaler, TU Wien; Univ.-Ass. DI Dr. Hans Kramar, TU Wien*

Regionale Versorgungsfunktion und der Finanzausgleich

Die regionale Versorgungsfunktion von zentralen Orten besteht in der Erfüllung gewisser Leistungen und der Bereitstellung bestimmter Angebote für umliegende Gemeinden oder Regionen, die in vielen Fällen nicht oder nur unvollständig durch die NutzerInnen finanziert sind, was zu einer fehlenden fiskalischen Äquivalenz führt. Dies betrifft häufig Pflichtaufgaben in der eigenen Verantwortung der Gemeinden, die nicht nur von Ortansässigen, sondern auch von BewohnerInnen der umliegenden Region genutzt werden (räumliche Spillover-Effekte).

Für eine Berücksichtigung im Finanzausgleich wäre zu klären, inwieweit die tatsächlich wahrgenommenen zentralörtlichen Funktionen möglichst objektiv und vergleichbar flächendeckend erhoben werden können. Vorliegende Klassifikationen und Rangstufen von Gemeinden in Zentrale-Orte-Konzepten (die es in allen Bundesländern außer Wien und Vorarlberg gibt) können dafür nicht herangezogen werden, da diese unterschiedliche Stufen von Zentralörtlichkeit vorsehen, sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen und außerdem in manchen Fällen eher deskriptiven (Bewertung bestehender zentralörtlicher Funktionen), in anderen Fällen vorwiegend normativen Charakter (strategische Festlegung erwünschter Funktionen) aufweisen. Zudem erfassen diese Konzepte überwiegend privatwirt-

schaftlich angebotene Versorgungsleistungen (Handel, Dienstleistungen), die im Zuge einer effizienten Funktionsteilung und Spezialisierung der Gemeinden in unterschiedlichem Ausmaß angeboten werden.

Für eine stärker aufgabenorientierte Abgeltung räumlicher Spillover-Effekte im Finanzausgleich ist es demnach erforderlich, die kommunalen Aufgabenfelder mit regionaler Versorgungsfunktion und unzureichender fiskalischer Äquivalenz näher zu bestimmen und operationale aufgabenbezogene Indikatoren für die Abgabeverteilung zu identifizieren.

Relevante Aufgabenbereiche

Das gesamte Aufgabenspektrum der Gemeinden wurde zu 45 möglichst homogenen Aufgabenfeldern zusammengefasst und mithilfe einer Reihe von Kriterien hinsichtlich ihrer Bedeutung als „regionale Versorgungsfunktion“ bewertet. Hierbei wurden insbesondere institutionelle Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzgebungskompetenz, Finanzierungsverantwortung, Ausmaß der öffentlichen bzw. privaten Leistungserbringung), räumliche Effekte (vor allem Reichweite des Leistungsangebotes) sowie die finanzielle Relevanz für Gemeinden (u. a. Ausmaß der NutzerInnen- und Ko-Finanzierung, Relevanz und Diversität der Brutto- bzw. Nettoausgabenlasten der kommunalen Aufgabenerfüllung) berücksichtigt. Die Bewertung wurde in weiterer Folge auf

Aufgaben mit zumindest überörtlicher Reichweite, einer zumindest anteiligen Finanzierungsverantwortung der Gemeinden und einer nicht ausschließlich privaten Leistungserbringung beschränkt. Die Aufgabenfelder wurden mit einem Punkteschema umso höher bewertet, je höher (unter den derzeitigen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen) der zusätzliche Finanzierungsbedarf aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgrund von Spillover-Effekten einzuschätzen ist. Auf diese Weise wurden rund 20 Aufgabenbereiche bestimmt (Tabelle 1), bei welchen eine Abgeltung regionaler Spillovers über den Finanzausgleich notwendig erscheint.

Indikatoren

In einem zweiten Schritt wurden auf Grundlage verfügbarer statistischer Daten mögliche Indikatoren für die Abgeltung der regionalen Versorgungsfunktion im Finanzausgleich erörtert. Da nicht alle möglichen bzw. notwendigen Indikatoren sämtliche Anforderungen (z. B. sofortige Verfügbarkeit, Aussagekraft) im Hinblick auf eine rechtlich und organisatorisch gesicherte Umsetzung im Finanzausgleich erfüllen können, bedarf es einer entsprechenden Priorisierung. Daher wurden zwei alternative Ansätze entwickelt:

- **Aufgabenspezifische Indikatoren:** Für einzelne gemäß Bewertungsschema relevante Aufgabenfelder werden unabhängig von der aktuellen Datenverfüg-

barkeit mögliche Indikatoren definiert, von denen anhand der Anreizkompatibilität und Aussagekraft jeweils ein aufgabenspezifischer Indikator je Aufgabenfeld ausgewählt wird.

- **Zeitnah umsetzbare Stellvertreter-Indikatoren:** Bei diesem Indikatoren-Vorschlag steht die zeitlich mittelfristige Umsetzbarkeit im Fokus. Es wird dabei auf leicht verfügbare Indikatoren abgestellt, die jeweils für mehrere Aufgabenfelder gelten.

Während der erste Ansatz verstärkt auf einzelne Aufgabenfelder eingeht und daher eine ausreichende Differenzierung der Gemeinden ermöglicht, wird beim zweiten Ansatz für die „pragmatischen“ Stell-

vertreter-Indikatoren nur eine Auswahl bestehender statistischer Daten mit geringerem Aufgabenbezug herangezogen. Der erste Ansatz mit aufgabenspezifischen Indikatoren ist nur mittel- bis langfristig umsetzbar, da hier noch zahlreiche Datenerhebungen notwendig wären. Hingegen wurden mit den Stellvertreter-Indikatoren grundsätzlich Indikatoren ausgewählt, die sofort verfügbar sind.

Perspektiven und Ausgestaltungsmöglichkeiten eines indikatorgebundenen Modells

Die Bewertung der einzelnen Aufgabenfelder und die Empfehlungen für mögliche Indikatoren bilden die Basis für ein

noch zu erarbeitendes Modell zur Abgeltung der regionalen Versorgungsfunktion im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs. Dafür bedarf es jedoch noch zahlreicher weiterer Konkretisierungen, beispielsweise hinsichtlich der Positionierung des Moduls zur regionalen Versorgungsfunktion im gesamten Finanzausgleichssystem und zu anderen geplanten Verteilungsschritten.

In weiterer Folge gilt es zu klären, wie ein Modell zur Abgeltung der regionalen Versorgungsfunktion im Finanzausgleich konkret ausgestaltet sein kann. Grundsätzlich sind die Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Modells zur Abgeltung der regionalen Versorgungsfunktion äußerst vielfältig. Im Nachfolgenden werden zwei

Tabelle 1: Gesamtbewertung und Reihung relevanter Aufgabenfelder nach der Eignung für eine aufgabenorientierte Abgeltung von Spillover-Effekten im Finanzausgleich

Aufgabenfelder	Hauptkriterien hinsichtlich Verletzung fiskalischer Äquivalenz			Gesamtbewertung I
	I. Reichweite des Angebotes	II. Direkte Nutzer- und Ko-Finanzierung	III. gemeinde-fiskalische Relevanz	
Krankenanstalten	4,0	3,5	3,8	3,8
Tourismus	5,0	2,5	3,5	3,7
Feuerwehrwesen, Katastrophen- und Zivilschutz	2,0	4,0	4,8	3,6
Umwelt- und Naturschutz	4,0	3,5	3,3	3,6
Erholungsflächen	3,0	4,5	3,0	3,5
Tertiäre Bildung und Forschungseinrichtungen	5,0	3,5	2,0	3,5
Innerörtlicher öffentlicher Verkehr	3,0	4,0	3,5	3,5
Straßenverkehrsinfrastruktur	3,0	3,0	4,3	3,4
Grundversorgende Kunst-, Kultur- und Kultuseinrichtungen	2,0	4,5	3,5	3,3
Soziale Einrichtungen	2,0	4,0	4,0	3,3
Allgemeine Sport- und Freizeiteinrichtungen	2,0	4,0	4,0	3,3
öffentlicher Regional- und Fernverkehr	5,0	2,5	2,3	3,3
Pflege und Betreuung	2,0	3,5	4,3	3,3
Sonstiger Pflichtschulbereich	2,0	3,0	4,3	3,1
Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen mit nationaler oder internationaler Bedeutung	5,0	2,5	1,8	3,1
Sonstige außerschulische Bildung	3,0	3,0	3,0	3,0
Spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen	3,0	3,0	3,0	3,0
Übergeordnete Kunst- und Kultureinrichtungen	4,0	3,0	2,0	3,0
Rettungswesen und Krankentransport	3,0	4,0	2,0	3,0
Information und (Tele-) Kommunikation	4,0	2,0	1,8	2,6

Quelle: KDZ; eigene Darstellung 2016

Varianten eines indikatorgebundenen Modells vorgestellt (Tabelle 2).

- **Modell Gemeindetypisierung:** Mithilfe von Indikatoren wird jeder Gemeinde ein bestimmter Grad an regionaler Versorgungsfunktion zugewiesen. Je höher der Versorgungsgrad ist, desto höher sollte die finanzielle Abgeltung sein.
- **Modell Stellvertreter-Indikatoren:** Die Mittelverteilung erfolgt anhand einzelner ausgewählter Stellvertreter-Indikatoren. Die Mittel sollten nach dem entsprechenden Indikatorwert (z. B. Betrag je Leistungseinheit) vergeben werden.

Offene – vor allem politische – Fragen

Bevor ein Modell zur Abgeltung der regionalen Versorgungsfunktion im Finanzausgleich integriert werden kann, gilt es, noch eine Vielzahl offener Fragestellungen (in erster Linie politisch) zu klären. In Anbetracht der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Abgeltung der regionalen Versorgungsfunktion sollten die konkreten Zielsetzungen des Modells jedenfalls vorab festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die damit verfolgten Verteilungs- und Effizienzwirkungen als auch eine etwaige engere Knüpfung an raumplanungspolitische Zielsetzungen.

Jedenfalls zu klären sind die folgenden Fragestellungen:

- **Umfang des Reformkonzepts:** Soll dieses Modell in den bestehenden oder einen grundsätzlich reformierten Gemeinde-Finanzausgleich integriert werden?
- **Zusammenspiel mit anderen Reformbereichen:** Welche Finanzausgleichselemente spielen in welcher Form zusammen? (z. B. aufgabenorientierte Mittelverteilung für Basisaufgaben sowie Sonderlasten, Ressourcenausgleich, Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden)
- **Volumen/Verhältnis zum sonstigen Verteilungsvolumen:** Wie hoch soll das zu verteilende Volumen sein?
- **Anspruch an Datenqualität:** Steht eine kurzfristige Datenverfügbarkeit und die konkrete Modellumsetzung im Vordergrund oder soll ein möglichst breiter Ansatz mit direktem Leistungsbezug gewählt werden?
- **Gewichtung der einzelnen Indikatoren:** Wie sollen die einzelnen Indikatoren nach zu verteilendem Volumen und Zielsetzung gewichtet werden?
- **Verlauf der Abgeltungshöhe:** Welcher regionale Versorgungsgrad ist in welchem Ausmaß abzugelten?
- **Umsetzungszeitraum:** Wie ist der Umsetzungszeitraum zu bemessen?
- Welches Föderalismus-Modell wird in Zukunft angestrebt? (z. B. Wettbewerbs- vs. kooperativer Föderalismus, Ausmaß der Eigenfinanzierungsverantwortung der Gebietskörperschaften),
- Welche Effizienz- und Anreizwirkungen werden damit erzielt? (z. B. Vermeidung einer ineffizienten Bereitstellung öffentlicher Leistungen)
- Welche regionalpolitischen Gesichtspunkte ergeben sich aus einem solchen Modell? (z. B. Stärkung von regionalen Zentren versus Dezentralisierung von Leistungen, Abbau versus Verstärkung von Disparitäten).

Diese Fragen sind trotz der vielfältigen Reformbemühungen und -diskussionen (z. B. im Verfassungskonvent) nach wie vor politisch ungeklärt. Das Dilemma im politischen Verhandlungsprozess besteht jedoch darin, dass das derzeitige Föderalismus- und Finanzausgleichssystem in seinen verschiedenen Wirkungen zwar teilweise widersprüchlich ist, eine verstärkte Aufgabenorientierung jedoch nicht dazu führen darf, ein ohnehin wenig transparentes System noch komplizierter und weniger nachvollziehbar zu gestalten. ■

Grundsätzlich erscheint aus Sicht der AutorInnen ein Modell der Aufgabenorientierung sinnvoll und auch in der Praxis umsetzbar. Folgende grundsätzliche Fragen sind jedoch vorab zu klären:

1) Das Bundesministerium für Finanzen beauftragte das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung und die TU Wien – Department für Raumplanung mit einer Studie zur regionalen Versorgungsfunktion: Mitterer, Karoline; Haindl, Anita; Hochholdinger, Nikola; Bröthaler, Johann; Getzner, Michael; Kramar, Hans; Strohmayer, Florian: Bestimmung der regionalen Versorgungsfunktion von Gemeinden; Wien, Mai 2016.

Tabelle 2: Ausgestaltungsmöglichkeiten eines indikatorgebundenen Modells

	Modell Gemeindetypisierung	Modell Stellvertreter-Indikatoren
Grundannahme	Gemeindetypisierung auf Basis von Indikatoren	Mittelverteilung anhand einzelner ausgewählter Aufgabenfelder/Stellvertreter-Indikatoren
Abgeltung im Finanzausgleich	Unterschiedliche Pauschalwerte in Abhängigkeit des Versorgungsgrades	Gleicher Pauschalwert je Indikator
Ausgabenverlauf	Wenige Versorgungsstufen (bis stetiger Verlauf) erfolgt durch ExpertInnen (bei erstmaliger Erstellung ist Forschungsarbeit notwendig)	kontinuierlicher Verlauf
Gemeinde-typisierung	periodisch	keine
Dynamisierung	periodisch	jährlich
Zahl zugrundeliegender Indikatoren	größeres Set	geringe Anzahl
Einflussmöglichkeit durch Gemeinden	geringer	höher

Anmerkung: Die Punktebewertung der „Gesamtbewertung I“ stellt die Durchschnittspunkte aus einer Vielzahl von Einzelindikatoren, die in der Tabelle in drei Gruppen (I. bis III.) als wesentliche Elemente der „fiskalischen Äquivalenz“ bewertet werden, dar, wobei der Wert 5 eine vollständige Verletzung der fiskalischen Äquivalenz und der Wert 1 eine vollständige Berücksichtigung der fiskalischen Äquivalenz ausdrückt. Quelle: KDZ und TU Wien: eigene Darstellung 2016.

UNSERE KUNDEN UND UNSERE PRODUKTE BILDEN DAS HERZSTÜCK EINER MODERNEN VERWALTUNG.

Die Comm-Unity mit Zentrale in Lannach sowie weiteren Standorten in Kärnten, Oberösterreich und im Burgenland ist **führender Hersteller** von modernen **E-Government-Lösungen**. Nicht nur das Lokale Melderegister **LMR** und **GeOrg**, der Städte und Gemeinde-Organisator, wurden in Lannach entwickelt. Innovative Lösungen wie **Zählerstand.at**, **Publicware-HR**, **Wahlkartenantrag.at** oder das **Fremdenverkehrsabrechnungs-Modul** für die Gästeabrechnung sind weitere zukunftsweisende Produkte.



GeOrg managt die kommunale Verwaltungsarbeit bereits in mehr als 100 Gemeinden.



Das zentrale Verwaltungsregister für die Melde- und Wahlagenen für 1.890 Gemeinden.

WAHLKARTENANTRAG.AT



Sorgt als Bürgerservice bei Wahlen für Furore und erspart den Gemeinden viel Aufwand.

PUBLICWARE HR



Maßgeschneiderte Lohnverrechnung inklusive Stellenpläne, Zeiterfassung, Reisekosten und Budget.

ZAEHLERSTAND.AT



Zählerdaten für Wasserversorger und Energielieferanten. Komfortabel, schnell und professionell.

E-GÄSTEBLATT & FVA-MODUL



Das Plus in der Gästeabrechnung. Derzeit 3.000 Betriebe mit jährlich mehr als 5 Mio. Nächtigungen.

COMM-UNITY

Wie viel wert sind uns die Kommunen?

Plädoyer für einen effizienten Finanzmitteleinsatz

In den vergangenen Jahren, um nicht zu sagen Jahrzehnten, wurde sehr viel über die Finanzausstattung der österreichischen Städte und Gemeinden diskutiert sowie über die Mittelverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen gestritten. Reiz- und Schlagworte wie „aufgabenorientierter Finanzausgleich“, „Entflechtung der Transfersysteme“, „überbordender Föderalismus“ (Stichwort: neun Landesverwaltungen und -gesetzgebungen), „Zentralörtlichkeit“ oder „freie Finanzspitze“ haben die Debatten dominiert und teils zu hitzigen, via Medien ausgetragenen, Auseinandersetzungen der unterschiedlichen AkteurlInnen geführt.

Bernhard Müller, BA, MPA, Generalsekretär Urban Forum

Während die einen die heimischen Kommunen bereits am Finanzabgrund sehen, vermuten die anderen noch vorhandene pekuniäre Handlungsspielräume. Der Bund, der sich zumindest partiell, nur als die „Großmutter“ der Kommunen sieht (O-Ton der ehemaligen Finanzministerin Maria Fekter), da die Länder die „Eltern“ seien, vermeint, noch kommunale Sparpotenziale zu erkennen. Einig sind sich alle Player, dass gestiegene und veränderte Herausforderungen neuer Antworten bedürfen. Aber auch hier bestimmt der Standort den Standpunkt und nicht selten regiert das „Florianiprinzip“, wonach die Unausweichlichkeit von Reformen grundsätzlich bejaht wird, aber im Detail diese stets andere und nicht eine/n selbst treffen sollen.

Kommunale Landschaft

Österreich ist bei rund 8,6 Mio. EinwohnerInnen mit exakt 2.100 Kommunen extrem zergliedert. Das vergleichbare, aber sogar etwas größere, Schweden (9,75 Mio. EW) hat beispielsweise nur 290 Städte und Gemeinden, Bulgarien (7,2 Mio. EW) sogar nur 265. Zieht man das um 1/3 kleinere Dänemark (5,7 Mio. EW) als Vergleich heran, fällt der Unterschied zu Österreich noch dramatischer aus: 98 vs. 2.100 Kommunen. Mit einer Reihe von echten Reformen wurde ab 1970 die Anzahl der Gemeinden in Etappen von 1.098 auf nunmehr unter 100 reduziert

und eine ideale Ortsgröße von rund 30.000 EinwohnerInnen geschaffen.

Gemeindefinanzierung in Österreich

Die österreichischen Gemeinden sind in einem hohen Maß von den Ertragsanteilen (Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) abhängig. Diese machen rund 40 Prozent der Einnahmen aus. Des Weiteren finanzieren sich die Kommunen aus gemeindeeigenen Steuern (wie der Kommunalsteuer und der Grundsteuer). Die Gemeinden müssen aber kontinuierlich mehr an die anderen Gebietskörperschaften (insbesondere die Länder) abführen, als sie aus Transfers erhalten. „Die Transferausgaben der Gemeinden ohne Wien – sowohl die laufenden Transfers als auch die Kapitaltransfers an alle Gebietskörperschaften – betrugen im Jahr 2014 3,57 Mrd. Euro (2013: 3,37 Mrd. Euro) und übertrafen die Transfereinnahmen von 2,16 Mrd. Euro (2013: 2,05 Mrd. Euro) um 1,41 Mrd. Euro (2012: 1,32 Mrd. Euro). Dadurch stieg das Defizit aus Transferzahlungen um 91,6 Mio. Euro bzw. 6,9 Prozent (Anstieg 2013: 73,5 Mio. Euro bzw. 5,9 Prozent).“¹

Schlussfolgerungen

• Österreich negiert beharrlich, dass durch den EU-Beitritt 1995 eine zusätzliche und hauptmaßgebliche Gesetzgebungsebene dazugekommen ist. Die Be-

deutung der Landtage hat durch die legislative Dominanz von EU-Institutionen und dem österreichischem Nationalrat enorm abgenommen.

- Es ist daher auch ernsthaft zu hinterfragen, ob wir uns weiterhin einen Föderalismus leisten wollen und können, der dazu führt, dass es in einem kleinen Land wie Österreich neun Jugendschutzgesetze, neun Bauordnungen und neun Pflegegesetze gibt. Oder, ob wir nicht besser beraten wären, die Finanzmittel in Politikfelder wie Bildung, Gesundheitsversorgung, soziale Wohlfahrt, Forschung und Innovation zu investieren, anstatt für (noch zeitgemäße?) Strukturen aufzuwenden. Dabei geht es nicht um ein populistisches Bashing gegen politisch-demokratische Gremien, sondern um die rein sachorientierte Frage, ob man von anderen Ländern lernen könnte, wie z. B. die Hinwendung zu Regionalparlamenten und folglich die Stärkung der bürgerInnennähesten Ebene, nämlich jene der Kommunen.
- Zwangsweise Gemeindefusionen gegen den Willen der BürgerInnen sind kein probates Mittel, um Ressourcen zu sparen. Die Wichtigkeit von für die Menschen identitätsstiftenden Merkmalen wie Ortsname und -wappen, aber auch z. B. Autokennzeichen (siehe der „Taferlstreit“ um „BA“ für Bad Aussee) ist ernst zu nehmen. Zwangsfusionen sind aber auch über-



Weg vom Kirchturmdenken, das fordert Bernhard Müller.

haupte nicht notwendig. Der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber hat in Artikel 120 (kündgemacht BGBl. 1/1930) die Gebietsgemeinde als zukunftsweisendes Instrument erkannt und postuliert: „Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.“ Bedauerlicherweise wurde diese Maßnahme, die die teure Doppelgleisigkeit von Magistraten und Bezirkshauptmannschaften beseitigen würde, niemals umgesetzt. Die Gebietsgemeinde (oder auch „Region mit Statut“) brächte eine Win-win-Situation, bei der BürgerInneninteressen (Heimatgefühl durch Symbole) gewahrt bleiben, die eine Professionalisierung der Administration zur Folge hätte (EINE Bezirksverwaltungsbehörde; One-Stop-Shop-Prinzip) und ein Denken über den eigenen (Orts-) Tellerrand (z. B. Regionales Raumordnungskonzept, strategische Betriebsansiedelung etc. statt „Kirchturmdenken“) forcieren würde.

- Seit dem Wegfall der ehemaligen Getränkesteuer (EU-rechtlich gekippt) sowie der Werbeabgabe (ehemalige Gemeindesteuer, die „verbundlicht“ wurde) und die folgende nicht vollständige Kompensation der finanziellen

Ausfälle durch den Bund, sind die gemeindeeigenen Steuern dramatisch ausgehöhlt und beschränken sich nahezu ausschließlich auf die Kommunal- und die Grundsteuer sowie auf die Grundbesitzabgaben (Kanal, Wasser, Müll). Dieser Umstand treibt die Gemeinden in Abhängigkeiten von Dritten.

- Sinken die Steuereinnahmen im Bund, wie in Krisenzeiten durch hohe Arbeitslosigkeit der Fall, verlieren die Gemeinden Teile ihrer Haupteinnahmequellen. Dies lässt sich mit alarmierenden Zahlen untermauern. Im Jahr 2009 konnten 70 Prozent aller österreichischen Gemeinden nicht ausgeglichen budgetieren. Auch 2014, trotz leichter wirtschaftlicher Entspannung, waren noch immer 42 Prozent aller Kommunen Abgangsgemeinden.
- Selbstverständlich ist es die Pflicht der Gemeinden, die finanziellen Mittel sparsam, zweckmäßig und effektiv einzusetzen. Einrichtungen wie der Rechnungshof oder die Kontrollämter bzw. Prüfungsausschüsse arbeiten in aller Regel effizient und sorgen für die notwendige Kontrolle.

Wenn über Jahre hinweg, zwischen 40 und 70 Prozent der österreichischen Gemeinden trotz harter Sparmaßnahmen wie Schließung von gemeindeeigenen Betrieben (Bäder, SeniorInnenklubs, Kultureinrichtungen etc.), Verkauf von historischen Gemeindegebäuden und -liegenschaften,

Abbau von MitarbeiterInnen und begleitenden Maßnahmen wie laufenden Gebührenerhöhungen, es nicht ohne jährliche Aufnahme von Krediten schaffen, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen, dann sollten auch auf Bundesebene die Alarmglocken läuten. Es wird nicht reichen, den BürgermeisterInnen auszurichten, sie mögen „Sparpotenziale heben“, „bei den Ermessensausgaben sparen“ (Sprich: freiwillige Subventionen an Sozial- und Sportvereine streichen) oder sich auf die „Kernaufgaben konzentrieren“. Wenn wir nicht eine Rückkehr zur historischen „Nachtwächterstadt“ wollen, in der es keine öffentliche Daseinsvorsorge, kein Bekenntnis zum „service public“, keinen Fortschritt durch mangelnde Investitionsmöglichkeiten gibt, dann werden sich die Körperschaften Bund und Länder endlich besinnen müssen und die Kommunen zum Wohle der BürgerInnen adäquat und vernünftig finanziell ausstatten müssen. Denn wie die Österreichische Bundesverfassung richtigerweise in Art. 116 Abs. 1 bemerkt: „Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.“ Einen Bund ohne Gemeinden gibt es nicht. Weder rechtlich noch faktisch. ■

1) <https://www.kommunalnet.at/news/einzelansicht/gemeindefinanzbericht-2015-praesentiert/news/detail.html> (31. 08. 2016)

Grundsteuerreform – Endlich Licht am Ende des Tunnels?*

Es besteht die Hoffnung¹, dass im Zuge der laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich auch eine mittlerweile jahrzehntealte Baustelle durch eine gemeinsame Anstrengung der FAG-PartnerInnen zur Entbürokratisierung beseitigt wird.

Mag. Oliver Puchner, Österreichischer Städtebund

Ausgangslage

Die Grundsteuer,² in Österreich ist sie seit dem ersten Finanzausgleich der Zweiten Republik eine ausschließliche Gemeindeabgabe, ist historisch gesehen eine der ältesten und international weitest verbreiteten Steuern. Finanzwissenschaftlich gesehen ist sie eine gute Steuer, da ihr nicht leicht ausgewichen werden kann, sie ein pauschales Äquivalent für die dem Grundstück zuzurechnenden Leistungen der Gemeinden darstellt, sie mit der Gemeinde einen offensichtlichen örtlichen Bezug hat und sie aus fiskalischer Sicht eine stabile kommunale Einnahmequelle ist.³ Gegenüber der derzeitigen Ausgestaltung besteht allerdings – nicht nur in Österreich – dringender Reformbedarf, da die Erstarrung der Einheitswerte nicht nur zu einer Privilegierung von Grundbesitz gegenüber anderen Formen des Vermögens geführt hat, sondern die Einheitswerte auch innerhalb der Grundsteuer zu ungerechtfertigten Unterschieden führen.⁴

Der Gerichtshof

Die Problematik der veralteten Einheitswerte hat der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach aufgegriffen:

- Erbschaftssteuer vom 7. 3. 2007, G 54/06 „pauschale Vervielfachung von längst historischen Einheitswerten [...] die Wertentwicklung von Grundstücken nicht angemessen widerspiegelt.“
- Grundsteuer vom 6. 10. 2010, B298/10 „(noch) verfassungsrechtlich unbedenklich“
- Stiftungsseinkommensteuer vom 2. 3. 2011, G150/10 „notorische Unterbewertung, die sich als Folge des Anknüpfens an die historischen Einheitswerte ergibt.“

- Gerichtsgebühren vom 21. 9. 2011, G34/11 u. a.

„von einer Bemessungsgrundlage auszugehen, die inzwischen als Zufallsgröße anzusehen ist und mit dem aktuellen Grundstückswert, wie immer man ihn berechnet, nichts mehr zu tun hat.“

- Grunderwerbsteuer vom 27. 11. 2012, G77/12

„Es ist dem Gesetzgeber jedenfalls verwehrt, ein (Bewertungs)Verfahren vorzusehen oder beizubehalten, das zu vollkommen realitätsfernen und daher willkürlichen Bemessungsgrundlagen führt.“

Ein Verlust der Grundsteuer durch den Spruch des Höchstgerichts wäre für die Städte und Gemeinden finanziell nicht verkraftbar (2014 632,48 Mio. inkl. Wien) und hinsichtlich der Diskussion um eine größere Abgabenaufonomie der Gebietskörperschaften wohl auch schwer vermittelbar.

Eckpunkte

Die beiden kommunalen Spitzenverbände haben deshalb bereits im Herbst 2013 ein auch unter Mitwirkung von ExpertInnen der Bundesfinanzverwaltung erarbeitetes Konzept (sog. Altlenbacher Modell) vorgelegt, wobei immer betont wurde, dass der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund nicht auf „ihrem“ Modell bestehen. Vielmehr gilt es, auf welchem Weg auch immer, die wesentlichen Eckpunkte umzusetzen:

1. Verfassungsrechtliche Absicherung des Bewertungs- und des Grundsteuergesetzes

Zumindest eine Annäherung an die tatsächlichen Werte muss also im Lichte

der Aussagen des VfGH erreicht werden, wobei die Genauigkeit umso höher sein muss, je höher die anknüpfende Steuer ist.

2. Einfachheit: Umfassende administrative Vereinfachung des Bewertungs- und Steuerregimes

Ziel ist es, alle bestehenden Datenbanken zu verwenden. Hierbei sind allerdings insbesondere beim Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) noch umfangreiche Erhebungsarbeiten durchzuführen. Um diese möglichst effizient bewerkstelligen zu können, muss danach getrachtet werden, die Daten dort einzuholen, wo sie bereits vorliegen (Hausverwaltungen etc.). Dazu ist allerdings noch die Unterstützung des Bundesgesetzgebers notwendig (Novellierung GWR-Gesetz).

3. Automatische Dynamik: Verbindung der Einnahmenentwicklung mit der Wertentwicklung

Um in ein paar Jahren nicht wieder in die Gefahr der Verfassungswidrigkeit zu kommen, wird diskutiert, eine Valorisierung mittels regionaler Indizes vorzunehmen.

4. Stärkung der Abgabenaufonomie der Städte und Gemeinden

Offen ist, wie weit die einzelne Gemeinde den Steuersatz als Ganzes oder in Teilbereichen selbst wählen soll.

5. Überarbeitung des Befreiungskatalogs

Insbesondere die nicht mehr zeitgemäßen zeitlich befristeten Befreiungen durch die Bundesländer (die ihre Gemeinden allerdings nicht für die Ausfälle entschädigen) sind, wie schon in einigen Bundesländern geschehen, gänzlich zu streichen.

Warum dauert das so lange?

Die Problematik der veralteten Einheitswerte (letzte Hauptfeststellung mit Wirksamkeit 1. 1. 1973) hat mehrere Ursachen. Zum einen ist das derzeitige Bewertungsgesetz so kompliziert, dass der Aufwand einer neuerlichen Feststellung der Werte nach derzeit gültiger Rechtslage sehr groß wäre, wie man etwa bei der Hauptfeststellung für die Grundsteuer A (Landwirtschaft) sehen konnte.

Des Weiteren hatte und hat der Bund nach Wegfall insbesondere der Erbschafts- und Schenkungssteuer kaum mehr Interesse an den Einheitswerten, weshalb (für den Bund!) folgerichtig in diesem Bereich besonders viel Personal eingespart wurde.

Schließlich ist kaum eine andere Abgabe in Österreich mit einem so starken politischen Tabu behaftet. Dies verwundert umso mehr, wenn man sich die Tatsache vor Augen führt, dass die Grundsteuerbe-

lastung für die meisten Haushalte wohl deutlich unter jener für die GIS-Gebühren liegt. Dennoch wird in manchen Medien regelrecht ein Horrorszenario heraufbeschworen, wenn von einer – bei allen ExpertInnen unumstritten als notwendig erachteten Reform – die Rede ist. Dabei haben sowohl Gemeindebund wie Städtebund bereits mehrfach klargestellt, dass zwar die Bemessungsgrundlage an die Verkehrswerte angenähert werden soll, um die angesprochenen Ungerechtigkeiten zwischen den Grundstücken abzustellen und somit den Bedenken des Höchstgerichts Rechnung zu tragen. Dies sagt aber nichts über die tatsächliche Steuerbelastung aus, die sich ja erst durch die Multiplikation des Wertes mit dem Steuersatz ergibt. Es geht also nur darum, dass sich die Grundsteuer wie es bei der Lohnsteuer, der Umsatzsteuer etc. selbstverständlich ist, an den aktuellen Werten bemisst und nicht nach „zufälligen“ Werten.

FAZIT

Die Überlegungen zu einer Reform dieser wichtigen Gemeindeabgabe waren noch nie so weit fortgeschritten. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik nicht in letzter Minute der Mut verlässt und sie die Chance nutzt, einen „Dauergast“ auf den To-do-Listen abzuhaken. ■

** Dieser Text ist zu einem großen Teil eine gekürzte Fassung des gemeinsamen Beitrags mit Konrad Gschwandtner „Bewertungs- und Grundsteuerreform nach dem „Altengbacher Modell““ erschienen 2015 in Reform der Gemeindesteuern (Band 127 der IKW-Schriftenreihe). Der Dank gilt dem Mitautor und dem Herausgeber.*

1) Im Zuge der Steuerreformdiskussion wurde auf die Verhandlungen zum Finanzausgleich verwiesen (Ministerratsvortrag vom 17. 3. 2015).

2) Dieser Beitrag befasst sich mit der Abgabe auf nicht landwirtschaftliche Flächen, somit auf die Grundsteuer B.

3) Deutscher Bundestag (2014): Aktueller Begriff Grundsteuer (-reform). Wissenschaftliche Dienste Nr.14/14 (16. Mai 2014). Berlin; S. 1.

4) Deutscher Städtetag (2006): Vorbericht für die 359. Sitzung des Präsidiums am 1. Juni 2006 in Hannover, TOP 5 Reform der Grundsteuer. Berlin: Deutscher Städtetag; S. 2.



Neue Regeln für die Grundsteuer sind überfällig.

Haushaltsrechtsreform – alea iacta est

In meinem Beitrag „Haushaltsrechtsreform – quo vadis“ in der ÖGZ 10/2013 (S. 30 f.) habe ich darzustellen versucht, wie aus dem Anlass des Salzburger Finanzskandals nicht nur der Ruf nach einem Spekulationsverbot, sondern auch der politische Wille zu einem neuen Haushaltsrecht, entstanden ist. Nun, knapp drei Jahre später „ist der Würfel geworfen worden“, denn der Bundesminister für Finanzen verordnete am 19. 10. 2015 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, gestützt auf § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, im BGBl II 313/2015 die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015“.

Hannes M. Weinzierl, Ehrenmitglied der Finanzkommission des Österreichischen Städtebundes

Mit diesem Schritt endete der – seit Juni 2013 – rund zweieinhalb Jahre dauernde Verhandlungs- und Beratungsmarathon zwischen VertreterInnen des Bundesministeriums für Finanzen, unterstützt von der „Austria Wirtschaftsservice GmbH“, des Rechnungshofes, der Länder und des Gemeinde- und Städtebundes. Entgegen der im Heiligenbluter Protokoll vom 28. 6. 1974 geschlossenen politischen Vereinbarung zwischen dem damaligen Finanzminister Hannes Androsch, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund über die „einvernehmliche Gestaltung“ der Gliederung und Form der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, erfolgte die Verordnung der VRV 2015 – im Gegensatz zur noch geltenden VRV 1997 (1974) – ohne Zustimmung der Länder und Gemeinden. Die Länder brachten, gegen die VRV 2015 eine Verfassungsklage mit der Begründung ein, dass diese den Rahmen der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 16 (1) F-VG, die „Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zu bestimmen, sofern dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist“, überschreitet. Am Rande sei angemerkt, dass der Rechnungshof und der Budgetausschuss des Nationalrates gegenteiliger Meinung waren und noch weitergehende Regelungen forderten. Auch die „Heiligenbluter Vereinbarung“ geriet mehrfach in Kritik.¹

Herausforderung für Länder und Gemeinden

Die Implementierung des neuen Haushaltsrechts stellt für Länder und Gemeinden eine der größten Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der letzten 40 Jahre dar. Denn es gilt das derzeit ausschließlich auf eine Finanzierungsrechnung ausgerichtete kamerale Rechnungswesen auf ein sogenanntes „Integriertes-drei-Komponenten-System“ umzustellen. Es handelt sich dabei um „keine bloße Erweiterung“, sondern um den kompletten „Neubau“ des gesamten Haushaltswesens. Die „architektonische Grundgestalt“ bilden die „International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)“, das sind die vom IPSAS-Board empfohlenen Rechnungslegungsvorschriften für öffentliche Einrichtungen. Diese lehnen sich wiederum an die „International Financial Reporting Standards (IFRS)“ an. Das Fundament bildet das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BGBl. I 139/2009, zuletzt BGBl. I 34/2016). Anders als die auf kameralem Stil fußende VRV 1997, liegt der VRV 2015 ein integriertes Rechnungssystem nach den Grundsätzen der „Doppik – doppelten Buchführung in Konten“ zugrunde und erfordert drei Rechenwerke:

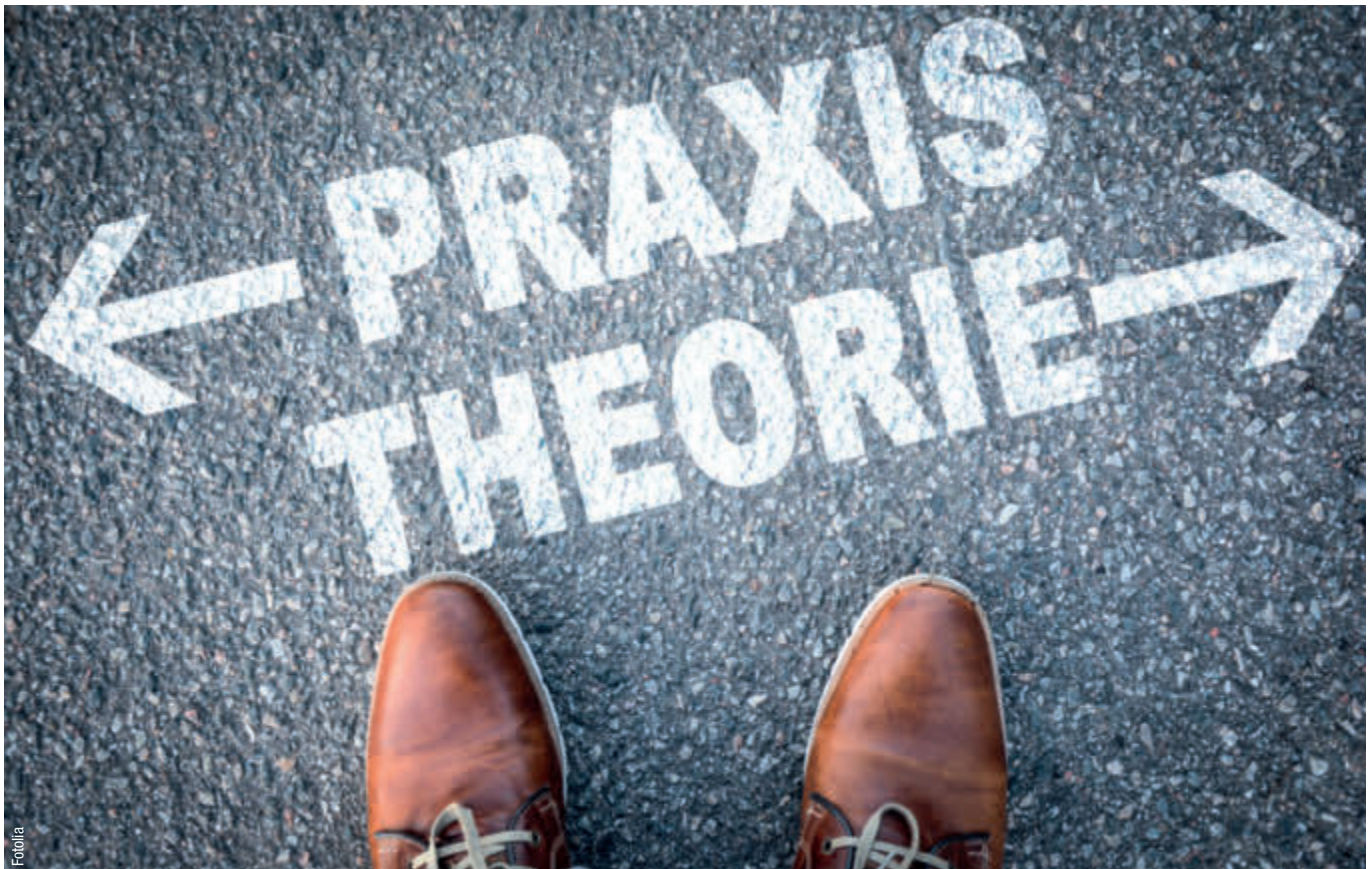
1. **Ergebnishaushalt** – entspricht der „Gewinn- und Verlustrechnung“ der Doppik.
2. **Finanzierungshaushalt** – eine Geldflussrechnung, die dem „Ist“ der Kameralistik entspricht.

3. Vermögenshaushalt – „Bilanz“ der Doppik.

Die vom BMF und vom RH als „Kernstück“ zusätzlich geforderte „Wirkungsorientierung“ – gemeint ist damit eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete „Output-Orientierung“ der eingesetzten Mittel – wurde von Beginn der Verhandlungen an sowohl von den Ländern als auch den Städten und Gemeinden vehement abgelehnt und konnte letztlich um den „Preis“ eines „Detailnachweises auf Kontenebene“ im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt-Voranschlag (vgl. § 6(8) bzw. § 16(5) VRV 2015) verhindert werden.

In den Voranschlägen sind das zu erwartende Mittelaufkommen und dessen Verwendung zu planen; und zwar im Ergebnissvoranschlag die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen und im Finanzierungsvoranschlag die zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Das Nettoergebnis der „Ergebnisrechnung“ verändert das Nettovermögen in der Vermögensrechnung.

Im Vermögenshaushalt, der nicht veranschlagt wird, ist auf der Aktivseite das gesamte Vermögen und auf der Passivseite dessen Finanzierung darzustellen. Die Differenz bildet das Nettovermögen (vgl. § 18 VRV 2015). Für sämtliche Vermögenswerte gelten Bewertungsregeln (§ 19 ff. VRV 2015). Jene für die Erstellung der Eröffnungsbilanz finden sich in § 39 VRV. Die lückenlose Erfassung und



„Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist in der Praxis größer als in der Theorie.“ (J. Herwig-Lempp)

Darstellung des gesamten Vermögens und dessen Veränderung stellen die wesentlichste Änderung gegenüber dem kameralen Rechenwerk dar. Der Vorteil der Führung einer vollständigen Vermögensrechnung liegt zweifellos in der Transparenz der Veränderung des „Gemeinvermögens“ im Sinne der Wahrung der „Generationengerechtigkeit“. Aus Gründen der leichteren Umsetzbarkeit wurde der bisherige, dem Industriekontenrahmen 1974 entnommene Kontenplan beibehalten.

Rasche Umsetzung erforderlich

Nun gilt es, die erlassenen Haushaltsvorschriften möglichst praxisnah und zügig umzusetzen, denn die Zeit drängt. Als erste Hürde ist der im § 39 (1) verordnete Zeitpunkt des Inkrafttretens zu überwinden. Für Gemeinden, die am 1. 1. 2015 mindestens 10.000 EinwohnerInnen zählten, ist dies spätestens das Finanzjahr 2019; für alle Übrigen gilt 2020. Die VRV 2015 trifft keine Regelung über die künftig anzuwendenden „Buchhal-

tungswerkzeuge“. Das vom Gemeindebund für Gemeinden bis 10.000 EinwohnerInnen vehement geforderte kamurale Überleitungsmodell wäre (rein theoretisch) von allen Ländern und Gemeinden anwendbar, erscheint jedoch bei realistischer Betrachtung schwer umsetzbar. Denn dieses Modell würde zusätzlich zu den drei neuen Rechenwerken auch noch die alte kamurale Aufzeichnung vorsehen und daher Kenntnisse sowohl der Doppik als auch der Kameralistik voraussetzen. Aufgrund der biologischen Alterungsprozesse lässt sich errechnen, wann die „letzten Saurier der Kameralistik“ in „die Rente aussterben werden“. Für die Umsetzung der VRV 2015 auf Gemeindeebene zeichnen die Länder im Zuge ihrer Organisationskompetenz verantwortlich. Um möglichst eine österreichweite Einheitlichkeit zu erzielen, wurde seitens des BMF eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sowohl das BMF als auch die Länder betonen das größte Bemühen, den Umstellungs- und Schulungs-

aufwand möglichst gering zu halten. Ferner wurden drei namhafte kommunale Beratungsunternehmen mit der Erstellung eines „Mustervoranschlags und -rechnungsabschlusses“ beauftragt, der ab Anfang 2017 als wichtiger Arbeitsbehelf zur Verfügung stehen wird. Dieser Arbeitsbehelf hat den IT-AnbieterInnen ein Anforderungsprofil zu liefern und den GemeindefinanzerInnen als „Vademecum“, als unentbehrlicher und stets bei sich zu tragender Begleiter bei der Umstellung auf das neue Haushaltswesen, zu dienen. „Alea iacta est.“ „Geworfen ist der Würfel“, es gibt kein Zurück. Stellen wir uns mit Mut und Tatkraft der Aufgabe der grundlegenden Reform des Haushaltswesens. ■

1) Verweis auf das Stenografische Protokoll des NR, XXV. GP, 17. Sitzung, S. 136–138, wo kritische Stellungnahmen sowohl des Verfassungsrechtlers Heinz Mayer als auch des ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofes Josef Moser zitiert werden (vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00017/fname_350145.pdf).

Das neue kommunale Haushaltsrecht

Das neue Haushaltsrecht ist für alle österreichischen Gemeinden, abhängig von der EinwohnerInnenzahl, zu unterschiedlichen Zeitpunkten umzusetzen. Gemeinden die vom Rechnungshof kontrolliert werden, müssen mit dem neuen Haushaltsrecht spätestens im Finanzjahr 2019 starten und Gemeinden, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, spätestens im Finanzjahr 2020. Das neue Haushaltsrecht, d. h. die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), basiert auf der Haushaltsrechtsreform des Bundes und wurde zu einem großen Teil für die Länder und Gemeinden übernommen.

MMag. Clemens Hödl, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Drei-Komponenten-Rechnung

Analog zur Bundeshaushaltsrechtsreform wird auch für die Gemeindeebene die Drei-Komponenten-Rechnung eingeführt. Bei der Drei-Komponenten-Rechnung handelt es sich um eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Mit dieser Darstellung ist bereits eine weitreichende Veränderung des bestehenden Buchhaltungsstils verbunden. Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen einer Gebietskörperschaft periodengerecht abgegrenzt dargestellt und in der Finanzierungsrechnung alle Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Ergebnisrechnung zeigt, wie weit eine Gemeinde ihre Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und für Infrastruktur mit ihren Erträgen (aus Steuern, Ertragsanteilen, Leistungserlösen usw.) finanzieren kann. Die Ergebnisrechnung ist nicht nur für den Gesamthaushalt darzustellen, sondern auch für die einzelnen Gruppen (= Politikfelder). Es ist daher künftig leichter zu erkennen, wo der Zuschussbedarf inkl. der Nutzung der Infrastruktur (Stichwort Abschreibung) liegt. Weiters kann die Ergebnisrechnung bis zu den Unterabschnitten dargestellt werden, so dass am Beispiel der Gebührenhaushalte das Ausmaß der Kosten-

deckung wesentlich besser als bisher beurteilt werden kann. Die Finanzierungsrechnung wird wie bisher die Einnahmen und Ausgaben auf Basis der Querschnittsrechnung darstellen.

Vermögensrechnung

Durch das neue Haushaltsrecht werden alle österreichischen Gemeinden verpflichtet, eine Vermögensrechnung zu führen. In der Vermögensrechnung sind sämtliche Vermögensgegenstände einer Gemeinde zu erfassen.

Auf der Aktivseite der Vermögensrechnung sind dies das Sachanlagevermögen, dort werden die Städte und Gemeinden in den meisten Fällen die höchsten Vermögenswerte ausweisen, weiters Finanzinstrumente wie Wertpapiere und Aktien, aber auch Beteiligungen an Unternehmen (z. B. Immobilien-KGs) sowie Forderungen, Vorräte und liquide Mittel. Demgegenüber steht die Passivseite der Vermögensrechnung. Diese beinhaltet v. a. Fremdmittel, d. h. Schulden, Rückstellungen, z. B. für Abfertigungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten, Prozesskosten etc. und das Nettovermögen der Gemeinde.

Werden beispielsweise nach dem Jahr 2020 Vermögenswerte angeschafft, werden diese direkt mit dem Anschaffungswert in die Vermögensrechnung übernommen. Für die Bewertung des bereits heute in den Gemeinden vorhandenen Vermögens gestaltet sich die Angelegenheit etwas schwieriger bzw. aufwendiger. Um die Vermögensrechnung erstmals im Jahr 2019 bzw. 2020 erstellen zu können, ist in einem ersten Schritt das bereits vorhandene Vermögen zu erfassen, d. h. welche Vermögensgegenstände gibt es überhaupt in der Gemeinde, und im Anschluss zu bewerten. Der Vorteil der Vermögensrechnung ist, dass einerseits der Ressourcenverbrauch dargestellt werden kann und andererseits der Umfang des Vermögens,



Ergebnisrechnung

- Erträge
 - Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit
 - Erträge aus Transfers
 - Finanzerträge
- Aufwendungen
 - Personalaufwand
 - Sachaufwand
 - Transferaufwand
 - Finanzaufwand
- → Nettoergebnis



Finanzierungsrechnung

- Einzahlungen / Auszahlungen
- Geldfluss aus der operativen Gebarung
- Geldfluss aus der investiven Gebarung
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
- Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung
- → Nettofinanzierungssaldo
- → Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung
- → Veränderung an liquiden Mitteln



Vermögensrechnung

- Aktiva
 - Sachanlagevermögen
 - Wertpapiere, Aktien
 - Beteiligungen
 - Forderungen
 - Vorräte
 - Liquide Mittel
- Aktive Rechnungsabgrenzung
- Passiva
 - Nettovermögen
 - Schulden
 - Rückstellungen
 - Passive Rechnungsabgrenzung
 - Sonderposten
 - Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

www.praxisplaner.at

dessen Substanz von der Gemeinde erhalten werden muss, ersichtlich wird. Daher lässt sich die Substanzerhaltung, d. h. die jährlich notwendigen Reinvestitionen, besser steuern, um das Vermögen nicht zu verbrauchen bzw. zu verzehren. Wichtig bei der Erstbewertung ist, dass keine Vermögensillusionen entstehen. Beispielsweise könnte dies bei der Bewertung von Vermögensgegenständen der Daseinsvorsorge (Kindergärten, Schulen, Straßen etc.) auftreten. Diese Vermögensgegenstände haben oft einen erheblichen Buchwert, können aber von der Gemeinde nicht veräußert werden, da sie für gewöhnlich in der Gemeinde noch benötigt werden. Allerdings muss die Substanz dieser Vermögensgegenstände erhalten werden, d. h. es entstehen den Städten und Gemeinden hier Kosten zur Erhaltung.

KDZ-Praxisplaner „Kommunale Vermögensbewertung“

Bei der Erstbewertung des kommunalen Vermögens soll der KDZ-Praxisplaner „Kommunale Vermögensbewertung“ die Gemeinden unterstützen. Der Planer bietet eine einfache Möglichkeit der Erstbewertung von ausgewählten Vermögensobjekten einer Gemeinde, wenn nur wenige Informationen vorhanden sind. Der KDZ-Praxisplaner „Kommunale Vermögensbewertung“ ist eine Excel-Arbeitsmappe, die aus mehreren Arbeitsblättern besteht. Der Planer ist als Unterstützungsinstrument zu verstehen, der die Erstbewertung von Gemeindevermögen erleichtert. Um dieses Ziel zu erreichen, sind im KDZ-Praxisplaner zahlreiche Referenzwerte für verschiedene Vermögensgegenstände zur Bewertung hinterlegt.

Zusätzlich können die Ergebnisse in einem Ergebnisblatt gespeichert werden. Dieses kann beispielsweise ausgedruckt und abgelegt werden oder wie jedes Excel-Blatt für eigene Zwecke weiterbearbeitet werden. Zudem können gespeicherte Daten wieder in das Bewertungstabellenblatt geladen werden, um etwa Änderungen bei der Dateneingabe vorzunehmen.

Die Verwendung des KDZ-Praxisplaners „Kommunale Vermögensbewertung“ bringt folgende Vorteile für Städte und Gemeinden mit sich:

- Die Möglichkeit der Erstbewertung von ausgewählten Vermögensgegenständen.
- Die Möglichkeit der Erstbewertung, wenn nur wenige Informationen zur Verfügung stehen, z. B. kein Anschaffungswert bzw. kein Errichtungsjahr.
- Eine schnelle, einfache und nachvollziehbare Erstbewertung des vorhandenen Gemeindevermögens bei geringen Kosten und überschaubarem Aufwand.
- Eine Vielzahl von Referenzwerten, die eine Erstbewertung des Gemeindevermögens erleichtern.

Der KDZ-Praxisplaner „Kommunale Vermögensbewertung“ ist (inkl. ausführlichem Anwendungsleitfaden) für alle Gemeinden zum kostenlosen Download auf der Plattform www.praxisplaner.at verfügbar sowie alle bisher entwickelten KDZ-Praxisplaner. Zugangsdaten erhalten Sie auf praxisplaner.at unter dem Link „Benutzerkonto beantragen“.

Das Gebäude der Zukunft kann auch so aussehen.

Ideal für Modernisierungen: Die offene, PC-basierte Gebäudeautomation von Beckhoff.



www.beckhoff.at/building

So wird wertvolle Bausubstanz nicht nur erhalten, sondern zukunftsfit gemacht: Mit der integralen Gebäudeautomation von Beckhoff implementieren Sie alle Möglichkeiten der Kommunikations- und Steuerungstechnik – angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Immobilie. Alle Gewerke werden von einer einheitlichen Hard- und Softwareplattform gesteuert: Ganz gleich, ob es um die nutzungsgerechte Beleuchtung, die komfortable Raumautomation oder die hocheffiziente HLK-Regelung geht. Für alle Gewerke stehen vordefinierte Softwarebausteine zur Verfügung, die das Engineering enorm vereinfachen. Funktionserweiterungen oder -änderungen sind jederzeit möglich. Das Ergebnis: Durch die optimale Abstimmung aller Gewerke werden die Energieeinsparungspotenziale voll ausgeschöpft und die Effizienz der Bewirtschaftung deutlich erhöht.

Die ganzheitliche Automatisierungslösung von Beckhoff:

IPC

I/O

Automation



Flexible Visualisierung/Bedienung



Skalierbare Steuerungstechnik



Modulare Software-Bibliotheken

Die VRV 2015 als Chance für einen nachhaltigen Veränderungsprozess

Die Umstellung auf die VRV 2015 stellt für die Städte und Gemeinden eine große Herausforderung dar. Neben den vielen noch offenen Detailfragen soll dieser Umstellungsprozess als Chance für nachhaltige Veränderungen verstanden werden. Informationsquellen, die sich aus dem neuen Rechnungswesen ergeben, können genutzt werden, Entscheidungen für eine bessere Zukunftsfähigkeit fundierter als bisher vorzubereiten. Die Umstellung auf die VRV 2015 ist als gesamtheitlicher Ansatz und nicht als reines IT-Projekt zu verstehen.

*Dipl.-Ing. Manfred Wundara, Präsidiumsvorsitzender Fachausschuss für Informationstechnologie
MMag. Ewald Klösch, Partner der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg*

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes („VRV 2015“) regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für Länder, Städte und Gemeinden. Sie ist eine wesentliche Rechtsgrundlage mit dem Ziel, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse alle für die Steuerung und Kontrolle der jeweiligen Gebietskörperschaft relevanten Informationen enthalten und die Darstellung zweckmäßig und einheitlich ist. Entgegen der öffentlich geführten Diskussion macht die VRV keine Vorgaben hinsichtlich des Buchungsstils (Doppik/Kameralistik). Sie bringt zwar einige wesentliche Erweiterungen, zentrale Strukturen des bestehenden kameralen Systems bleiben jedoch erhalten. Der anstehende Systemwechsel ist daher kein Kahlschlag, sondern eine gezielte Ergänzung. Diese Erkenntnis und die Wertschätzung für die bestehenden Strukturen sind elementar für einen gelungenen Umstellungsprozess.

Neuerungen

Neu ist, dass der Haushaltsquerschnitt in den Vordergrund tritt. Er bildet die Grundlage für die Gliederung des neuen Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes. Bis auf ganz wenige Anpassungen findet sich darin das kameraler SOLL und das kameraler IST mit dem Kassenabschluss. Der Kontenplan (Postenverzeichnis) als auch das Ansatzverzeichnis und die damit einhergehende Kostenstellenstruktur kön-

nen bis auf kleinere Anpassungen unverändert bleiben. Wirklich neu ist der Vermögenshaushalt (Bilanz). Darin werden Vermögen und Schulden gegenübergestellt, die Veränderung dieses „Nettovermögens“ wird künftig eine zentrale Messgröße für die Gebarung der Gebietskörperschaften sein.

Bisweilen entstand der Eindruck, dass nach der Umstellung „die Doppik“ alle Systemschwächen, AnwenderInnenfehler und Manipulationen quasi automatisch vermeiden würde. Es hielt sich hartnäckig die Illusion, der Systemwechsel bestünde vor allem in einem Softwareupdate. Diese Vorstellung fußte auf der Befürchtung, dass sich die PraktikerInnen, insbesondere auf Städte- und Gemeindeebene, gegen die Umstellung zur Wehr setzen würden. Dieser Widerstand würde durch ein vollständig erneuertes Softwareumfeld brechen, die Kameralistik „ausgelöscht“. Tatsache ist, dass es die Städte und Gemeinden sind, die nun auf konkrete Umsetzungsschritte drängen.

Die Umstellung auf die VRV 2015 ist primär ein finanztechnisches und organisatorisches Projekt. Die IT kann und muss einen Beitrag zum Erfolg liefern, ist aber nachgelagert zu betrachten. Das Wirkungsdreieck Organisation – MitarbeiterInnen – Technik & IT (Abb.1) birgt große Verbesserungsmöglichkeiten, die es zu nutzen gilt. Die detaillierte Analyse dieser Bereiche und eine klare Festlegung der Erwartungshaltungen an die zukünf-

tige IT-Landschaft ist einer Softwareumstellung unbedingt vorzulagern. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den Finanzabteilungen, der Organisationsentwicklung, der IT und allfälligen externen IT-PartnerInnen. Eine Emanzipation der Städte und Gemeinden gegenüber ihren SoftwarelieferantInnen wird erforderlich sein, um hier den Schritt in das 21. Jahrhundert zu setzen. Die IT hat die Umstellung zu unterstützen und kann nicht die Prozesse vorgeben. Die derzeit marktgängigen Produkte bieten hier wenig Flexibilität. Interkommunale Kooperationen können hilfreich sein. Gerade diese für alle gleiche Aufgabenstellung sollte Anlass sein, diesen Bereich zu intensivieren.

Es drängt die Zeit

Das gilt weniger im Hinblick auf die geplanten Umstellungstermine (2019 bzw. 2020). Die Zeit drängt, weil „early birds“ beginnen, in unterschiedliche Richtungen davonzufiegen und weil eine gut gemeinte Beratungswelle den Versuch einer einheitlichen und kostengünstigen Umstellung auszuhöhlen droht. Die PraktikerInnen müssen ihre eigenen Potenziale aktivieren, indem sie erkennen, dass sich die gesamte neue Struktur mit dem vorhandenen kameralen Wissen erklären lässt.

Für ein erfolgreiches Projekt erscheint es wesentlich, die Komplexität durch eine geeignete Struktur zu verringern. Dabei ist die Softwareumstellung als primär techni-



Abbildung 1: Wirkungs Dreieck MitarbeiterInnen – Organisation – IT

sche Aufgabe von der Überleitung der Inhalte ins neue System zu trennen. Ohne nachstehende Trennung kommt es zu Fehlerüberschneidungen, die schwer aufzulösen sind:

- a. Trennung der Vermögenserstbewertung vom späteren Prozess der Anlagenverwaltung.
- b. Trennung der Umstellung der bestehenden Konten und Sachverhalte von den

nach VRV 2015 hinzukommenden Sachverhalten (Rückstellungen, Abgrenzungen etc.).

Wenn das System im engeren Sinn umgestellt und stimmig ist, können Schritt für Schritt die zusätzlichen Elemente eingebaut werden.

In der Vermögensbewertung gibt es eine Vielzahl zulässiger Vorgehensweisen. Diese

Möglichkeiten sind geradezu eine Aufforderung zur Zusammenarbeit und Standardisierung. Substanzielle Vereinfachungen sind erreichbar, wenn auf Basis von gemeinsamen Referenzwerten bewertet wird. Das bedingt, dass man sich auf eine einheitliche Struktur bei der Erfassung des Mengengerüsts, kombiniert mit entsprechenden Wertansätzen, einigt (z. B. Modell der ARGE Kommunales Vermögensmanagement Salzburg). Die Zusammenhänge zwischen den bestehenden Systemen und dem VRV 2015-System lassen sich systematisch aufbereiten. Mit vordefinierten Verprobungs- und Überleitungsschritten kann sich jede Stadt bzw. Gemeinde, losgelöst von der IT-Umstellung, vorbereiten und alle „Hausaufgaben“ bis hin zur Eröffnungsbilanz selbstständig und rechtzeitig machen. Bei der nachgelagerten IT-Umstellung kann dann auf einheitliche und abgestimmte Datenbestände zurückgegriffen werden.

Erfolgreiche Umstellung durch ganzheitlichen Ansatz

Ergänzend ist es für den Erfolg des Umstellungsprojektes wesentlich, einen begleitenden Marketing- und Change-Prozess aufzusetzen. Nur wenn es gelingt, alle Beteiligten für dieses neue Modell zu begeistern, ist ein nachhaltiger Umstellungserfolg möglich.

Für die IT bedeutet diese Umstellung eine Abkehr von herkömmlichen Insellösungen hin zu einer vollintegrierten Softwarelösung. Moderne offene Systemarchitekturen ermöglichen erst die erforderlichen neuen Steuerungsinstrumente. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine gemeinsame Ausschreibung der erforderlichen Softwarewerkzeuge für mehrere Städte und Gemeinden bessere Ergebnisse liefert als Einzelbeschaffungsprozesse (siehe Kärntner Ausschreibung einer einheitlichen Software für die Kärntner Gemeinden inklusive der Städte Klagenfurt und Villach; <http://giz-k.at/projekte/itstandardisierung.html>).

Nach der Umstellung auf die VRV 2015 ist vor der nächsten Umstellung. Die neuen Steuerungsinformationen und die erhaltenen Kenntnisse über allfällige Schwachstellen in der IT und/oder Organisation sollten genutzt werden, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anzustoßen. ■



Erfahrungen der deutschen Städte mit der Haushaltsrechtsreform

Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Deutschland ist umfassend, tiefgreifend, auf keinen Fall trivial. Sie hatte einen langen zeitlichen Vorlauf und ist noch immer nicht abgeschlossen. Primäres Ziel ist der Umstieg von der rein zahlungsorientierten Bewertung von Entscheidungen hin zu einer Haushaltssteuerung, die den Ressourcenverbrauch insgesamt und längerfristige Planungshorizonte in den Blick nimmt. Im Jahr 2003 wurde die Reform durch die Innenministerkonferenz der Bundesländer beschlossen.

Dr.ⁱⁿ Birgit Frischmuth, Hauptreferentin beim Deutschen Städtetag, Dezernat Finanzen

Vorausgegangen war eine intensive Debatte über Standards für eine kommunale Doppik. Schließlich hatte man sich darauf geeinigt, dass nicht nur die Art der Rechnungslegung – mit der Einführung einer periodengerechten Verbundrechnung aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz – zu ändern ist, sondern auch die Haushaltsplanung und Haushaltsteuerung umgestellt wird. Das Haushaltswesen soll kennzahlenbasiert, produkt- und wirkungsorientiert betrieben werden.

Zum aktuellen Stand

In 9 von 13 Flächenländern ist die verpflichtende technische Umstellung auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen inzwischen abgeschlossen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen rechnen z. B. seit dem Jahr 2009 doppisch. In Baden-Württemberg wurde der Übergangszeitraum für die Kommunen bis zum Ende dieses Jahrzehnts verlängert. In Bayern, Thüringen und Schleswig-Holstein gibt es keine pflichtige Einführung der Doppik. In Schleswig-Holstein wenden jedoch über zwei Drittel aller Kommunen die Doppik freiwillig an. In Bayern und Thüringen sind es, gemessen an der Gesamtzahl der Kommunen,

nur relativ wenige, die bisher freiwillig umgestellt haben. Gleichwohl gehören Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages wie München und Nürnberg nicht nur zu den wesentlichen Impulsgebern unserer verbandsinternen Befassung mit der Reform, sondern zu den ersten deutschen Städten überhaupt, die ein doppisches Rechnungswesen zum Einsatz brachten. Generell ist festzustellen, dass die Großstädte Deutschlands aktuell zu fast 90 Prozent doppisch rechnen.

Mühen des Reformprozesses

Die Umsetzung der Reform war und ist mit beachtlichem personellem, organisatorischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Als ein „Flaschenhals“ erwies sich u. a. die Erfassung und Bewertung des kommunalen Anlagevermögens. Daher waren angemessene Übergangsfristen zu kalkulieren. Der Deutsche Städtetag hatte sich für fünf Jahre ausgesprochen. Dabei wurde berücksichtigt, dass zu lange Übergangsfristen und unterschiedliche Zeithorizonte für die Einführung der kommunalen Doppik in den einzelnen Bundesländern die Gefahr einer auf längere Sicht unterschiedlichen Ausprägung des Rechnungswesens im Bundesgebiet mit negativen Begleiterscheinungen für



Dr.ⁱⁿ Birgit Frischmuth ist Hauptreferentin für Finanzen beim Deutschen Städtetag.

eine aussagekräftige und konsistente Finanzstatistik bergen.

Da keine Erfahrungen zu den unmittelbaren Konsequenzen für das Zahlenwerk vorlagen, wurde von uns für Übergangsvorschriften geworben. Diese bezogen sich insbesondere auf die Regelungen zum notwendigen Haushaltsausgleich. Viele Kommunen konnten nur mit größerem zeitlichem Verzug testierte Eröff-

nungsbilanzen vorlegen. Im Rahmen von Evaluierungen der Reform wurden hier Bereinigungen vorgenommen.

Die Umstellung des Rechnungswesens erfolgte in einem ersten Schritt nur für die Kernverwaltung. Konsolidierte Gesamtabschlüsse liegen bisher nur in relativ wenigen Kommunen vor. Für die geforderten Gesamtabschlüsse wurden in mehreren Ländern nochmals verlängerte Einführungszeiten eingeräumt.

Weiterer Handlungsbedarf

Allein darauf zu vertrauen, dass die Bereitstellung von neuen Methoden und Instrumenten zur Information an sich bereits zur Veränderung des Steuerungsverhaltens führen, greift zu kurz. Es sind weiterhin Impulse, insbesondere in Richtung der KommunalpolitikerInnen und Verwaltungsführungskräfte erforderlich, damit es zu einer Veränderung in ihrem Führungsverhalten kommt. Um diese Prozesse in den Kommunen zu unterstützen, hat z. B. die KGSt spezielle Veranstaltungsformate, auch mit spielerischen Elementen, entwickelt.

Inzwischen wird mit neuen Kennzahlen gearbeitet

Kennzahlen, die aus der doppelischen Verbundrechnung als neuer Datengrundlage generiert werden können, sind wesentliche Bausteine einer wachsenden Transparenz und neuen Steuerung öffentlicher Haushalte. Die Kommunalaufsichten und Rechnungshöfe haben Kennzahlen zur Bewertung der kommunalen Leistungsfähigkeit entwickelt. Bei der Interpretation solcher Kennzahlen ist zu beachten, dass Kennzahlensysteme des Jahresabschlusses privatwirtschaftlicher Unternehmen nicht unreflektiert für die Beurteilung von Kommunen herangezogen werden können. Bei der Übertragung einzelner betriebswirtschaftlicher Kennzahlen ist zu prüfen, ob die zugrunde liegende Ausgangssituation und Hypothese auch im kommunalen Bereich zutreffend und plausibel ist.

Bisherige Konsequenzen der Reform

Eines war von vornherein klar, eine Reform des Haushaltsrechts bringt kurzfris-

tig nicht mehr Geld in die Kassen, sondern vor allem mehr Transparenz über die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft. Die bestehenden Probleme sind nach der Reform nicht mehr klein zu reden. Insofern hatte und hat die Reform einen wesentlichen Effekt: Das neue Zahlenmaterial hat die prekäre Situation von Kommunen, insbesondere in strukturschwachen Regionen, belegt.

Die Politik auf Bundes- und Länderebene kann das Problem nicht mehr ignorieren. Inzwischen gibt es in den einzelnen Bundesländern nicht nur notwendige Neujustierungen im kommunalen Finanzausgleich. In nahezu allen deutschen Flächenländern wurden in den letzten Jahren Entschuldungs- und Konsolidierungsprogramme für Kommunen installiert. Der Bund hat inzwischen Initiativen zur finanziellen Entlastung von Kommunen und ein Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen beschlossen.

Chancen der aktuellen Debatte um EPSAS

Die aktuelle Debatte um EPSAS bietet durchaus Chancen. Zum einen die Chance zu einer Zusammenführung der wesentlichen Regelungen der kommunalen Doppik, die derzeit in Deutschland durch föderale Vielfalt gekennzeichnet sind. Genau in dieser Vielfalt wird ein Mangel des derzeitigen Reformstandes gesehen. Zumal die Vergleichbarkeit doppischer Daten in Deutschland durch diese Vielfalt zusätzlich erschwert wird. Zudem könnte durch die europäische Debatte die Phase des Übergangs von der Kameralistik auf die Doppik in Deutschland zumindest zeitlich begrenzt werden. Gerade diese Übergänge schaffen zusätzliche Probleme für die Finanzstatistik. Eine qualitativ hochwertige Finanzstatistik ist jedoch eine wichtige Prämisse für die Gestaltung der Finanzbeziehungen und -ausgleiche zwischen den Ebenen der öffentlichen Hand. Zum anderen ist auch die staatliche Ebene nunmehr gefordert, sich notwendigen Änderungen in ihrem Rechnungswesen zu stellen. ■

Einschätzung zum Hauptnutzen der Reform

Zum Hauptnutzen der Reform werden unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen folgende Einschätzungen abgegeben:



Evaluierung der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens; Ergebnisse eines Kooperationsprojekts des Deutschen Städtetages mit der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Umsetzung der Gemeindegebietsreform Steiermark 2015

Bei der steirischen Gemeindegebietsreform 2015 wurde die Anzahl der Gemeinden von 542 auf 287 verringert. Insgesamt waren 385 Gemeinden von der Reform unmittelbar betroffen. Von diesen haben 306 Gemeinden – somit rund 80 Prozent – einen Gemeinderatsbeschluss zur freiwilligen Vereinigung mit einer oder mehreren Gemeinden gefasst. Damit war diese Gemeindegebietsreform nicht nur die größte Gebietsreform in der Steiermark seit 1945, sondern auch jene mit den meisten freiwilligen Beschlüssen (Wlattnig/Kindermann/Hörmann, Steiermärkische Gemeindestrukturreform 2015, 2).

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, Steiermark



Gründe für die Gebietsreform

Die Gründe für diese Gebietsreform waren vielfältig: die kleinteilige Gemeindestruktur – rund 37 Prozent der steirischen Gemeinden hatten im Jahr 2011 bis zu 1.000 EinwohnerInnen; die demografische Entwicklung der Gemeinden – Abwanderung der Bevölkerung von den ländlich geprägten Gebieten in die Ballungszentren sowie

einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung in den ländlich geprägten Gebieten; geänderte Lebens- und Wirtschaftsstrukturen – Wirtshaus, ArztIn, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, Post; Nachfolgeprobleme im Gemeinderat und beim Ehrenamt; die wirtschaftliche Situation der steirischen Gemeinden nach der Wirtschaftskrise im Jahr 2008 sowie nicht zu-

letzt die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und jene des Österreichischen Stabilitätspaktes.

Infolge der Wirtschaftskrise des Jahres 2008 waren 225 Gemeinden im Jahr 2010 nicht mehr in der Lage, ihren ordentlichen Haushalt aus eigener Kraft auszugleichen. Allein zur Bewältigung dieser Situation mussten in den Jahren 2010 und 2011

insg. rund € 92,2 Mio. für Haushaltsabgänge und Härteausgleiche aus Bedarfszuweisungsmitteln aufgewendet werden. Bei einer Analyse der betroffenen Gemeinden zeigte sich, dass jene unter 2.000 EinwohnerInnen einem erhöhten Risiko ausgesetzt waren, Abgangsgemeinden zu werden. Die Gründe lagen wesentlich darin, dass auch diese Gemeinden nach dem Prinzip der Einheitsgemeinde nahezu den gesamten Aufgabenkatalog nach der österreichischen Bundesverfassung zu erfüllen hatten. Hinzu trat, dass es bei der Verteilung der Ertragsanteile an die österreichischen Gemeinden, insbesondere durch den bzw. die Fixschlüssel, nach Feststellung des Rechnungshofes im Jahr 2016 eine Ungleichheit gab, die für die steirischen Gemeinden durch das Abstellen auf historische Bezugswerte zu einer deutlichen Benachteiligung führte und die wirtschaftliche Situation dieser Gemeinden zusätzlich verschärfte. Im Jahr 2010 hatten die steirischen Gemeinden, ausgehend von einer insgesamt negativen freien Finanzspitze, keinen finanziellen Spielraum zur Finanzierung neuer Investitionen. Die Gemeinden unter 2.000 EinwohnerInnen erholten sich von dem wirtschaftlichen Abschwung des Jahres 2008 gegenüber größeren Gemeinden nur sehr zögerlich und schleppend.

Der seit dem Jahr 2008 geltende Finanzausgleich schuf mit der Fusionsprämie (vgl. § 21 Abs 9 FAG 2008) einen neuen Anreiz für Gemeindevereinigungen. Gleichzeitig wirkte sich das FAG 2008 gemeinsam mit den seit 2012 geltenden Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nachteilig auf kleine und strukturschwache Gemeinden aus, welche nicht mehr in der Lage waren, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu schaffen.

Ziel der neuen Gemeindestruktur

Als Ziel der Gemeindestrukturreform wurde die Stärkung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Erfüllung der ihnen zugedachten Aufgaben und

Funktionen zum Wohle der Bevölkerung vom Landtag Steiermark im Rahmen eines Leitbildes zur Gemeindestrukturreform festgelegt. Dabei war es nicht Ziel, bloß möglichst viel Geld einzusparen. Vielmehr sollen die durch eine Gemeindevereinigung frei werdenden Gemeindemittel von der neuen Gemeinde zur aktiven Gestaltung des Lebensraumes der GemeindebürgerInnen eingesetzt werden können. Dabei ist zu bedenken, dass finanzielle und wirtschaftliche Effekte einer Gemeindegebietsreform in dem vorliegenden Umfang in einem langfristigen Kontext zu sehen sind. Das Schielen auf unmittelbare, kurzfristige Einsparungseffekte stand daher zu keinem Zeitpunkt des Gemeindestrukturreformprozesses im Fokus des Landes Steiermark.

Umsetzung in rechtlicher Hinsicht

Eine besondere Herausforderung für die Verwaltungen der Gemeinden und Städte sowie des Landes stellte die Umsetzung der von den Gemeinden bzw. vom Landtag Steiermark beschlossenen Gemeindevereinigungen und damit verbundenen Neubildung von Gemeinden mit 1. 1. 2015 dar. Die Steiermärkische Landesregierung musste für die neuen Gemeinden mit Bescheid RegierungskommissärInnen bestellen. Nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen 2015 wurden die Gemeinderäte konstituiert und damit übernahmen die demokratisch legitimierten Organe wieder die Verwaltung der neuen Gemeinden.

Zudem hat eine Gemeindevereinigung den vollständigen Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge. Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches blieben für das jeweilige ehemalige Gemeindegebiet bestehen. Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches hingegen traten mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft, weshalb der Regierungskommissär einen wesentlichen Teil davon mit eigener (Überleistungs-)Verordnung wieder in Kraft setzen musste.

Umsetzung in finanzieller Hinsicht

Besonders umfangreich gestalteten sich die Maßnahmen zur Überleitung des gesamten Gemeindeeigentums, der Haushaltsführung sowie des Anordnungs-, Kassen- und Buchführungswesens. So war etwa die Übernahme der Haushaltsdaten der ursprünglichen Gemeinden in die neue Gemeinde eine der zentralen Aufgaben der RegierungskommissärInnen. Schließlich waren die Rechnungsabschlüsse der ursprünglichen Gemeinden von den RegierungskommissärInnen zu entwerfen und festzusetzen. Der Voranschlag der neuen Gemeinde wurde bereits von der/vom neu gewählten BürgermeisterIn erstellt und dem, aufgrund der allgemeinen Gemeinderatswahlen 2015 neu gewählten Gemeinderat, Mitte des Jahres 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform 2015 lassen sich bereits in Zahlen gießen. So gingen die Einnahmen im ordentlichen Haushalt der neuen Gemeinden gegenüber den ursprünglichen Gemeinden, trotz des Einmaleffekts einer im Jahr 2015 ausgezahlten Fusionsprämie, um rund € 35,8 Mio. zurück. Die Ausgaben im ordentlichen Haushalt dieser Gemeinden reduzierten sich um insgesamt rund € 40,9 Mio. Diese Entwicklung lässt sich auf die zwischen den Gemeinden stattgefundenen wechselseitigen Verrechnungen einerseits und andererseits auf echte, kurzfristige Einsparungseffekte zurückführen.

FAZIT

Die größte Gemeindegebietsreform der Steiermark seit 1945 ist zwar rechtlich wie haushaltswirtschaftlich abgeschlossen, die Effekte und Entwicklungsmöglichkeiten haben jedoch erst mit Jänner 2015 zu wirken begonnen. Dennoch gibt es, ausgehend von den Haushaltsdaten der neuen Gemeinden, erste konkrete Hinweise, dass das vom Land Steiermark angestrebte Ziel erreicht werden kann. ■

Die Valorisierung von Abgaben, Steuern und Entgelten

Die Wertsicherung ist ein wesentliches Element im privaten Rechtsbereich; die Wertsicherung im öffentlichen Recht ist jedoch viel differenzierter zu sehen. Die vorliegende Abhandlung soll einen kurzen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten einer Wertsicherung im öffentlichen Recht und insbesondere im kommunalen Rechtsbereich darstellen.

Dr. Peter Mühlberger, Magistrat Linz, Konsulent

1. Privatrecht

Die Wertsicherung ist im Zivilrecht unbestritten und das Ergebnis der Vertragsfreiheit im Privatrecht. Danach ist eine Wertsicherungsklausel eine vertragliche Vereinbarung, durch die „Geldsummenschulden wertbeständig gemacht werden, um sie einer Geldentwertung zu entziehen.“

Wertsicherungsklauseln im Privatrecht

- entsprechen den Grundprinzipien der Vertragsfreiheit,
- verstoßen keinesfalls gegen die guten Sitten,
- sind rechtlich nur unzulässig, wenn sie der Gesetzgeber ausdrücklich verboten hat.

2. Abgabenrecht

Während im privaten Recht Wertsicherungsklauseln ausschließlich ihre Rechtsgrundlage im Vertragsrecht zwischen den beiden Vertragspartnern haben, bedürfen Wertsicherungsklauseln im öffentlichen Recht für ihre Rechtswirksamkeit einer „gesetzlichen“ Rechtsgrundlage; dies wird vor allem im Abgabenrecht der Kommunen rechtlich relevant sein.

2.1. Durchführende Abgabenverordnungen

Der Finanzausgleichgesetzgeber sieht für ausschließliche Landes- und Gemeindeabgaben im § 14 Abs. 1 FAG 2008 grundsätzlich keine Wertsicherung vor.

Sofern es sich bei diesen Gemeindeabgaben um keine freien Beschlussrechtsabgaben nach § 15 Abs. 3 FAG 2008 handelt, sondern sie aufgrund von Durchführungsverordnungen eingehoben werden (z. B. Zweitwohnsitzabgabe, Fremdenverkehrsabgabe), ist eine Wertsicherung grundsätzlich

rechtlich nur zulässig, wenn der Landesabgabengesetzgeber eine Wertsicherung gesetzlich regelt, damit die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Durchführungsverordnungen ebenfalls eine entsprechende Valorisierung realisieren können. So hat beispielsweise der Oö. Landesgesetzgeber im Rahmen des Oö. Tourismusabgabengesetzes 1991, LGBL. Nr. 53/1991 in der Fassung LGBL. Nr. 117/2012, die Landesregierung ermächtigt/beauftragte, die Tourismusabgabebeträge jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index durch Verordnung anzupassen, wobei Änderungen unter zehn Prozent außer Betracht bleiben.

2.2. Selbstständige Abgabenverordnungen

Auch bei selbstständigen Abgabenverordnungen nach § 15 Abs. 3 FAG 2008 ist der Landesgesetzgeber rechtlich befähigt, eine Wertsicherung legislativ in den Landesabgabengesetzen aufzunehmen, damit die Kommunen berechtigt sind, die vom Bund oder vom Landesgesetzgeber vorgegebenen Abgabensätze „wertzusichern“; diese Berechtigung des Landesabgabengesetzgebers zur Wertsicherung ergibt sich aus § 15 Abs. 3 FAG 2008 mit der Formulierung „... vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung.“

Sofern der Landesgesetzgeber keine Wertsicherung in den Landesabgabengesetzen aufnimmt, könnten die Kommunen ausschließlich bei den sogenannten selbstständigen Abgaben nach § 15 Abs. 3 FAG 2008, wie Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer), Hundeabgabe, Versteige-

rungsabgabe, Parkgebühren sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen, im Rahmen ihres freien Abgabenbeschlussrechtes in den selbstständigen Abgabenverordnungen aufgrund eines entsprechenden Gemeinde-ratsbeschlusses eine Wertsicherung (Valorisierung) vornehmen.

Jedoch auch bei diesem selbstständigen Abgabenverordnungsbeschlussrecht – ohne entsprechender landesgesetzlicher Regelung – ist die kollegiale Beschlussfassung einer Wertsicherung an gewisse rechtliche Voraussetzungen geknüpft:

- soweit der Finanzausgleichgesetzgeber Abgabenhöchstsätze vorgibt, wie etwa bei der Lustbarkeitsabgabe, dürfen durch die Wertsicherung diese Abgabenhöchstsätze nicht überschritten werden;
- sofern zwar nicht der Finanzausgleichgesetzgeber, jedoch der Landesabgabengesetzgeber bei Abgaben nach § 15 Abs. 3 FAG 2008 Abgabenhöchstsätze normiert, dürfen Kommunen nur eine solche Wertsicherungsklausel aufnehmen, mit welcher die landesgesetzlich vorgegebenen Abgabenhöchstsätze nicht überschritten werden;
- sofern weder der Finanzausgleichgesetzgeber noch der Landesabgabengesetzgeber, wie etwa bei der Versteigerungsabgabe in Oberösterreich, Abgabenhöchstsätze normieren, können die Kommunen jedenfalls von sich aus eine Wertsicherung ohne Begrenzung in ihrer Abgabenverordnung aufnehmen;
- bei Abgaben von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen, wie etwa bei Feuerwehrgebühren nach dem entsprechen-

den Feuerwehrgesetz, bei Marktgebühren, Kanal-, Wasser- und Müllabfuhrgebühren, ist auch für den Fall, dass weder der Finanzausgleichgesetzgeber noch der Landesabgabengesetzgeber Abgabenhöchstsätze vorgeben, eine Wertsicherung nur im Rahmen bzw. unter Berücksichtigung des doppelten Äquivalenzprinzips rechtlich möglich;

- der Verfassungsgerichtshof hat sich mit der Rechtsfrage der Valorisierung bzw. Wertsicherung im öffentlichen Recht umfassend auseinandergesetzt; so ist die Valorisierung im Zusammenhang mit Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen immer an das Äquivalenzprinzip zu koppeln (VfGH-Erkenntnis vom 11. 3. 2014, B 462/2013) und dafür Sorge zu tragen, dass keine Überschreitung der finanzausgleichsgesetzlichen Ermächtigung durch die Valorisierung eintritt.

2.3. Finanzielle Bedeutung

Die Bedeutung von Wertsicherungsklauseln im Rahmen des selbstständigen Abgabenverordnungsrechtes der Gemeinden ist relativ zu sehen, weil in der Regel der Bund und/oder die Landesabgabengesetze Abgabenhöchstsätze vorgeben und diese durch kommunale Wertsicherungsklauseln nicht überschritten werden dürfen.

Wertsicherungsklauseln hätten daher sowohl bei selbstständigen Abgabenverordnungen als auch bei durchführenden Abgabenverordnungen der Kommunen nur dann finanzielle Bedeutung, wenn die Landesabgabengesetze derartige Wertsicherungsklauseln vorsehen.

Wertsicherungsklauseln hätten bei selbstständigen Abgabenverordnungen – ohne landesgesetzliche Regelung – nur dann finanzielle Bedeutung, wenn

- der Bund und das Land keine Abgabenhöchstsätze vorgeben,
- die Kommunen Abgabenmindestsätze beschlossen haben und durch die Wertsicherung – ohne zusätzliche politische Beschlussfassung – die Abgabenhöchstsätze erreicht werden können/sollen.

3. Stadtverfassung

– Wertsicherung

Eine Wertsicherung der besonderen Art ist im § 88 Abs. 3a der Wiener Stadtverfassung,

LGBL. Nr. 11/1970 in der Fassung LGBL. Nr. 50/2013, vorgesehen. Danach kann der Gemeinderat durch Beschluss eine Wertsicherung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie von tarifmäßigen Entgelten (Leistungen) der Gemeinde vorsehen; darin legt der Gemeinderat einen Schwellenwert fest, der sich an der Erhöhung oder Verringerung des im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an dessen Stelle tretenden Indexes orientiert.

Entsprechend dieser legislativ vorgegebenen Wertsicherungsklausel wurde beispielsweise

- im Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBL. Nr. 20/1966 in der Fassung LGBL. Nr. 45/2013, im § 17 b eine Valorisierung der Tarifposten entsprechend dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 festgelegt,
- in der Verordnung, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktplätzen, Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden, LGBL. Nr. 22/2006 in der Fassung LGBL. Nr. 42/2014, im § 5 eine Wertsicherung entsprechend der Wiener Stadtverfassung vorgesehen,
- in der Verordnung, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), LGBL. Nr. 51/2005 in der Fassung LGBL. Nr. 29/2016, im § 4a Abs. 1 ebenfalls eine Wertsicherung festgeschrieben.

Analog zu dieser Regelung der Wiener Stadtverfassung könnten auch die Gemeindeordnungen oder die Stadtverfassungen und damit auf landesgesetzlicher Grundlage, entsprechende Wertsicherungen für spezifische kommunale Gemeindeabgaben vorsehen.

4. Bundesabgabenrecht

Im Bundessteuerrecht wie Umsatz-, Einkommens- oder Körperschaftsteuer ist eine Wertsicherung grundsätzlich nicht vorgesehen und auch politisch kaum durchsetzbar. Lediglich im Gebührengesetz ist im § 14a

GebG 1957 eine Valorisierung insofern gesetzlich vorgesehen, als der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, zur Abgeltung der Inflation der festen Gebührengesetze des § 14 GebG 1957 und damit für Abschriften, amtliche Ausfertigungen, Beilagen, Eingaben, Protokolle, Einreise- und Aufenthaltstitel, Reisedokumente, Zeugnisse, Führerscheine und dergleichen, einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen, wobei als Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung der 31. Dezember 2005 vorgesehen ist, diese Gebührenerhöhung bzw. Gebührenanpassung gilt allerdings nicht für Rechtsgeschäftsgebühren.

5. Verwaltungsabgabengesetze

Bemerkenswert ist, dass die Landesverwaltungsabgabengesetze und auch die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen in Österreich in der Regel keine Wertsicherung der Gebührensätze vorsehen. Es wäre daher empfehlenswert, vor allem auch in den Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen eine Wertsicherung und damit eine Valorisierung der einzelnen Tarife legislativ festzulegen.

6. Tarifordnungen

Soweit Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen, wie etwa für die Bereitstellung des öffentlichen Gutes über den Gemeingebrauch hinaus, Entgelte in Form von Tarifen verrechnen und auf privatrechtlicher Rechtsgrundlage erheben, kann der Gemeinderat im Rahmen der jeweiligen Tarifordnung eine Wertanpassung vorsehen, ohne dass es einer gesetzlichen Grundlage bzw. eines Landesgesetzes bedarf und ohne dass es finanzverfassungsrechtlich problematisch wäre.

Die Städte und Gemeinden werden bei der Beschlussfassung von Tarifordnungen für die Vorschreibung von Tarifen/Privatentgelten für die Erbringung von Leistungen, wie etwa Zurverfügungstellung von öffentlichem Gut über den Gemeingebrauch hinaus, wie private Rechtsträger tätig und können das Privatrecht und damit die Vertragsfreiheit nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht in Anspruch nehmen; damit steht es den Kommunen auch zu, Wertsicherungsklauseln in ihren Tarifordnungen festzuschreiben. ■

Das Innsbrucker Notgeld

Wie auch alle anderen kriegsführenden Mächte gingen die maßgebenden politischen und militärischen Kräfte in der Donaumonarchie bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges von einem kurzen Kriegsverlauf aus. Das sollte sich bekanntlich schon nach wenigen Monaten als fatale Fehleinschätzung erweisen. Mit zunehmender Kriegsdauer stellte sich daher die Frage der Kriegsfinanzierung.

MMag. DDr. Lukas Morscher, Leiter des Stadtarchivs und Stadtmuseums der Stadt Innsbruck;

Univ.-Doz. MMag. Dr. Andreas Weigl, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Vorsitzender des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung und Dozent am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien



Da der größere Teil der Steuereinnahmen des Staates auf Verbrauchssteuern beruhte, deren Einnahmen im Krieg erwartungsgemäß einbrachen, schloss dies eine Finanzierung über Steuererhöhungen weitestgehend aus. Was blieb war die Ausgabe von Krieganleihen und nach und nach auch immer mehr die Bedienung der Notenpresse. Schon im Dezember 1914 lag die zirkulierende

Geldmenge um 70 Prozent über jener von Juli desselben Jahres. Bis zum Oktober 1918 hatte sich diese mehr als verzehnfacht. Damit nicht genug waren die Preise in den letzten beiden Kriegsjahren sogar noch darüber hinaus angestiegen, zumal es an allem Lebensnotwendigem mangelte. Bis Kriegsende gelang es zwar der Österreichisch-Ungarischen Bank, der Zentralbank der Monarchie, den Währungsverfall auf den Devisenmärkten einigermaßen zu kaschieren und in gewissen Grenzen zu halten. Gegenüber dem Schweizer Franken verlor die Krone „nur“ rund 60 Indexpunkte (1914 = 100). Doch mit dem Auseinanderbrechen der Monarchie trat nun der gegenteilige Effekt ein. Die Krone befand sich auf den Devisenmärkten im freien Fall. Lag der Kronenkurs zu Kriegsende noch über der Kaufkraftparität, sank er nun deutlich

ab. Es entstand eine „Exportprämie“. Der „Ausverkauf“ der neu gegründeten Republik hatte begonnen. Gleichzeitig entstanden chronische und stetig wachsende Budgetdefizite. Vor allem um die Lebensmittelsubventionen aufrechterhalten zu können, aber auch zur Finanzierung staatlicher Sozialleistungen, um eine Revolution wie in Ungarn oder Bayern zu verhindern, weitete die Notenbank auf Veranlassung der Regierung die Geldmenge immer weiter aus. Während Metallgeld schon während des Krieges nahezu verschwunden war, weil der Metallwert den Geldwert überstieg, wurden die gedruckten Banknoten immer wertloser, die auf-



gedruckten Beträge immer utopischer. Um das Chaos zu vervollständigen, hielt die Österreich-Ungarische Bank an der Fiktion eines gemeinsamen Währungsraumes fest. Dies veranlasste die Nachfolgestaaten, beginnend ab Jänner 1919 der SHS-Staat, mit der Ausgabe abgestempelter nationaler Kronennoten zu beginnen. Dadurch sah sich auch die Österreichisch-Ungarische Bank gezwungen, ab März 1919 nachzuziehen, um den weiteren Zustrom von ungestempelten

Münzgeld war in der wirtschaftlich und politisch schwierigen Zeit Mangelware.



Als erste Stadt in Österreich beschloss der Stadtmagistrat der Stadt Innsbruck Anfang November 1918 die Ausgabe von Notgeld.

Kronen aus den Nachfolgestaaten nach Österreich zu verhindern. Nicht abgestempelte Kronenbanknoten verloren damit auch in Österreich ihre Gültigkeit.

In dieser Situation, die auch durch eine große politische Unsicherheit über die Zukunft des Staates und die staatliche Zugehörigkeit der Bundesländer gekennzeichnet war, begannen Gemeinden nach dem Vorbild des Innsbrucker Notgeldes und unter Bruch des Notenbankprivilegs mit der Ausgabe solcher Geldsubstitute.

Und in Innsbruck?

Die Tiroler Landeshauptstadt war durch die rückflutenden Truppen der sich auflösenden Armee arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Die öffentliche Ordnung konnte anfangs nur mit Mühe aufrechterhalten werden. Die Versorgung mit Lebensmitteln lag darnieder. Die Menschen hungerten. Zudem drohte bereits der Verlust eines großen Teils des Landes bei gleichzeitiger Besetzung durch italienische Truppen. Die bayerische Besatzung war hingegen nur eine Episode.

In dieser wirtschaftlich und politisch überaus schwierigen Zeit machte sich auch der Mangel an Münzgeld schmerzlich bemerkbar. Als erste Stadt in Österreich beschloss der Stadtmagistrat der Stadt Innsbruck Anfang November 1918 die Ausgabe von Notgeld. Die Innsbrucker Bevölkerung wurde am 22. November 1918 offiziell in einem Artikel der „Innsbrucker Nachrichten“ informiert: „Ausgabe von städtischem Papiergeld. Um der Knappheit an Scheidemünzen und an Banknoten, welche sich in der unangenehmsten Weise fühlbar macht, zu steuern, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossen, seitens der Stadtge-

meinde Papier-Notgeld auszugeben [...]“. Alle städtischen Kassen, aber auch die „k. k. Post- und Telegraphen-Ämter“ nahmen Notgeld zur Zahlung an bzw. verausgabten es. Obwohl das Innsbrucker Notgeld eigentlich nur für das Stadtgebiet Geltung hatte, gibt es dennoch Berichte, dass dieses beinahe in ganz Nordtirol in Zahlung genommen wurde.

Ursprünglich war die Laufzeit des Geldes bis 31. Mai 1919 vorgesehen, wurde aber mehrfach per einstimmigem Gemeinderatsbeschluss bis 31. März 1920 ausgedehnt. In Innsbruck wurde dieses Geld im täglichen Geschäftsverkehr eifrig genutzt.

Ende des Notgeldes

Dennoch war bereits Ende Februar 1920 in den Innsbrucker Nachrichten zu lesen, dass das Notgeld zwischen 1. März und 21. Mai 1920 bei der Stadtkasse Innsbruck zur Einlösung zu bringen sei. Dies gelang aber nicht reibungsfrei und verzögerte sich. Auch eine Verlängerung der Laufzeit des Notgeldes wurde in der Folge angedacht.

Das Ende des österreichischen kommunalen Notgeldes wurde schlussendlich vom Staatsamt für Finanzen per 28. Juli 1920 verordnet. Bei Bedarf durfte ab da nur mehr Landesnotgeld zum Einsatz kommen. Die bereits spürbare Teuerung machte die kleinen Beträge des Notgeldes ohnehin zunehmend obsolet.

Neben der Stadtgemeinde Innsbruck hat auch die Gemeinde Igls, die damals noch nicht eingemeindet war, Notgeldscheine auszugeben. Sie werden als „Kassenschein“

bezeichnet. Es ist allerdings umstritten, ob diese Scheine wirklich als Zahlungsmittel zum Einsatz kamen oder von Anfang an als Sammlerobjekte konzipiert waren.

Bemerkenswert ist, dass Notgeld bereits von Anfang an nicht nur zum eigentlichen Zwecke der Versorgung mit Münzgeld diente, sondern auch bei Notgeld-Sammlern vor allem in Deutschland und den USA als Sammelobjekt sehr begehrt war. Während es anfangs eher ein Geschäft für Händler war, so versuchte gegen Ende der Notgeld-Zeit die Gemeinde selbst, die übrig gebliebenen Scheine an Sammler zu verkaufen.

Weitere Ausgaben von Papiernotgeld erfolgten neben jenem der Stadt Innsbruck durch den Innsbrucker Sammlerbund, die Bahnhofskasse Innsbruck, die Verlagsanstalt Tyrolia, den Ladinier Verein, die Pfadfindergruppe „Speckbacher“, die Bahnhofrestauration Carl Beer und die Tiroler Hotelgutscheine.

Für die Innsbrucker Bevölkerung sind die Notgeld-Scheine bis heute eine Erinnerung und Mahnung an eine Zeit schwerster Entbehrungen. ■

Literatur

- Kurt Klieber, *Notgeld 1918 bis 1920. Eine vergessene Währung auch in Innsbruck*. In: *Innsbruck informiert*, Februar 2007.
- Siglinde Lechner, *Notgeld. Geldersatz in Innsbruck und anderen Tiroler Gemeinden 1918–1921* (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs NF 47), Innsbruck 2012.
- Gerald Schöpfer, *Das Notgeld. Ein seltsames Phänomen der österreichischen Währungsgeschichte*. In: Karl Bachinger/Dieter Stiefel (Hg.), *Auf Heller und Cent. Beiträge zur Finanz- und Währungsgeschichte*, Wien 2001, S. 325–345.
- Roman Sandgruber, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 1995, S. 354–356.
- Max-Stephan Schulze, *Austria-Hungary's economy in World War I*. In: Stephen Broadberry/Mark Harrison (Hg.), *The Economics of World War I*, Cambridge 2005, S. 77–111.

Copyright Bilder: Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck

Registrierkassen und Belegerteilungspflicht

Die Registrierkassenpflicht für UnternehmerInnen ist seit mehr als einem Jahr in Diskussion. Für Betriebe mit Jahresumsatz ab € 15.000 und Barumsätzen über € 7.500 besteht seit dem Jahr 2016 eine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. Außerdem haben UnternehmerInnen seit 1. 1. 2016 einen Beleg über empfangene Barzahlungen zu erteilen.

Mag. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater, Partner der Stauder Schuchter Kempf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatung GmbH & Co KG, Innsbruck, Email: steuerberater@schuchter.at

Ist die städtische Verwaltung überhaupt davon betroffen?

Die **Registrierkassenpflicht** betrifft als Teil der allgemeinen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten¹ grundsätzlich nur die Abgaben vom Einkommen und Ertrag, somit für Kommunen die Körperschaftsteuer. Das heißt, dass bei Betrieben gewerblicher Art gem. § 2 KStG diese neuen Regelungen zu beachten sind, wobei der Gesetzgeber auf den einzelnen Betrieb abstellt: Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht ab einem Jahresumsatz von 15.000 € je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € im Jahr überschreiten;² die Verpflichtung besteht ab Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Grenzen erstmals überschritten wurden. Dabei ist auf die Umsätze des Kalenderjahres 2016 abzustellen.³ An sich sollte das auch für die **Belegerteilungspflicht** gelten, die ja im selben Regelungsbereich eingearbeitet wurde und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht steht: UnternehmerInnen (§ 2 Abs. 1 UStG) haben, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG) zu erteilen.⁴ Allerdings scheint dem Gesetzgeber nicht klar gewesen zu sein, dass für Körperschaften öffent-



Mag. Dr. Helmut Schuchter

lichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer ein Sondertatbestand gilt, und Gemeinden nach § 2 Abs 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer sind. Der mangelhafte Verweis dürfte aber nur ein legistisches Versehen sein.

Maßgeblich sind jedenfalls die körperschaftsteuerlichen Betriebe gewerblicher Art und nicht jene des umsatzsteuerlichen Sondertatbestandes. Das bedeutet, dass

die Registrierkassenpflicht zwar bei der Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art, nicht aber bei der Vermietung von Grundstücken gilt. Typische kommunale Betriebe, bei denen die Registrierkassenpflicht eine Rolle spielen wird, sind Bäder, Veranstaltungszentren, Sportanlagen wie z. B. Eislaufplätze. An sich fallen auch gemeinnützige Einrichtungen darunter, wie z. B. Gemeindemuseum oder Kindergärten, allerdings gibt es hier Erleichterungen.

Was sind Barumsätze?

Zu den Bargeschäften zählen neben den **Barzahlungen** auch Umsätze mit **Bankomat- oder Kreditkarte, Bons und Gutscheinen**.⁵ Die ab 1. 4. 2017 verpflichtende Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen⁶ dient dem Schutz vor Manipulation der in der Registrierkasse gespeicherten Daten. Der **Manipulationsschutz** wird am Beleg als QR-Code sichtbar. Hinter dem QR-Code verbirgt sich eine individuelle Signatur der/des jeweiligen UnternehmerIn. Mit

dieser Signatur werden die Barumsätze der Registrierkasse in chronologischer Reihenfolge miteinander verkettet. Eine mögliche Datenmanipulation würde daher die chronologische Barumsatzkette unterbrechen und wäre somit nachweisbar.⁷

Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen sind dünn gesät. Der Gesetzgeber hat aber folgende Eckpunkte vorgegeben,⁸ die der Finanzminister in der Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015)⁹ näher festgelegt hat (weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht):

a) Die **„Kalte-Hände-Regel“**, aus der schon länger bestehenden Barbewegungsverordnung, gilt weiterhin bei Geschäften von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Plätzen und nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen und wurde aktuell um **Hütten-, Buschenschank- und Kantinenumsätze von gemeinnützigen Vereinen** erweitert. Allerdings, und das ist neu seit 1. 1. 2016, nur bis zu einem Umsatz von € 30.000. Christkindlstände, Schirmbars oder z. B. FiakerInnen können die Bareingänge des Tages durch einen „Kassasturz“ ermitteln. Falls die Umsatzgrenze von € 30.000 überschritten wird, ist auch auf der Almhütte oder in der nur an 52 Tagen im Jahr geöffneten Vereinskantine eine Registrierkasse vorgeschrieben.

b) **Unentbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen Einrichtungen** werden von der Kassen- und Belegerteilungspflicht generell befreit; das gilt z. B. für Eintrittsgelder von Sportvereinen und Theatervereinen oder die Elternbeiträge für den kommunalen

len Kindergarten, wenn die steuerliche Gemeinnützigkeit erfüllt ist (Gemeinderat hat bestimmte Satzung beschlossen). Von den entbehrlichen Hilfsbetrieben sind nur **bestimmte gesellige Veranstaltungen**, sogenannte kleine Vereinsfeste, begünstigt.¹⁰

c) Auch **Automaten** sind begünstigt, wenn der Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt. Wer also eine Jukebox anwirft, sich am Flipperautomat abplagt oder am Wuzzler-tisch verliert, wird keinen Barbeleg für den Einwurf erhalten.

Mobile DienstleisterInnen (z. B. Masseu-rIn, ReiseleiterIn) dürfen ihren KundInnen händische Belege ausstellen. Sie müssen aber nach Rückkehr in ihren Betrieb die Umsätze in ihre Registrierkasse eingeben.

Was ist zu tun?

Nicht jedes Kassensystem kann aufgerüstet werden. Um über eine gesetzeskonforme Registrierkasse zu verfügen, sind ein Softwareupdate und ein Kartenlesegerät notwendig. Bei Systemen, die nicht älter als fünf Jahre alt sind, ist eine **Aufrüstung** vermutlich möglich.

Gibt es Investitionsförderungen?

Es gibt Begünstigungen und die wurden ziemlich gut im Einkommensteuergesetz in Übergangsvorschriften versteckt. Bei Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse oder eines Kassensystems – oder bei Umrüstung dazu – zwischen 1. 3. 2015 und 31. 12. 2016 gibt es folgende Vorteile:

- a) Ausgaben sind sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig (also nicht zu aktivieren);
- b) Je Erfassungseinheit gibt es eine **Prämie von € 200** (egal, ob Anschaffung oder Umrüstung). Bei einem elektronischen Kassensystem beträgt die Prämie zumindest € 200 pro Kassensystem, maximal aber € 30 pro Erfassungseinheit.
- c) Die steuerfreie Prämie wird im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteueranlagung gutgeschrieben.

BürgerInnenservice und Amtskasse

In vielen Städten werden über die hauseigene Software diverse **Einzahlungen im BürgerInnenservice** bzw. über die Amtskasse abgewickelt.

- Bundes-/Landesgebühren
- Dauerkarten für den Stadtbuss (Jahreskarten und Zehnerblöcke)

- Parkgebühren für DauerparkerInnen
- Parkgebühren Parkdeck
- Karten für Kulturveranstaltungen (über Ö-Ticket)
- Bareinzahlungen von Mieteinnahmen, Kanal, Wasser, Müll

Welche dieser Zahlungsvorgänge sind nun registrierkassenpflichtig?

Vorweg ist es notwendig, verschiedene Begriffe im Dschungel der Registrierkassenregelungen auseinanderzuhalten:

- **Bareingang:** Jeder Zufluss von Bargeld, das den Bargeldbestand erhöht. Nur buchführende, also bilanzierende Steuerpflichtige müssen alle (!) Barbewegungen täglich einzeln festhalten; das hat mit dem Kassastand in der Bilanz zu tun.
- **Bareinnahme:** Erfolgswirksamer, also gewinnerhöhender Zufluss von Bargeld. Das betrifft alle Steuerpflichtigen, auch bloße Einnahmen-Ausgaben-RechnerInnen oder seit 1. 1. 2016 auch VermieterrInnen; diese Bareinnahmen sind immer aufzuzeichnen und bei Registrierkassenpflicht (Grenzbeträge überschritten) eben digital zu erfassen.
- **Barzahlung:** Bareinnahme für unternehmerische und umsatzsteuerbare Leistung in Form von Bargeld, aber auch in Form von Kredit- oder Bankomatkartenzahlung. Die Summe der Barzahlungen bildet den Barumsatz und der ist maßgeblich für die Wertgrenzen der Registrierkassenpflicht (€ 7.500/15.000). Für Barzahlungen gilt seit 1. 1. 2016 ohne Wertgrenzen die Belegerteilungspflicht.

Die Bundes- und Landesgebühren sind Bareingänge und durchlaufende Posten; dasselbe gilt für die Karten zu den Kulturveranstaltungen, die über Ö-Ticket verkauft werden (bloßes Inkasso). Durchlaufende Posten und Inkassozahlungen sind als Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden, grundsätzlich neutral; es besteht weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. Diese Gelder zählen auch nicht zum Barumsatz für die Wertgrenzen der Registrierkassenpflicht. Wenn eine Registrierkasse wegen anderer Vorgänge vorhanden ist (siehe sogleich), dann sollten diese Bareinzahlungen aber schon digital mit steuerneutra-

lem Buchungscode (= Null) erfasst werden, um einen kontrollierbaren Bargeldbestand zu haben.¹¹

Die Dauerkarten für den Citybus (Jahreskarten und Zehnerblöcke) sind Bareinnahmen des Betriebes gewerblicher Art „Stadtlinien“, ebenso die Parkgebühren, die als privatwirtschaftliche Parkraumbewirtschaftung ebenfalls einem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind. Im Hoheitsbereich ist die Stadt für abgabenrechtliche Zwecke weder aufzeichnungspflichtig¹², registrierkassenpflichtig¹³ noch belegerteilungspflichtig¹⁴, da diese Bestimmungen nur im Unternehmensbereich gelten. Genau das Gegenteil gilt aber für Betriebe gewerblicher Art; hier greift die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Die Bareinzahlungen von Mieteinnahmen sind dem städtischen unternehmerischen Vermietungsbereich zuzurechnen. Die Bareinzahlungen zu Kanal, Wasser, Müll gehören zum Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit; dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten sind ein umsatzsteuerlicher, aber kein körperschaftsteuerlicher Betrieb gewerblicher Art. Diese Bereiche sind nur für die Umsatzsteuer relevant. Nachdem die Registrierkassenpflicht nur bei betrieblichen Vorgängen im Sinne der körperschaftsteuerlichen Regeln vorgesehen ist, entfällt hier diese Pflicht. Die Belegerteilungspflicht gilt dagegen auch für Betriebe gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 3 UStG („Betriebe gewerblicher Art kraft UStG“). ■

1) § 131 Abs 1 zweiter Unterabsatz BAO

2) § 131b Abs 1 Z 2 BAO

3) § 131b Abs 3 iVm § 323 Abs 45 BAO idF BGBl I 77/2016 (EU-AbgÄG 2016 vom 1. 8. 2016)

4) § 132a Abs 1 BAO

5) § 132a Abs 1 Z 3 BAO

6) § 131b Abs 2 iVm § 323 Abs 45 BAO idF BGBl I 77/2016 (EU-AbgÄG 2016 vom 1. 8. 2016)

7) Details in Registrierkassensicherheitsverordnung, (RKSv) idF BGBl II 210/2016 vom 3. 8. 2016

8) § 131 Abs 4 BAO idF BGBl I 77/2016 (EU-AbgÄG 2016 vom 1. 8. 2016)

9) BGBl II 247/2015 idF BGBl II 209/2016 vom 3. 8. 2016

10) § 45 Abs 1a BAO idF BGBl I 77/2016 (EU-AbgÄG 2016 vom 1.8.2016) § 3 Abs 2 BarUV 2015 idF BGBl II 209/2016 vom 3. 8. 2016

11) BMF Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 4. 8. 2016, Pkt.

12) § 131 BAO

13) § 131b BAO

14) § 132a BAO

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland

Mit einer Reihe jüngerer Entscheidungen haben der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof den Rahmen der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Deutschland erheblich erweitert. In besonderem Maße betroffen ist das Zusammenwirken kommunaler Gebietskörperschaften, die in Deutschland traditionell ihre Ressourcen zum Zwecke der Erledigung öffentlicher Aufgaben bündeln.

Ralph Sonnenschein, Referatsleiter für Föderalismusreform, Vereinigungsbedingte Vermögensfragen, Breitband & Telekommunikation, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Durch die Umsatzbesteuerung des diesen Kooperationen zugrunde liegenden Leistungsaustausches wurde das Leitmotiv interkommunaler Zusammenarbeit, die Erzielung von Kostenvorteilen, um die Leistungen für BürgerInnen und öffentliche Haushalte qualitativ hochwertig und erschwinglich zu halten, infrage gestellt. In Reaktion darauf hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile das Umsatzsteuergesetz novelliert.

Traditionell ging man in Deutschland davon aus, dass zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts erbrachte Beistandsleistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, wenn diese der Ausübung hoheitlicher Aufgabe dienen. Derartige Beistandsleistungen wurden als Amtshilfe gesehen.

Mit dem im Februar 2012 veröffentlichten sogenannten „Turnhallen-Urteil“ des Bundesfinanzhofs (V R 41/10) änderte sich diese Betrachtungsweise drastisch. In dem verhandelten Fall hatte eine Gemeinde einer anderen die Nutzung einer Turnhalle zur Durchführung des schulischen Sportunterrichts der dortigen Grundschule gegen Kostenerstattung ermöglicht. Der BFH nahm einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch an. Aus seiner Sicht war es mit Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG (Anmerkung: heute Art. 13 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, MwStSysRL) nicht zu vereinbaren, Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, auch dann von der Umsatzbesteuerung auszu-

nehmen, wenn diese zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, dabei jedoch im Wettbewerb zu Leistungen Privater erbracht werden. Der BFH hat sich mit dieser Entscheidung ausdrücklich gegen die bis dato gepflogene Praxis der Finanzverwaltung gestellt.

Reformmaßnahmen für zukunftsfähige Zusammenarbeit

Gegen die vorhersehbaren negativen Konsequenzen des BFH-Urteils haben kommunale Spitzenverbände und Innenressorts von Bund und Ländern unverzüglich protestiert. Schnell bestand ein ganz überwiegender nationaler Konsens darüber, dass es dringend geboten sei, umfassende Reformmaßnahmen zugunsten der Zukunftsfähigkeit interkommunaler Zusammenarbeit einzuleiten, um diese vor prohibitiven Kostensteigerungen zu bewahren. Als gemeinsames Ziel wurde formuliert, für die Kommunen eine dauerhafte und rechtssichere Planungsgrundlage auch unter Beachtung unionsrechtlicher Vorschriften zu schaffen. Es folgte ein langwieriges Gesetzgebungsvorhaben, das von den widerstreitenden Interessen der Wirtschafts- und Kommunalflügel der Regierungsparteien und dem medialen Störfaktor von Wirtschafts- und Handwerksverbänden geprägt war. Der gefundene Kompromiss beruht auf einem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, die von Anfang an intensiv in die politische Diskussion und die handwerkliche Umsetzung einbezogen waren.

Die Novelle ist seit 1. 1. 2016 formell in Kraft, hat aber aufgrund von Übergangsbestimmungen derzeit noch keine rechtlichen Auswirkungen. Der neu eingefügte § 2b UStG entfaltet erst am 1. 1. 2017 Wirkung. Somit ist der § 2 Abs. 3 UStG, mithin das alte Recht, über das Jahr 2016 noch anzuwenden. Dieser verknüpft die umsatzsteuerliche UnternehmerInneneigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts noch mit dem Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art i.S.d. § 4 Körperschaftsteuergesetz. Mit der Neuregelung des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer entkoppelt, der alte § 2 Abs. 3 UStG wird aufgehoben. Die Novelle führt eine völlig neue Systematik ein, rechtstechnisch arbeitet sie nach dem Regel-/Ausnahme-Prinzip.

Grundsatz ist, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als UnternehmerInnen agieren und deshalb nicht umsatzsteuerpflichtig sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Behandlung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als NichtunternehmerIn nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sodann zählt die Norm beispielhaft Tatbestände auf, bei deren Vorliegen eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht anzunehmen ist. Dies ist der Fall, sofern im Kalenderjahr der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte

Umsatz voraussichtlich die Bagatellgrenze von 17.500 Euro nicht übersteigt oder die Tätigkeit auch für Private steuerbefreit wäre. Hinsichtlich des Leistungsaustausches zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird nicht von einer größeren Wettbewerbsverzerrung ausgegangen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Gemeinsame öffentliche Interessen

In einer weiteren Aufzählung definiert die Novelle, in welchen Fällen regelmäßig vom Vorliegen gemeinsamer spezifischer öffentliche Interessen auszugehen ist, nämlich, wenn

- die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

- die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Schließlich eröffnet die Neuregelung juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Wahlrecht, die alte Rechtslage bis zum 1. 1. 2021 noch nach der alten Rechtslage behandelt zu werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Regelung voller unbestimmter Rechtsbegriffe steckt, allen voran das zentrale Tatbestandsmerkmal des Tätigwerdens „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“. Das kann in der Praxis zu nicht unerheblicher Anwendungsunsicherheit führen. Maßgeblich wird zunächst sein, wie die

Finanzverwaltung den § 2b UStG anwendet, denn auch dieser wird der Paradigmenwechsel Anwendungsschwierigkeiten bereiten. Deshalb will das BMF durch mindestens zwei Anwendungsschreiben eine bundesweit einheitliche Anwendung sicherstellen, von denen das erste möglicherweise noch im Jahr 2016 ergeht. Bereits herausgegeben wurde am 19. 4. 2016 ein Anwendungsschreiben zu den Übergangsbestimmungen und dem Optionsrecht. Mit entsprechenden Anwendungsschreiben des BMF wäre allerdings nur eine vorläufige Anwendungs- und Rechtssicherheit zu erreichen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird § 2b UStG vor dem Bundesfinanzhof verhandelt werden. Ob dieser eine ausreichende Harmonisierung des deutschen Rechts mit EU-Recht erkennt, bleibt unsicher. Optimistisch darf dabei stimmen, dass die Neuregelung des § 2b UStG nahezu wortgleich mit Art. 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MwStSystRL ist. ■



Kommunaler Investitionsrückstand in Deutschland

Trotz steigender Steuereinnahmen und eines zuletzt positiven Finanzierungssaldos beläuft sich der kommunale Investitionsrückstand in Deutschland auf 136 Milliarden Euro. Besorgniserregend ist insbesondere die dramatische Auseinanderentwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen und für Investitionen. Die Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen nehmen dabei weiter zu, was sich neben der reinen Investitionstätigkeit auch beim Unterhalt der Infrastruktur zeigt.

Dipl.-Ver.Wiss. Florian Schilling, Referatsleiter Kommunalfinanzen, Deutscher Städte- und Gemeindebund

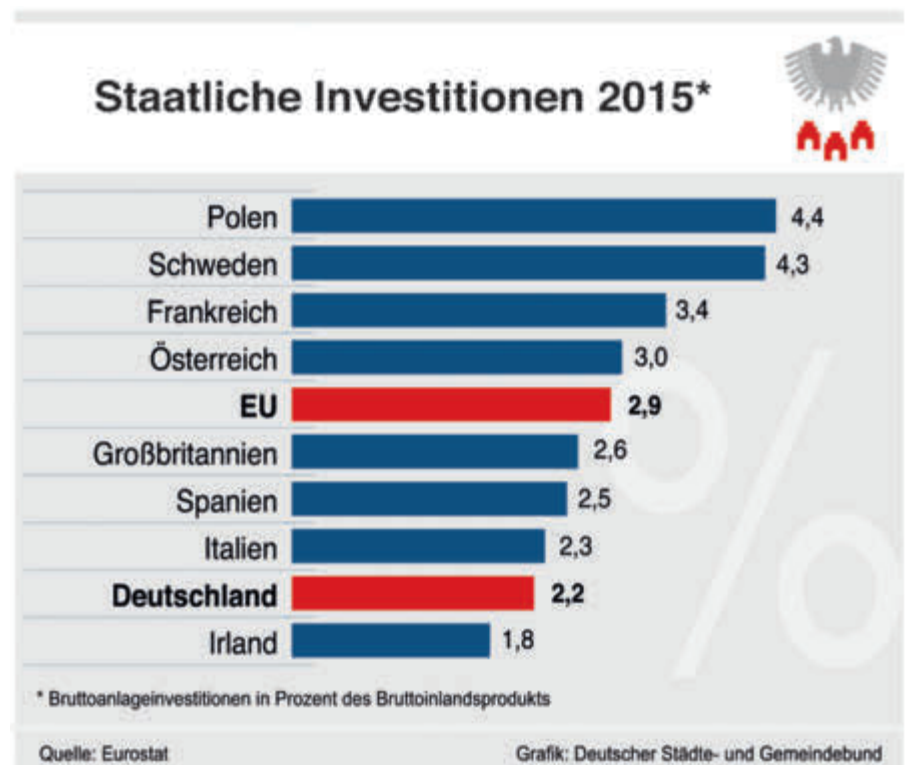
Die Kommunen sind die wichtigsten Trägerinnen öffentlicher Investitionen in Deutschland. Im Jahr 2015 lagen die kommunalen Sachinvestitionen der Kern- und Extrahaushalte bei 24,7 Milliarden Euro. Mit 18 Milliarden Euro stemmen die Kommunen dabei 54 Prozent aller staatlichen Baumaßnahmen. Insgesamt lagen die investiven Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts bei 46,6 Milliarden Euro. Nimmt man nun die auf europäischer Ebene vergleichbaren öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen (umfasst auch die Abschreibungen; Basis ist Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, so zeigt sich, dass lediglich Irland (1,8 %) und Zypern (1,9 %) eine niedrigere Investitionsquote als Deutschland (2,2 %) haben, der EU-Schnitt liegt bei 2,9 Prozent. Eine genauere Betrachtung der Zahlen für Deutschland zeigt dabei, dass vor allem der kommunale Anteil an den Bruttoanlageinvestitionen in den letzten Jahren stark rückläufig war.

Dramatischer Anstieg der Sozialausgaben

Die problematische Entwicklung bei den kommunalen Investitionsausgaben wird besonders deutlich, wenn man allein die

Kernhaushalte (ohne Stadtstaaten) und hier die unterschiedlichen Entwicklungen bei den kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen und für Investitionen näher betrachtet. Während die kommu-

nalen Sozialausgaben in den letzten zehn Jahren um fast 52 Prozent zugenommen haben und nach Prognose der kommunalen Spitzenverbände auch weiter äußerst dynamisch steigen werden, war bei den





Ausgaben für kommunale Investitionen ein Anstieg um 18 Prozent feststellbar. 2005 war allerdings ein aus investiver Sicht äußerst schwaches Jahr, nimmt man nun als Vergleichsjahr 2003, so sind die Unterschiede mit einem Zuwachs um 76 Prozent und lediglich rund drei Prozent noch deutlich gravierender.

Beeinträchtigung der Lebensqualität

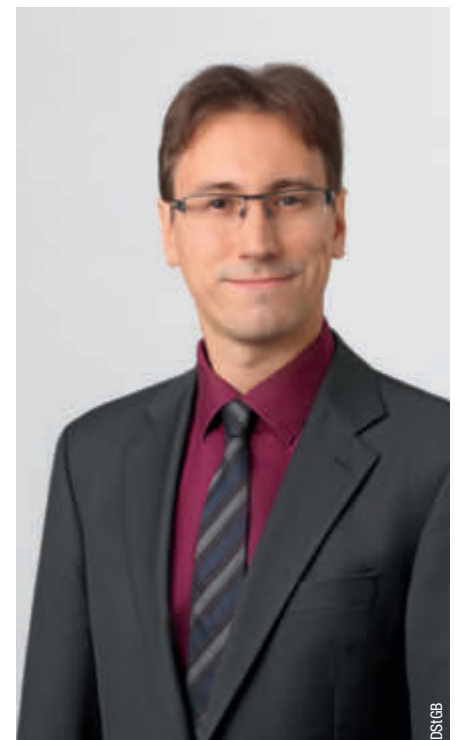
Seit dem Jahr 2003 sind die Abschreibungen höher als die Investitionen. Der Staat investiert also weniger als der infrastrukturelle Werteverzehr voranschreitet. Zuletzt lag das Minus bei den Nettoanlageinvestitionen bei rund fünf Milliarden Euro. Problematisch ist dabei im Übrigen nicht nur die Finanzierung neuer Infrastruktur, sondern insbesondere auch der Unterhalt bestehender Einrichtungen. Es verwundert daher nicht, dass das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beim KfW-Kommunalpanel 2016 einen kommunalen Investitionsrückstand von rund 136 Milliarden Euro festgestellt hat. Längst werden dabei die Defizite in der Infrastruktur nicht nur als Belastung für die Wirtschaft wahrgenommen, sondern auch von den BürgerInnen als Beeinträchtigung der Lebensqualität empfunden. Zusätzliche Staus durch ge-

spernte Brücken, Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen Straßenschäden, verfallende Schwimmbäder und sanierungsbedürftige Schulen sind nur einige Beispiele. Mehr als die Hälfte der hochgerechneten Investitionsbedarfe gehen auf die Bereiche Straßen- und Verkehrsinfrastruktur (35,9 Milliarden Euro) sowie Schulen und Erwachsenenbildung (33,7 Milliarden Euro) zurück. Gerade diese Bereiche sind für ein rohstoffarmes Land wie Deutschland aber von essenzieller Bedeutung, um wirtschaftlich auch weiterhin erfolgreich zu sein und den derzeitigen Lebensstandard zumindest halten zu können.

Zunehmende Disparitäten

Der positive kommunale Finanzierungssaldo von 3,2 Milliarden Euro im vergangenen Jahr darf dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass etliche Kommunen weiterhin rote Zahlen schreiben. So erwirtschafteten in der Summe allein die Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen ein Plus von über drei Milliarden Euro, während die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Hessen und Schleswig-Holstein zwar ihr Finanzierungssaldo verbessern konnten, aber in der Summe weiterhin ein negatives Saldo aufwiesen. Vie-

len Städten und Gemeinden gelingt es trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nur schwer, ihre Haushalte auszugleichen. Die Finanzlage der Kommunen bleibt folglich sehr angespannt. Besorgniserregend sind dabei insbesondere die weiter zunehmenden Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, die auch bei den unterschiedlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Investitionen deutlich werden. Während die Sachinvestitionsausgaben im vergangenen Jahr in Bayern bei 551 respektive Baden-Württemberg 434 Euro je EinwohnerIn lagen, konnten die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt lediglich 186 Euro pro EinwohnerIn verausgaben. In Sachsen-Anhalt (217 Euro), im Saarland (226 Euro) und in Nordrhein-Westfalen (230 Euro) sieht die Situation nicht viel besser aus. Noch größer sind hier selbstredend die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen. So lagen die kommunalen Investitionsausgaben im Jahr 2013 nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in den Kreisen München und Dingol-



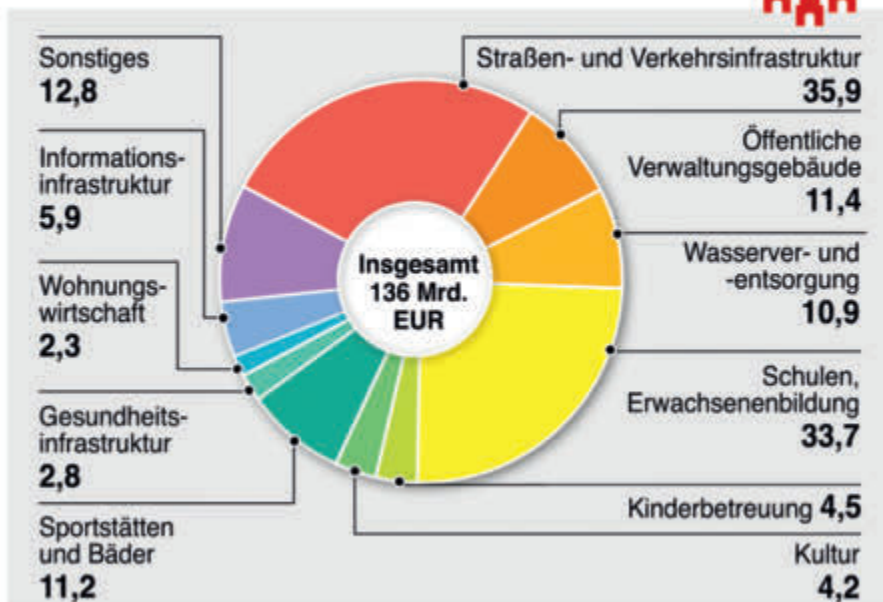
Der Autor, Florian Schilling, ist Referatsleiter Kommunalfinanzen beim DStGB.

fing-Landau bei 724 beziehungsweise 669 Euro je EinwohnerIn, während die Städte Wilhelmshaven und Flensburg lediglich rund 35 und 38 Euro je EinwohnerIn verausgaben konnten. Das Difu hat im Rahmen des KfW-Kommunalpanels auch die Investitionstätigkeit von Kommunen mit und ohne Haushaltsausgleich untersucht. Kommunen ohne Haushaltsausgleich (177 Euro je EinwohnerIn) tätigen demnach rund ein Drittel weniger Investitionen als Kommunen mit Haushaltsausgleich (290 Euro je EinwohnerIn). Für das laufende Jahr ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede noch weiter zunehmen (358 Euro zu 207 Euro je EinwohnerIn). Ferner zeigten sich insbesondere auch beim laufenden Unterhalt merkliche Divergenzen. So haben finanzschwache Kommunen deutlich größere Schwierigkeiten den Unterhalt zu finanzieren. Während die finanzstarken Kommunen die laufende Unterhaltung in den letzten fünf Jahren zu fast 65 Prozent weitgehend gewährleisten konnten, waren es 64 Prozent der finanzschwachen Kommunen, die ihre Infrastruktur wiederum bestenfalls teilweise unterhalten konnten, sodass gerade in diesen Kommunen der Investitionsrückstand weiter dramatisch anwächst.

Die Ursachen für die niedrige Investitionsquote und den enormen Investitionsrückstand sind daher vor allem in der nicht aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen zu sehen. So werden eigentlich dringend notwendige Investitionen aufgrund der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen nach hinten verschoben. Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse und der Kommunalaufsicht der Länder gilt häufig der praktizierte Grundsatz „Schuldenabbau vor Investitionen“. Je weiter dringend notwendige Investitionen aber nach hinten verschoben werden, umso größer und damit teurer fällt der Nachholbedarf letztlich aus. Zumal kommunales Vermögen im gleichen Maße abnimmt wie die Substanz verfällt. Darüber hinaus kann auch die personell zurückgebaute Verwaltung ein Grund für ausbleibende Investitionen sein, schlicht weil entsprechende Kapazitäten fehlen. ■

Investitionsrückstand in Mrd. EUR

Hochrechnungen für Städte, Gemeinden und Landkreise

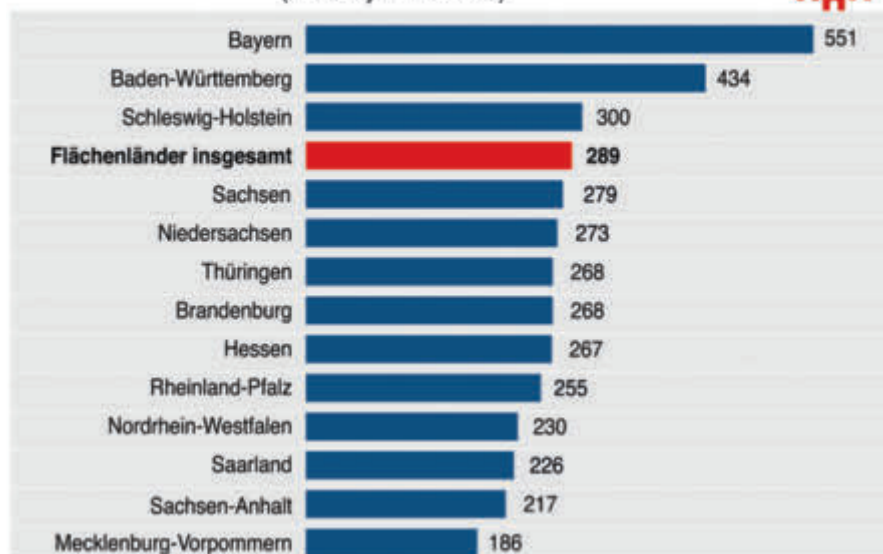


Quelle: KfW-Kommunalpanel 2016

Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Kommunale Sachinvestitionen 2015

(in Euro je Einwohner)



Quellen: Statistisches Bundesamt/Eigene Berechnung

Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Von der Share zur Fair Economy

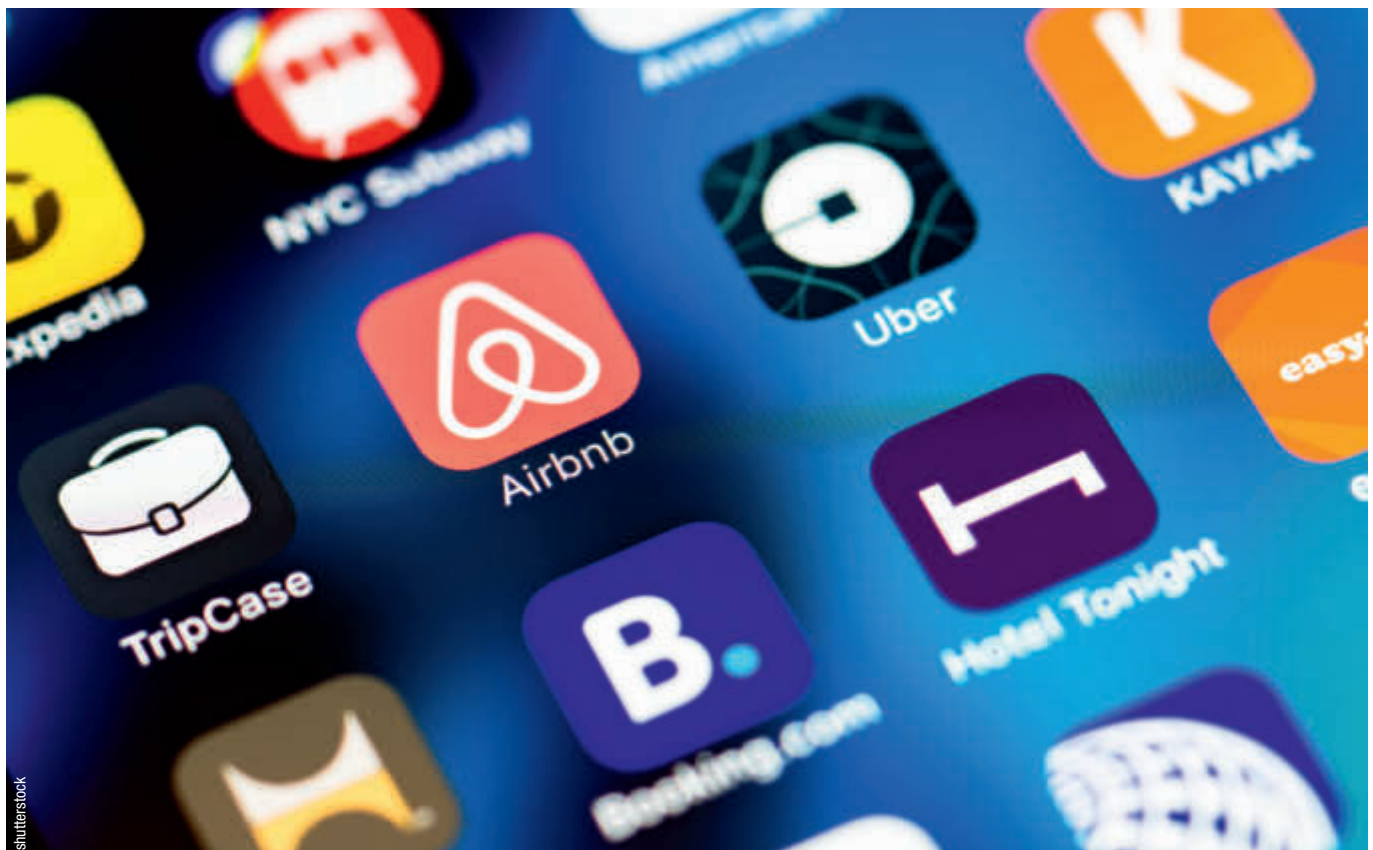
Die „Share Economy“ ist in aller Munde – der Begriff bedient umweltbewusste Menschen ebenso wie innovationsaffine und Menschen, die etwas „anderes“ suchen. Der moderne Mensch teilt – jedenfalls wenn man der Selbstwahrnehmung der entsprechenden Communities glauben mag. Deshalb wird derzeit auch vieles, was als moderne Art des Wirtschaftens gelten will, mit dem Label „Sharing“ versehen. Dieser Artikel beschäftigt sich damit, auf welche Probleme der Staat v. a. in der Tourismus- und Transport-Branche stößt.

Dipl.-Vw. Klemens Himpele, Abteilungsleiter MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stadt Wien

Unter Share Economy ist grundsätzlich die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu verstehen. Die „Ökonomie des Teilens“ soll so durch das effizientere Nutzen der Ressourcen die Kosten senken und die Umwelt schonen. Sharing drückt auch einen neuen Lebensstil aus, in dem Nutzen wichtiger ist als Besitzen. Es geht also beispielsweise nicht mehr darum, ein eigenes Auto zu besitzen – sondern jederzeit eines zur Verfügung zu haben.

Car- und Bikesharing, das Teilen bzw. Vermieten der Wohnung via Airbnb, wimdu oder 9flats, Transportleistungen mit dem privaten Pkw über Plattformen wie UBER, Lyft, Drivy oder WunderCar, Paketmitnahme über Plattformen wie CheckRobin, Urban Gardening als gemeinsames Nutzen von Bodenressourcen, Shared Spaces oder Shared Offices als gemeinsam genutzte Infrastruktur..., die Angebote mit dem Label „Sharing“ haben eine unüberschaubare Vielfalt angenommen. Die proklamierte

Gemeinsamkeit der Angebote besteht darin, Ressourcen gemeinsam zu nutzen – ein keinesfalls neues Phänomen: Genossenschaften und Maschinenringe verfolgen schon lange das Ziel, Ressourcen gemeinsam zu nutzen und so effizienter zu wirtschaften. Allerdings können die heutigen Angebote auf neue Technologien zurückgreifen. Durch die Verbreitung von Internet und Smartphones sind Angebot und Nachfrage relativ leicht über Plattformen zusammenzubringen.



Es geht nicht um ein Totregulieren der Share Economy. Aber – Sozialbetrug und Dumping sind keine akzeptablen Instrumente im Wettbewerb.

Die Sharing Economy bringt enorme Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung mit sich, und spätestens seit die Europäische Kommission Anfang Juni 2016 die Mitteilung „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ veröffentlicht hat, ist das Thema auch in den öffentlichen Verwaltungen angekommen. Die Stadt Wien hat bereits im Jahr 2014 begonnen, sich über die Bedeutung der Share Economy für die lokale Wirtschaft systematisch Gedanken zu machen. Zunächst wurde die Share Economy in einer Studie des Europaforums Wien untersucht – der Schwerpunkt lag dabei auf den derzeit in Wien vermehrt auftretenden Phänomenen in den Bereichen der Nächtigung und des Transportwesens. Die Ergebnisse einer magistratsinternen Arbeitsgruppe wurden zu Handlungsempfehlungen verdichtet und im Februar 2016 durch die Wiener Finanz- und Wirtschaftsstadträtin Mag.^a Renate Brauner präsentiert.

Arbeit, Steuern und Sozialstaat – die Herausforderungen

Die Herausforderungen der Plattformen beschränken sich dabei nicht auf die kommunale Ebene – und können hier auch nur angerissen werden. Die Plattformen werden jedenfalls die Arbeitsbedingungen verändern. Hier gilt es, die Rahmenbedingungen guter Arbeit (Sicherheit, Einkommen, Qualität der Beschäftigung...) zu verteidigen oder neu zu erkämpfen, gilt doch allzu oft, was Isabella Mader (Vorstand des Excellence Institute) so schön auf den Punkt gebracht hat: „Wage theft is a feature, not a bug“. Denn das Teilen von Ressourcen erfolgt in vielen Fällen gegen Entgelt, d. h. es wird mit der Sharing Economy Einkommen erzielt. Bei diesen Modellen mit KleinunternehmerInnen (VermieterInnen, FahrerInnen, DienstleistungsanbieterInnen...) kommt das gesamte Feld sozial- und arbeitsrechtlicher Bestimmungen unter Druck – ein Problem, das auch in der gesamten Debatte um Crowdfunding bzw. On-Demand-Ökonomie auftritt. Wie können vernünftige Einkommen festgesetzt werden? Wie wird die soziale Absicherung sichergestellt? Wie ist diese neue Form des Arbeitens administrierbar? Wie

wird Steuer- und Abgabebetrug vermieden? Wie die Arbeitszeit geregelt? Gilt das Arbeitsrecht?

Eine weitere zentrale Frage ist die der Administrierbarkeit und Durchsetzbarkeit bestehender Regelungen. Der österreichische Sozialstaat ist wesentlich auf Einnahmen aus Steuern und Abgaben angewiesen, zudem lässt sich das hohe Niveau an KonsumentInnen- und Umweltschutzbestimmungen sowie die hohe Qualität der öffentlichen Verwaltung nur aufrecht erhalten, wenn bestehende Regeln für alle gelten. Das ist auch eine Grundbedingung für eine funktionierende Ökonomie. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass bestehende Regelungen selbstverständlich auch dann gelten, wenn ein Vertragsabschluss online zustande kommt: Einkommen sind zu versteuern, Abgaben abzuführen, Meldepflichten sind einzuhalten und auch gewerberechtliche Bestimmungen besitzen Gültigkeit, um nur einige Beispiele zu nennen. Das Problem ist hier die Durchsetzbarkeit. Durch die kleinteilige Vermittlung von Aufträgen an MikrounternehmerInnen wird es immer schwieriger, die entsprechenden Verstöße nachzuweisen. Damit aber besteht die Gefahr, dass Sharing-Modelle als Sozial- und Steuerdumpingmodelle funktionieren und damit auch reguläre Beschäftigung (etwa in Hotels) in Frage stellen – mit fatalen Konsequenzen für die Menschen, die auf entsprechende Beschäftigungsverhältnisse angewiesen sind. Hier sinnvolle Regeln zu finden, wird eine zentrale Herausforderung der „Plattformökonomie“ sein – der Frage etwa, welche Daten (denn alle Transaktionen sind bei diesen Modellen per definitionem elektronisch erfasst) an die staatlichen Behörden übermittelt werden müssen, wird hier zentrale Bedeutung zukommen. Wien wird aus diesem Grund das Wiener Tourismusförderungsgesetz ändern, das die Grundlage für die Tätigkeit des Wiener Tourismusverbandes bildet und eine Ortstaxepflicht normiert. Und Wien hat die Plattformen bereits vor einiger Zeit aufgefordert, Daten über die touristische Vermietung von Wohnungen zu übermitteln – ein Teil der Plattformen ist dem auch nachgekommen.

Das Beispiel Nächtigungen

In Wien findet sich das Phänomen der Privatzimmervermietung über Plattformen wie Airbnb, wimdu, 9flats usw. Hier sind Fragen der Steuern und Abgaben, des Melderechts, des Gewerberechts, des Mietrechts und einer Statistikverordnung betroffen, die jedenfalls teilweise in den Vollzug des Landes Wien fallen.

Worum geht es? Auf Plattformen wie Airbnb – der Name steht übrigens für Airbed and Breakfast (Luftmatratze und Frühstück) – können Menschen ihre Wohnung zur temporären Beherbergung einstellen. Der ursprüngliche Gedanke dabei war, dass Menschen ihre Wohnung bspw. während des eigenen Urlaubs vermieten können oder freie Zimmer für touristische Zwecke nutzen. Faktisch hat sich aber hier ein System entwickelt, das ganze Wohnungen durchgehend zur (kurzfristigen) Vermietung bringt. Das kann aus Sicht von Kommunen problematisch sein, da diese Wohnungen dem Wohnungsmarkt entzogen werden. In Wien geht die MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik von etwa 5.500 Angeboten alleine bei Airbnb (als größtem Anbieter) aus, hinzu kommen Angebote auf anderen Plattformen, wobei Wohnungen auch gleichzeitig bei mehreren Plattformen eingestellt werden können (Gefahr der Doppelzählung). Die Plattformen sehen sich dabei nicht als Hoteliers oder Reisebüros, sondern sie begreifen sich als rein technische Vermittlungsplattform und finanzieren sich, indem eine Gebühr bei Vermittlung (aber nur dann) fällig wird.

Auch wenn das Vermieten von Wohnungen für touristische Zwecke grundsätzlich nicht verboten ist, gibt es doch einige Einschränkungen. So kann im Mietvertrag eine Untervermietung ausgeschlossen sein (was jedenfalls bei Gemeindebauten im Rahmen des §11 MRG der Fall ist) und bei einer Eigentumswohnung darf laut Oberstem Gerichtshof (OGH 5 Ob 59/14h) unter Umständen erst dann für touristische Zwecke vermietet werden, wenn die Einwilligung der gesamten WohnungseigentümerInnengemeinschaft vorliegt. Daneben sind die Einnahmen zu versteuern (Einkommensteuer und ggf. Umsatzsteuer), es ist ein Ortstaxe-konto zu

eröffnen und die Ortstaxe ist abzuführen; es ist zu klären, ob eine Gewerbeberechtigung benötigt wird, die Nächtigungsdaten sind für die Beherbergungsstatistik zu übermitteln und das Meldegesetz ist einzuhalten.

Wien hat zunächst eine Informationsseite (www.sharing.wien.gv.at) für (potenzielle) VermieterInnen von Wohnungen ins Netz gestellt, die einen Überblick über die bestehenden Regelungen geben soll (es gibt ein Video, einen Leitfaden, einen Ortstaxerechner ...). Damit wird angenommen, dass jedenfalls ein Teil der VermieterInnen bisher aus Unwissen falsch agiert hat. Der Grundsatz, dass jede/r für das Einhalten der geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich ist, bleibt hiervon unberührt. Diese zentrale Informationsseite stellt jetzt sicher, dass die Regeln für alle schnell auffindbar sind.

Daneben werden aber auch einzelne Bestimmungen des Wiener Tourismusförde-

rungsgesetzes (WTFG) geändert. So wird es unter anderem die Neueinführung einer Meldepflicht der PlattformbetreiberInnen als VermittlerInnen von Unterkünften geben. Ferner wird ausdrücklich verankert, dass die InhaberInnen von Unterkünften verpflichtet sind, auch die jeweiligen Adressen der Wohnungen zu melden. Verhandlungslösungen, die am Ergebnis nichts wesentlich ändern, werden zugelassen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Daten oder Verhandlungslösungen für die Administration unerlässlich sind. Wien besteht dabei darauf, dass die Gesetze gelten und eingehalten werden müssen.

Ausblick

Wien hat sich bei der Ausformulierung des Umgangs mit der Share Economy an den eigenen Strategien orientiert: Wien bekennt sich in seiner FTI-Strategie „Innovatives Wien 2020“ zu Innovation und

neuen Ideen, wenn diese zur Lösung von Problemen beitragen und sich an gesellschaftlichen Bedürfnissen orientieren. Es geht also nicht um ein Totregulieren der Share Economy. In den „Leitlinien der Wiener Wirtschaftspolitik“ bekennt sich Wien zum fairen Wettbewerb und zum Prinzip der „Guten Arbeit“. Dies bedeutet: Gleiche Regeln für alle, egal ob es sich um „online“ oder „offline“ handelt. Dies bedeutet auch: Sozialbetrug und Dumping sind keine akzeptablen Instrumente im Wettbewerb. Wenn Innovationen der Verbesserung der Lebensqualität dienen, sind sie herzlich willkommen – und werden von Wien auch entsprechend unterstützt. ■

Mehr Informationen unter:

www.sharing.wien.gv.at

Alles stufenlos bei der Lindner-Werksausstellung

Besucher erhalten alle Infos zum stufenlosen Lintrac und zum neuen Unitrac 112 LDrive sowie zum innovativen TracLink-System. Attraktive Herbstaktion und Top-Gebrauchte locken Besucher nach Kundl.

Das Tiroler Familienunternehmen Lindner lädt von 21. bis zum 26. Oktober zur traditionellen Herbst-Werksausstellung. Im Mittelpunkt steht in diesem Jahr die Stufenlos-Technologie für den Agrar- und Kommunalbereich. So können sich die Besucher aus erster Hand über die neueste Lindner-Innovation informieren: den Unitrac 112 LDrive. Geschäftsführer Hermann Lindner: „Der stufenlose Unitrac 112 LDrive ist der intelligenteste, wendigste und stärkste Lindner-Transporter unserer 70-jährigen Geschichte. Der neue Transporter ist ein effizientes, wirtschaftliches und besonders leicht bedienbares Fahrzeug.“ Herzstück des Unitrac 112 LDrive ist das leistungsverzweigte CVT-Getriebe, das Lindner mit ZF-Komponenten selber baut. Der Unitrac 112 LDrive fährt stufenlos bis 50 km/h.

Intelligent und wirtschaftlich mit TracLink

Mit dem neuen Lindner TracLink-System wird der Unitrac 112 LDrive zum intelligentesten Fahrzeug seiner Klasse. Das TracLink-System erkennt jedes Gerät, das angebaut wird, und unterstützt den Fahrer, die richtige Einstellung zu finden. Das elektronische Fahrtenbuch garantiert besonders wirtschaftliches Arbeiten. Außerdem erinnert TracLink an wichtige Prüfungen oder Servicearbeiten wie einen Ölwechsel. Daher gibt es für den Unitrac 112 LDrive oder den Lintrac 90 mit TracLink drei Jahre Garantie serienmäßig.

Attraktive Herbstaktion & Top-Gebrauchte

Besucher der Werksausstellung bekommen alle Informationen zur diesjährigen Herbstaktion. Lindner bietet Zusatzausstattung im Wert von 3.000 Euro kostenlos an – von der Kabinenfederung bis zu Fronthydrauliksystemen. Dazu gibt es zwei Jahre Garantie für alle neuen Fahrzeuge. Weiters sind im Innovationszentrum generalüberholte Fahrzeuge, attraktive Vorführmaschinen und Top-Gebrauchtmachines zu sehen.

Lindner im Internet: www.lindner-traktoren.at



Ungleichheit und Macht:

Warum Vermögenskonzentration die Demokratie gefährdet

Wer das Gold hat, macht die Regeln. So lautete der Ausspruch eines politisch ambitionierten Milliardärs in einem jüngsten Wahlkampf. Tatsächlich stellt eine starke Vermögenskonzentration die Gesellschaft vor demokratiepolitische Herausforderungen.

Dr. Matthias Schnetzer, Abteilung Wirtschaftswissenschaft und Statistik der AK Wien und Lektor an der WU Wien

Im Jahr 2003 verfasste der damalige Bürgermeister Hamburgs, Ole von Beust, einen Artikel in der deutschen Tageszeitung „Die Welt“, in dem er die Spendenfreudigkeit wohlhabender BürgerInnen pries. „Ob Stifter, Mäzen oder Spender – alle ergreifen die Initiative und ergänzen dort, wo der Staat die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht hat“, heißt es darin. Natürlich müsse die öffentliche Hand ihre Aufgaben wahrnehmen, aber die Mittel würden nicht mehr ausreichen. Viele Investitionen in Schulen, Museen und Theatern seiner Stadt seien somit nur mehr durch die finanzielle Unterstützung vermögender Philanthropen möglich.

Bekanntlich ist die Finanzlage in vielen deutschen Kommunen deutlich angespannter als in Österreich. Immer wieder hört man von Städten, die kurz vor der Zahlungsunfähigkeit stehen sollen. Da können dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, von der abgefahrenen Straße über den sanierungsbedürftigen Kindergarten bis hin zum gefährdeten Fortbestand der Bibliothek, nicht mehr getätigt werden. Die öffentliche Hand wird dadurch immer abhängiger von privaten GönnerInnen mit einer Neigung zur Wohltätigkeit. Während viele StifterInnen zweifelsfrei eine gesellschaftliche Verantwortung verspüren und mit den besten Absichten Geld spenden, steht die Gesellschaft vor einem demokratiepolitischen Problem.

Wer entscheidet?

Die Entscheidungen über notwendige Investitionen und die Bereitstellung öffentlicher Leistungen ist eine wichtige Aufgabe

der gewählten politischen VertreterInnen. So können die BürgerInnen davon ausgehen, dass das Gemeinwesen auf Basis von demokratischen Entscheidungen und Rechenschaftspflicht organisiert wird. Die Abhängigkeit von privatem MäzenatInnenum gefährdet das Grundprinzip der repräsentativen Demokratie, da den gewählten Strukturen die Entscheidungshoheit über die anstehenden Aufgaben genommen wird. Denn es ist das gute Recht einer jeden wohlhabenden Privatperson, nach persönlichem Gutdünken selbst auszuwählen, ob man lieber Geld in den Kindergarten oder in ein Museum stecken möchte.

Vor Kurzem sorgte ein Artikel in der renommierten Medizin-Fachzeitschrift „The Lancet“ für Aufregung, in dem die größte und bekannteste philanthropische Privat-Stiftung der Welt, die Bill & Melinda Gates Foundation, scharf kritisiert wird. Die rund 40 Mrd. US-Dollar schwere Stiftung ist neben WHO, UNICEF, UNAID und anderen, Teil der „Health 8“ (H8), einer informellen Gruppe, mit dem Anspruch die globale Gesundheitspolitik und die zukünftige Forschungsagenda zu gestalten. Diese gesellschaftlich wichtige Aufgabe wird immer mehr durch spendenbasierte Privatinitiativen bestimmt, anstatt einer demokratischen Diskussion zu unterliegen. Wer zahlt, schafft an.

Welche Stimme zählt?

Ein wichtiger Pfeiler moderner Demokratien ist die Wahlgleichheit, wonach jede Stimme in politischen Entscheidungsprozessen das gleiche Gewicht be-

sitzt. Empirische Studien belegen jedoch, dass die Teilnahme an Entscheidungsfindungen stark mit der Verteilungsschiefelage einhergeht. Am unteren Ende der Verteilung fühlen sich immer mehr Menschen angesichts ihrer prekären Lebenssituation von der Politik vernachlässigt und bleiben den Wahlurnen fern. An der Verteilungsspitze hingegen gibt es nicht nur höhere Wahlbeteiligungen, sondern auch Möglichkeiten, mittels finanzieller Zuwendungen zusätzlich Interessenpolitik zu machen. Wie in den USA, erkaufen sich Partikularinteressen in der Europäischen Union durch Lobbying und Think Tanks mehr Gehör. Eine Studie des Corporate Europe Observatory zählt beispielsweise rund 1.700 aktive LobbyistInnen für Banken und FinanzmarktakteurInnen in Brüssel, also etwa viermal so viele wie es KommissionsbeamtenInnen in diesem Bereich gibt. Während es kein ausgleichendes Gegengewicht der Interessen von KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen gibt, werden die jährlichen Aufwendungen der Finanzlobby mit mehr als 120 Millionen Euro beziffert.

„Luxemburg Leaks“ und „Panama Papers“ decken auf

Solche enormen Ausgaben müssen sich für die Finanziere rechnen, sie sollen politische Vorteile und wirtschaftliche Spielräume schaffen, argumentiert der bekannte britische Politikwissenschaftler Colin Crouch. Ihm zufolge belegen zahlreiche Entwicklungen der letzten Jahrzehnte eine Verschiebung im Machtverhältnis zwischen großen Konzernen und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit. Be-

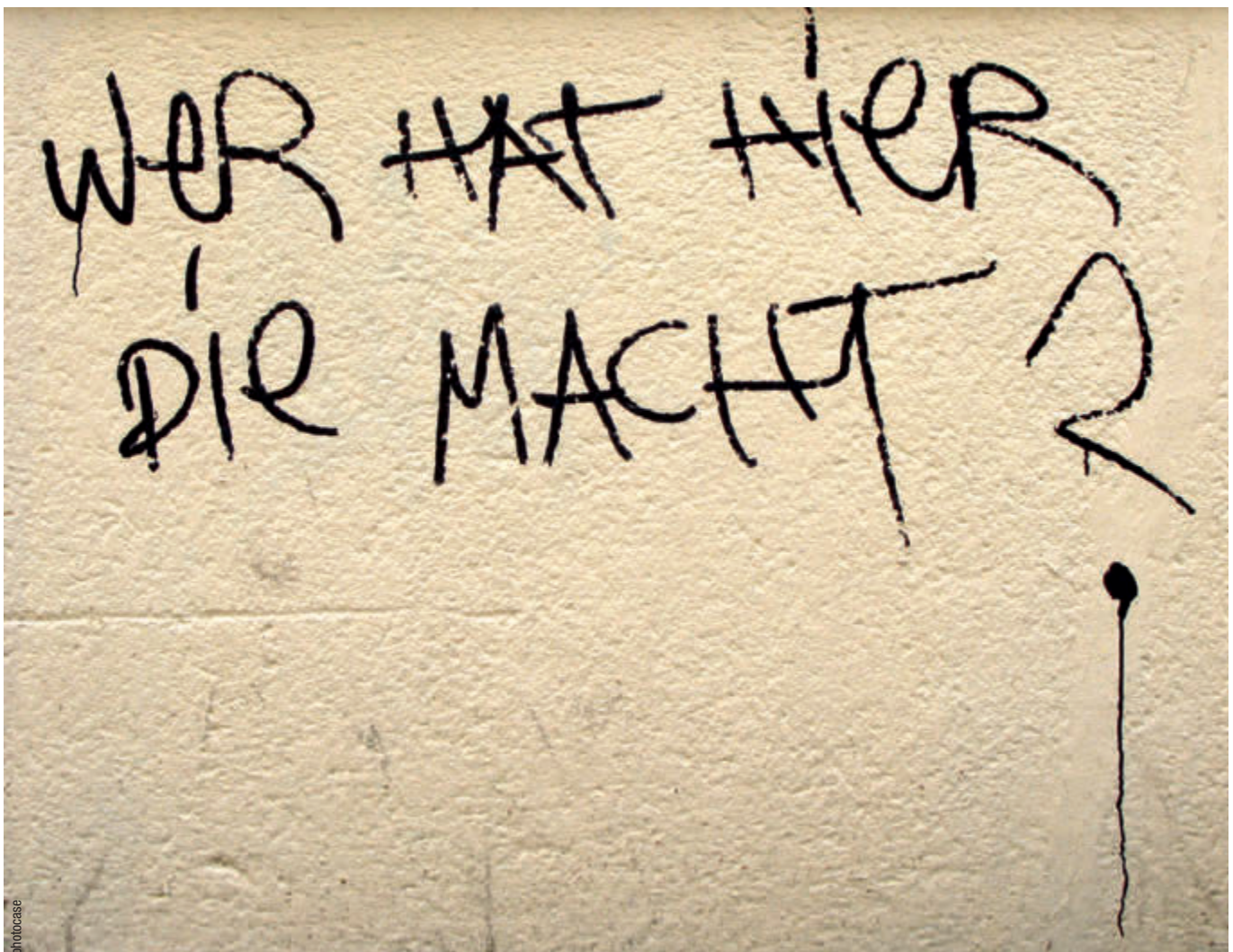
sonders skandalös war in diesem Zusammenhang die Aufdeckung von „Luxemburg Leaks“. Im Rahmen aggressiver Steuervermeidung erhielten mehr als 300 internationale Großkonzerne zwischen 2002 und 2010 individuell ausgehandelte Steuervorteile in Luxemburg – Premierminister war in dieser Zeit der nunmehrige EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker. Auch die „Panama Papers“ offenbarten, wie sich reiche Privatpersonen und Unternehmen mittels kreativer Konstruktionen der Besteuerung entziehen. Diese der Profitmaximierung dienenden Praktiken untergraben die finanzielle Basis der Wohlfahrtsstaaten. Das Aushungern der öffentlichen Finanzierungsbasis und die daraus resultierende Abhängigkeit von privater Spendenfreudigkeit schließt den Kreis der Geschichte.

Mehrheits- oder Elitenorientierung der Wirtschaftspolitik?

Reichtum ist nicht neutral, denn auch die Reichsten in der Gesellschaft haben eigene Interessen. Das heißt nicht, dass hinter Philanthropie stets böse Absichten vermutet werden müssen und aus Reichtum immer Machtstreben folgt. Aber große Vermögen ermöglichen politischen Einfluss, was mit Blick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt penibel kontrolliert werden muss. Das Gefühl, dass „die da oben“ es sich richten können, während große Teile der Bevölkerung die Sorge eint, nicht gehört zu werden, kann die Glaubwürdigkeit der demokratischen Institutionen erschüttern.

Es wird entscheidend sein, wie die Politik auf bestehende und zukünftige Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft

reagiert. In all jenen Belangen, in denen die Ansichten der Reichsten vom Rest der Gesellschaft abweichen, müssen sich die handelnden AkteurInnen entscheiden, ob sie einer Mehrheits- oder einer Elitenorientierung in der Wirtschaftspolitik folgen. Auch Österreich bleibt vom Spannungsfeld zwischen Ungleichheit und Macht nicht verschont, denn finanzkräftige AkteurInnen setzen gezielt Lobbying und Think Tanks zur Interessendurchsetzung ein. Gerade in der Bereitstellung öffentlicher Leistungen durch den Wohlfahrtsstaat sowie in der Steuerpolitik ist es aber wichtig, auch jene Interessen zu berücksichtigen, deren Stimmen mangels finanzieller Möglichkeiten weniger Gehör finden. Schließlich dürfen in einer Demokratie eben nicht nur jene, die das Gold haben, die Regeln bestimmen. ■





Dialog am Boot zwischen Jugendlichen und PolitikerInnen am Wörthersee 2015

Jugend und Politik im Dialog

Von der EU direkt in österreichische Städte und Gemeinden. Das EU-Projekt „Strukturierter Dialog“ hat zum Ziel, junge Menschen aktiv in politische Prozesse miteinzubeziehen. In Österreich wird das auch auf regionaler Ebene vermehrt umgesetzt.

Junge Menschen müssen aktiv in die Gestaltung und Umsetzung von Politik einbezogen werden. Das zählt seit 2009 auch zu den vertraglich festgelegten Zielen der EU, die den „Strukturierten Dialog“ ins Leben gerufen hat. Dabei steht die Einbeziehung von Jugendlichen und EntscheidungsträgerInnen auf lokaler und nationaler Ebene im Zentrum, um Mitsprache und Mitgestaltung in der europäischen Jugendpolitik zu ermöglichen. In Österreich wird der „Strukturierte Dialog“ von einer eigenen Koordinierungsstelle in der Bundesjugendvertretung umgesetzt. Alle 18 Monate wechselt das Thema des Prozesses, das dann in verschiedenen europäischen Ländern bearbeitet wird. Im vergangenen Zyklus war das zum Beispiel „Empowerment junger Menschen zur politischen Beteiligung“. Ein wichtiger Teil

der Umsetzung in Österreich ist u. a. eine Online-Konsultation, wo Jugendliche und Interessierte auf einer digitalen Beteiligungsplattform (www.beteiligungsplattform.at) mitdiskutieren können und aus ihrem ganz persönlichen Erfahrungsbereich erzählen. Besonders großen Erfolg haben auch die Dialogkonferenzen. 2015 gab es sie in Bregenz und Velden. Es trafen dabei junge Menschen mit PolitikerInnen und EntscheidungsträgerInnen aus der Verwaltung zusammen und entwickeln gemeinsam Visionen für die Zukunft Europas. Die sollen aber nicht nur abstrakt bleiben, sondern auch konkret umgesetzt werden, zum Beispiel auf Gemeindeebene, wo sich als Resultat einer der Konferenzen in einigen Regionen nun Jugendgemeinderäte durchgesetzt haben. Im aktuellen Zyklus wird das Thema „Zu-

sammenleben in Europa“ bearbeitet, 2016 gibt es dazu eine Konferenz in Innsbruck, Anfang 2017 dann in St. Pölten.

Regionale Workshops

Erstmals unterstützte die nationale Koordinierungsstelle 2015 auch regionale Workshops zur direkten Beteiligung Jugendlicher am „Strukturierten Dialog“. Junge Menschen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen teilhaben lassen, das war das gemeinsame Ziel der 28 Jugendorganisationen und -gruppen, die in ganz Österreich Diskussionen und Aktionen zu unterschiedlichen Themen durchführten. Von Dornbirn bis Wien wurde in Gruppen von 4 bis 39 Personen diskutiert, kreativ gearbeitet und dabei starkes Engagement an den Tag gelegt. Die jüngste Teilnehmerin war 11 Jahre, der älteste Teilnehmer 32 Jahre alt.

Die regionalen Workshops stellten sich als gute Methode heraus, um das Thema über MultiplikatorInnen aus verschiedenen Organisationen an junge Menschen heranzutragen und damit regional erfahrbar zu machen. Es wurden insgesamt 17 regionale Workshops durchgeführt, weitere 10 wurden im Rahmen eines PartnerInnenprojekts der boJA (bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit) organisiert.

Die Auswahl der Themen, die in den lokalen Dialogen behandelt wurden, war breit gefächert – angefangen von der Errichtung eines Jugendplatzes über grundsätzliche Fairness im Park bis hin zu regen Diskussionen über brisante und aktuelle Themen wie „Selfies und Dirty Talk“. Einsatzbereitschaft, eine angenehme Atmosphäre und kreative Ideen erwiesen sich als verbindende Elemente, die nahezu alle Projekte auszeichneten.

Die Ergebnisse der Dialoge weisen einige zentrale Gemeinsamkeiten auf: Als verbindendes Element ist der Wunsch nach Partizipation vor allem an lokalpolitischen Entscheidungen erkennbar, da diese am unmittelbarsten das Leben der Beteiligten beeinflussen. Dabei ist es den Jugendlichen wichtig, dass ihre Meinung gefragt ist und diese vor allem auch ernst genommen wird. Zudem wird oft eine stärkere Sensibilisierung der politischen AmtsträgerInnen für die Anliegen der jungen Menschen gefordert.



Dialogkonferenz 2015 in Velden



A. Serra



Die TeilnehmerInnen bei der Dialogkonferenz 2015



Eines der Projekte der lokalen Dialoge: PolitikerInnen stehen Jugendlichen Rede und Antwort in Oberösterreich.

Die Diskussionen, die die Gruppen zum Thema „Empowerment junger Menschen zur politischen Beteiligung“ führten, drehten sich auch um das Wesen der EU, deren Aufgabenbereiche, Strukturen und Verantwortungen thematisiert und hinterfragt wurden.

In einigen lokalen Dialogen bewirkte die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund auch ein Durchbrechen interkultureller Barrieren und führte im Rahmen des gemeinsamen Dialogs zu einem Überwinden von Unterschieden. So zum Beispiel auf der Sportanlage des Jugendzentrums in Seiersberg-Pirka, die auch öffentlich genutzt wird. Dort sind junge Männer ohne jegliche Deutschkenntnisse mit einigen Jugendlichen des JUZ am ersten Aktivitätstag auf nonverbale Art in Kontakt getreten, indem ein gemeinsames Fußballspiel organisiert wurde. Anschließend wurden Wege diskutiert, wie Jugendliche mit Migrationshintergrund intensiver in die Politik und Entscheidungsprozesse involviert werden könnten.

In vielen Fällen wurde der Teamgeist der TeilnehmerInnen durch die enge Zusammenarbeit gestärkt. Die soziale Interaktion bewirkte, dass sich die jungen Menschen

freiwillig für diverse Aufgaben meldeten, was das ohnehin positive Arbeitsklima oft noch verstärkte. Es wurde klar, dass es wichtig ist, sich für das eigene Anliegen einzusetzen. Auch wenn sich nicht immer alles durch- oder umsetzen lässt. Die Erfahrungen der Dialoge selbst nahmen die Beteiligten aber durchwegs als große Bereicherung wahr.

Für mehr Infos zum Thema:

www.jugend-politik-dialog.at

Georg Feiner, Referent für Jugend & Politik
im Dialog und Julia Preinerstorfer,
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit,
beide Bundesjugendvertretung



TeilnehmerInnen vertieft im Gespräch bei der Dialogkonferenz in Bregenz 2015.

AUS DEM STÄDTEBUND

17. Sitzung des Fachausschusses für Integration in Stockerau

Am 30. und 31. Mai war der Integrationsausschuss zu Gast in Stockerau. An den beiden Tagen standen Fachvorträge der Bundesjugendvertretung, der Asylkoordination Österreich, des Österreichischen Integrationsfonds, aber auch der Technischen Universität Wien auf der Tagesordnung.



Die TeilnehmerInnen diskutierten über kommunale Herausforderungen, aber auch über das Fehlen eines einheitlichen Integrationssystems.

Jonas Meixner von der Bundesjugendvertretung präsentierte die Ergebnisse der „mehralsnurflichtig“-Befragungen, bei der 66 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Wien, NÖ, OÖ und im Burgenland zu den Themen Unterbringung, Ausbildung, Deutschkurse, Tagesablauf und Finanzen befragt wurden. Die Wünsche der Jugendlichen reichen von einer eigenen Wohnung über eine abwechslungsreiche Tagesstruktur bis hin zu mehr Kontakten zur einheimischen Bevölkerung. Aber auch finanzielle Unabhängigkeit ist für viele wichtig. Bis dahin ist nicht nur finanzielle Unterstützung notwendig, sondern vor allem eine möglichst frühe Integration in (Aus-) Bildungsangebote und Deutschkurse. Einen Überblick über Zahlen, Daten, Fakten und die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden, Informationen zur Grundversorgung sowie die Herausforderungen der Integration auf Gemeindeebene gab Herbert Langthaler von der Asylkoordination. Er betonte vor allem die Bereitschaft der österreichischen Bevölkerung, Flüchtlinge zu unterstützen, die trotz

gegenteiliger medialer Behauptungen nach wie vor gegeben ist. Weitere Diskussionspunkte waren die gemeinnützige Beschäftigung in den Städten, die noch viele Fragen hinsichtlich der Rechtslage offenlässt, die Schulpflicht ab dem ersten Tag für Flüchtlingskinder oder die Kommunikation mit der eigenen Bevölkerung, wenn der Unmut gegenüber den Neuankömmlingen spürbar wird. Kritisiert wurde von den Städten vor allem das Fehlen von einheitlichen Integrationsstrukturen, das die Integrationsarbeit vor Ort erschwert. Hier brauche es klare Vorgaben des Bundes.

Spannendes Rahmenprogramm

Der erste Sitzungstag wurde mit dem Besuch des Georg Danzer Hauses perfekt abgerundet. Die Unterkunft in ruhiger, grüner Lage inmitten der Stadt ist ein wahres Vorzeigeprojekt und bietet 20 jungen Flüchtlingen aus Afghanistan ein neues, sehr familiäres Zuhause. Die Leiterin der insgesamt vier Georg Danzer Häuser, Marianne Engelman, führte den Ausschuss durch die Räumlichkeiten, erzählte über

die Gestaltung des Tagesablaufes, und es ergaben sich interessante Gespräche mit den jungen Bewohnern.

Am zweiten Tag wurde die Integration aus Sicht der Stadt- und Raumplanung beleuchtet. Sibylla Zech von der TU Wien berichtete über die Plattform „Raum4Refugees“ und darüber, welchen Beitrag PlanerInnen bei der Integration leisten können, um dadurch auch die positive Haltung der Bevölkerung in der Flüchtlingsthematik zu stärken. Sie betonte insbesondere die Wichtigkeit von Beteiligungsprozessen und kleinen, gemeinsamen Maßnahmen, um Begegnungsräume zu schaffen. Mobilität und die Bereitstellung von leistbarem Wohnraum sieht sie als zentrale Herausforderungen. Hier könnte die Leerstandsproblematik, mit der viele Kommunen zu kämpfen haben, eine Chance für die Flüchtlingsunterbringung sein.

Abschließend stellten Edwin Schäffer und Milica Himmer das vielfältige Integrationsangebot des ÖIF vor.

Lisa Hammer, MA

CETA: Wasserrechte als Investition?

Im Herbst 2016 sollen der Rat der Europäischen Union und das EU-Parlament über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von CETA, dem ausverhandelten Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den EU-Mitgliedstaaten, abstimmen. Bei CETA – und voraussichtlich bei TTIP – verfolgen die VerhandlungspartnerInnen einen sogenannten Negativlistenansatz. Das heißt: Ausnahmen müssen im Vorfeld ausdrücklich in den Handelsabkommen angegeben und vereinbart werden.

Schutz von Wasser gefordert

Der Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs fordert generell die Ausschließung der Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge aus Handelsabkommen. Denn Daseinsvorsorge für die Bevölkerung ist kein Handelsgut. Die Initiative Right2Water engagiert sich für den Schutz der Wasserversorgung, der sanitären Grundversorgung und Abwasserentsorgung und verlangt, dass diese Bereiche permanent von allen Binnenmarktvorschriften und Handelsabkommen auszu-

nehmen sind. Zwar teilte die Europäische Kommission mit, dass die Wasserversorgung kein Bestandteil der TTIP-Verhandlungen sei. Doch ein Privatisierungsdruck könnte über TiSA erfolgen. TTIP, das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU, sowie TiSA, das plurilaterale Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen zwischen den 23 WTO-Partnern wie Mexiko, Japan oder der Türkei, befinden sich derzeit noch im Verhandlungsstatus.

Österreichs Versäumnis

Was bedeutet CETA für die Wasserbewirtschaftung in Österreich? Kommunale Leistungen für die Bevölkerung sind nicht vollständig von CETA ausgenommen und können nachträglich nicht vor Liberalisierung geschützt werden. Die Daseinsvorsorgebereiche sind auch nur unzureichend durch die Public-Utilities-Klausel geschützt, denn es entscheidet letztlich ein Investitionsgericht, welche Dienstleistungen durch die Klausel abgedeckt sind. Während Deutschland die Bereiche Abwasser und Abfall durch entsprechende Ausnahmen geschützt hat, hat Österreich dies verabsäumt.

Wasser im Fokus der Konzerne

CETA gewährt den kanadischen InvestorInnen einen Investitionsschutz, der ihnen gegenüber im Inland tätigen Unternehmen Sonderrechte einräumt. Hinzu kommt, dass CETA Nutzungsrechte für natürliche Ressourcen, wie möglicherweise Wasser als Investitionen einstuft. In weiterer Folge wäre es für Konzerne möglich, den EU-Mitgliedstaat vor einem Investitionsgericht auf entgangene Gewinne zu klagen. Wie schwerwiegend dieser Sachverhalt ist, zeigt die Klage Vattenfall gegen Deutschland, bei der eine Schadenssumme von 1,4 Milliarden Euro gefordert wurde. Es kam zu einem Vergleich und der schwedische Konzern Vattenfall bekam wasserrechtliche Vergünstigungen zugesprochen.

Atrazin durch die Hintertür

Besonders besorgniserregend ist die nicht ausreichende Aushandlung des EU-Vorsorgeprinzips. Während in der EU potenziell umwelt- und gesundheitsschädigende Stoffe wie Pflanzenschutzmittel und Biozide solange nicht zulassungsfähig sind, bis ihre Unschädlichkeit erwiesen ist, steht in den USA und Kanada im Gegensatz dazu ein Anwendungsverbot solange außer Frage, bis eine konkrete Gefährdung nachgewiesen wird. Anschaulich hierfür wäre die Anwendung des in Österreich bereits seit 1995 verbotenen Pflanzenschutzmittels Atrazin. Während hierzulande Wasserversorgungsunternehmen in landwirtschaftlich geprägten Regionen noch immer kostenintensive Maßnahmen ergreifen müssen, um das im Grundwasser vorhandene Abbauprodukt Desethylatrazin aus dem Trinkwasser zu entfernen, wurden 2013 in den USA 33 Millionen Kilogramm des Pflanzenschutzmittels versprüht.

*MMag.^a Heidrun Maier-de Kruijff
und Jakob Zerobin, Verband der
Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs*



shutterstock

Digitalisierte Zukunft

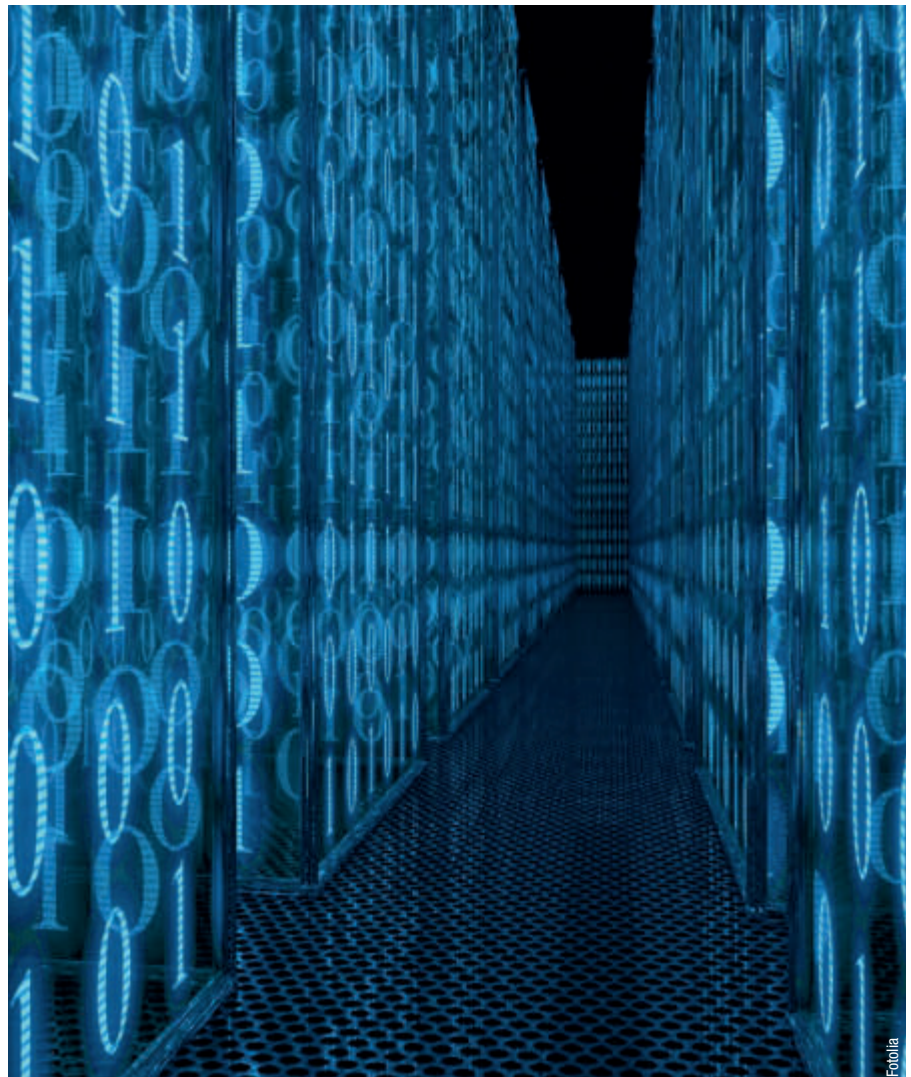
Das digitale Zeitalter mit seinen immer neuen Zukunftstechnologien macht auch vor den kommunalen Versorgungsunternehmen und Stadtwerken nicht halt. Wie können Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmungen die Digitalisierung in ihrem Interesse nutzen?

Digitaler Binnenmarkt

Die Europäische Kommission zielt mit ihrer digitalen Binnenmarktstrategie auf die Schaffung von homogenen Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen, die Verbesserungen des grenzüberschreitenden Online-Zuganges zu Gütern und die Ausschöpfung von Wachstumspotenzialen der digitalen Wirtschaft ab. Dieser ganzheitliche Anspruch erfordert, dass Chancen und Herausforderungen im Zusammenspiel zwischen Politik, Verwaltung, öffentlicher Wirtschaft und Zivilgesellschaft genutzt und gemeistert werden können.

Breitbandausbau

Neue Technologien versprechen Kosteneinsparungspotenziale und Effizienzsteigerungen im öffentlichen Sektor. Der Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) zählt den Ausbau der Breitbandinfrastruktur zu den grundlegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, um die Versorgung mit digitalen Dienstleistungen für die breite Bevölkerung auch in abgelegenen Regionen zu verbessern. Die Teilnahme aller an der Informationsgesellschaft und an der digitalen Demokratie ist für die Zukunft der Regionen entscheidend. Zudem werden so die Kommunen bei der Identifikation neuer Geschäftsmodelle rund um Telekommunikation und Datendienste unterstützt. Diese Investitionen sind notwendig, um langfristig intelligente Datenmanagementsysteme, Transportsysteme sowie eine effiziente Energieversorgung in Städten und Gemeinden zu



ermöglichen. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie ressourcenschonenden Technologien ebnet den Weg für eine nachhaltige Steigerung der Lebensqualität in den Regionen sowie für eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft.

Datensicherheit

„Während der Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle dürfen jedoch Fragen zur Datensicherheit nicht ins Hintertreffen geraten“, verweist Heidrun Maier-de Kruijff, Geschäftsführerin des VÖWG, auf einen entscheidenden Aspekt. BürgerInnen schenken Kommunen und ihren Stadtwerken grundsätzlich mehr Vertrauen als international agierenden Konzernen. Dieses Vertrauen gilt es auch im Neuland „Digitalisierung“ aufrechtzuer-

halten. IT-ExpertInnen mahnen gerade im Bereich der kritischen Infrastruktur zu Vorsicht und Umsicht. Gesetzliche Regelungen sind derzeit erst in Ausarbeitung. Auch intelligente Messsysteme (Smart Meter) versprechen viele (Kosten-)Vorteile, öffnen andererseits aber Tür und Tor zu sensiblen Infrastruktur- und Datenbereichen. Die hauseigene Fachexpertise muss gesichert werden und darf bei Digitalisierungsvorhaben nicht leichtfertig an externe Unternehmen ausgelagert werden. Kurzum: Für Kommunen und kommunale Versorgungsunternehmen stellen die größten Herausforderungen insbesondere der Ausbau verlässlicher und schneller Informations- und Kommunikationstechnologien, Datenschutz, Datensicherheit, Transparenz und die Schaffung eines fairen, digitalen Arbeitsmarktes dar.



Eva Enichlmayr

MMag.^a Heidrun Maier-de Kruijff,
Geschäftsführerin des VÖWG

INTERVIEW

Städte müssen Allianzen bilden

der einzelnen Sektoren Mobilität, Energie, Wasser, Abfall oder Gesundheit enthalten. Gerade im Sozialwesen sind Förderungen wichtig und öffentliche Leistungen für den sozialen Zusammenhalt in den Kommunen sind wirtschaftlich von Beihilfen abhängig.

ÖGZ: Stichwort Mobilität und Energie: Braucht es eine Lockerung der Maastricht-Kriterien? Gerade Investitionen in nachhaltige Infrastrukturen haben einen hohen Fremdfinanzierungsanteil.

Maier-de Kruijff: Die Grundversorgung mit Mobilitätsangeboten und Energie ist investiv. Eine Veränderung im Maastricht-Paradigma zur Stärkung der Investitionskraft wird kommen müssen. Denn die EU hat ein Investitionsproblem, kein Finanzierungsproblem. Dabei geht es um Investitionen in die Realwirtschaft, um Arbeitslosigkeit und die soziale Schere zu reduzieren. Bei der Refinanzierung der langfristigen Infrastrukturinvestitionen sollte ein für die/den SteuerzahlerIn günstiges Modell gewählt werden – und das ist die öffentliche Finanzierung über den Staat. Anhand der Zinseszinsrechnung kann das gut dargestellt werden. Beispiel Autobahn: Bei einem zum Teil privatfinanzierten PPP-Modell mit einer Investitionssumme von 1 Million Euro und einer Verzinsung von 3 Prozent kostet die Finanzierung nach 30 Jahren 2,4 Millionen Euro. Finanziert man dasselbe Projekt zu dem niedrigen Zinssatz von ein Prozent über den Staat, kostet es der/dem SteuerzahlerIn – aufgrund der ausgezeichneten Bonität der Republik

Österreich – letztlich nur 1,4 Millionen Euro. Der Steueraufwand in der öffentlichen Finanzierung ist wesentlich geringer, das PPP-Modell nicht sinnvoll.

ÖGZ: Was können Städte grundsätzlich tun, um europäische Impulse zur Attraktivierung des kommunalen Lebens- und Wirtschaftsstandortes bestmöglich zu nutzen?

Maier-de Kruijff: Die Infrastruktur ist das Rückgrat einer funktionierenden Gesellschaft. Sie ist Grundlage der Lebensqualität und Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort. Energienetze, Verkehrsleitungen oder Gesundheitsstrukturen sind aber oft nicht sichtbar und werden erst wahrgenommen, wenn sie nicht mehr funktionieren. Was tun, wenn der Strom ausfällt? In kritische Infrastruktur muss rechtzeitig investiert werden. Dazu zählt auch, dass die Digitalisierung voranschreitet und die Kommunen diese Entwicklung mit Investitionen, auch in die digitale Demokratie, nutzen sollen. Die Digitalisierung kann BürgerInnen nähern erleichtern. Wobei der Datenschutz eine zentrale Rolle spielt und jedenfalls zu gewährleisten ist. Noch ist nicht klar, wie die ersten digitalen Dienstleistungen und Produkte aussehen werden und wer der erste mit innovativen Lösungen sein wird. Chancen bietet auch die interkommunale Zusammenarbeit, die im Sinne der SteuerzahlerInnen über die Kommunalgrenzen hinweg eine gemeinsame, effektive Erbringung von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge ermöglicht. Gute Politik wird letztlich daran gemessen, ob sich die soziale Schere schließt.

ÖGZ: Welche europäischen Herausforderungen haben die Städte in der nahen Zukunft zu meistern?

Maier-de Kruijff: Tief verankert ist mittlerweile die Erkenntnis, dass nationale Gesetzesinitiativen meist von der EU ausgehen, insbesondere dann, wenn es sich um weitreichende Änderungen handelt. Grundlage österreichischer Politik ist maßgebend das EU-Recht. Die Kommunen sind auf europäischer Ebene nicht institutionell in den Gesetzgebungsprozess eingebunden, daher ist eine gute und beständige Interessenvertretung so wichtig. Sie müssen breite Allianzen schmieden. Sie müssen von Positionspapieren weggehen und sehr konkrete Änderungsvorschläge zu Gesetzesvorhaben formulieren. Auch Interessenvertretung über die Dachverbände führt zu mehr Erfolg.

ÖGZ: Worauf müssen Städte besonders achten?

Maier-de Kruijff: Kritisch sind immer Vorschläge der Europäischen Kommission zur Binnenmarktlogik. Denn diese umfasst das Beihilferecht und damit die Förderungen, über die viel politische Gestaltungskraft läuft, sowie das Vergabe- und Konzessionsrecht. Das Beihilfenrecht ist oft verstreut im Materienrecht

81. Sitzung des Fachausschusses für Veterinärwesen



Beim Fachausschuss für Veterinärwesen wurde in Wien über fachspezifische Themen diskutiert.

Am 22. und 23. Oktober 2015 fand in Wien der letzte Fachausschuss für Veterinärwesen statt. Da der bisherige Vorsitzende, SR Dr. Walter Reisp, aufgrund einer beruflichen Veränderung den Vorsitz zurückgelegt hat, wählten die Fachausschussmitglieder die neue Leiterin der Wiener Magistratsabteilung für Veterinärdienste und Tierschutz, Frau Dr.ⁱⁿ Ruth Jily, zur neuen Vorsitzenden.

In den Ruhestand verabschiedet hat sich auch der langjährige Stellvertreter des Fachausschusses, Herr Dr. Peter Fürst. Seine Nachfolgerin in der Stadt Graz, Frau Mag.^a Alexandra Gruber, hat dankenswerterweise auch seine Funktion im Fachausschuss übernommen und wurde einstimmig – neben Herrn Dr. Helmuth Wagner aus St. Pölten – zur Stellvertreterin gewählt.

Anschließend gab Herr Dr. Christian Fellner von der Tierschutzombudsstelle Wien einen interessanten Einblick in das „Taubenmanagement der Stadt Wien“.

Gemäß § 6 TierschutzG ist es verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Stadtauben gelten nicht per se als Schädlinge, wenngleich rund 111 Krankheitser-

reger mittels Taubenkot ausgeschieden werden. Hinsichtlich der Fütterungsproblematik gelten das Wiener Reinhaltegesetz und die Wiener Reinhalteverordnung. In der Stadt Wien sind derzeit 150.000 Tauben mit einer Lebenserwartung von drei Jahren aufhältig, und daher setzte man zahlreiche Maßnahmen zur Taubenreduktion. Langfristig wirken jedoch nur Futter- und Nistplatzreduktion.

Daher wurde von der Tierschutzombudsstelle Wien das Projekt Taubenschlag ins Leben gerufen. Der Grundgedanke des Einsatzes von Taubenschlägen ist, dass die Tauben wieder in die Obhut des Menschen übergeführt werden. Indem man ihnen Futter, Wasser und Nistmöglichkeiten anbietet, lockt man die Tauben in den Schlag und holt sie damit weg von der Straße. Legen sie dann ihre Eier in die vorbereiteten Nistzellen, werden diese gegen Attrappen ausgetauscht. Dadurch wird die aktive Vermehrung der Tauben, die sich im Schlag angesiedelt haben, verhindert.

Zwischenzeitlich lässt sich folgende positive Bilanz ziehen: Bis Oktober 2015 wurden mehr als 900 Eier ausgetauscht, ca. 60 Tauben halten sich permanent im Schlag auf, weitere 40 kommen regelmäßig zum Fressen vorbei. Es könnten aber noch

mehr sein. Verhindert wird dies durch weiterhin anhaltendes Füttern in der unmittelbaren Umgebung des Schlages. Eine dauerhafte Reduzierung der Tauben kann jedoch nur durch eine Verminderung des Futterangebots erreicht werden (Quelle: Tierschutzombudsstelle Wien).

Im Anschluss hielt Andreas Flaschner vom Hygienezentrum Wien einen anschaulichen Vortrag über den „Tierseuchenfall“. Die Aufgaben des Hygienezentrums sind vielfältig und umfassen u. a. die Reinigung und Desinfektion von Wohnungen nach Todesfällen, die Reinigung und Desinfektion nach einer Zwangsräumung von Wohnungen bei Vorliegen eines sanitären Übelstandes, Flüchtlingshilfe und Dekontamination (z. B. Reaktorunfall, Chemieunfall in einer Fabrik, Verkehrsunfall).

Abgerundet wurde die Tagung durch Vorträge zu den Themen „Illegaler Tierhandel und Heimtierverbringung“, „Verkauf von Tieren im Internet“ und „Aufgaben der Tierhaltekoordinationsstelle“.

Zum Abschluss erhielten die TeilnehmerInnen eine interessante Führung im TierQuarTier Wien.

Die nächste Sitzung des Fachausschusses für Veterinärwesen wird von 6.–7. Oktober 2016 in Waidhofen/Ybbs stattfinden.

Leonding – eine Stadt für alle Generationen

30.000 Menschen leben in Oberösterreichs viertgrößter Stadt. Leonding ist eine lebenswerte Stadt für Jung und Alt, die in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung genommen hat. Jüngstes und sehr anschauliches Beispiel ist der strukturelle Wandel des Harter Plateaus, das einst als schwieriges Wohngebiet gegolten hat.

Nachdem vor 13 Jahren zwei zwanzigstöckige Wohnhochhäuser am Harter Plateau gesprengt wurden, setzte die Stadt mit der GIWOG einen Wiederaufbauplan des Wohngebiets in sechs Bauabschnitten um. Zentraler Blickfang ist der zehngeschossige Turm an der Meixner Kreuzung, der auch als Symbol für die Veränderung des Harter Plateaus steht. Mit Wohnungen, Gewerbeflächen und Nahversorgern besteht ein richtiger Nutzungsmix, der vor Ort für die Menschen eine große Bereicherung ist. Das Harter Plateau hat sich durch den Wiederaufbau, der ein wichtiger Schritt in Leondings Stadtentwicklung war, zum Vorzeigestadtteil mit hoher Lebensqualität entwickelt. Zudem ist der Stadtteil Hart ein repräsentativer Standort für Unternehmen geworden, wichtige Arbeitsplätze wurden geschaffen. Auch durch die in unmittelbarer Nähe befindliche Straßenbahnlinie 3, die seit heuer bis zur Nachbarstadt Traun fährt, wurde die Wohn- und Lebensqualität stark aufgewertet.

Für Jugendliche in der als „Jungen Gemeinde“ ausgezeichneten Stadt Leonding gibt es am Harter Plateau ein besonderes Angebot. Seit 2012 finden junge Menschen im Jugendtreffpunkt 4060 beste Unterstützung bei verschiedenen Problemen in Form von offener Jugendarbeit im Jugendcafé, Beratung durch Streetwork, bis hin zum arbeitsmarktpolitischen Projekt c'mon 17 sowie unterhaltsame Freizeitaktivitäten unter einem Dach. Aber nicht nur in Hart, sondern in allen 22 Stadtteilen Leondings bringen eine hervorragende Infrastruktur und ein vielfältiges Angebot an Kultur-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten das Motto der Stadt „Schön, hier zu leben.“ auf



Der 2015 errichtete Kindergarten Doppl-Hart ist einer der Meilensteine im Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen.



Die LeondingerInnen lieben die Grünzüge in ihrer Stadt.



Das Harter Plateau gilt nun als Vorzeigestadtteil mit hervorragender Lebensqualität.

„WAS MACHT DAS WOHNEN BZW. LEBEN IN LEONDING AUS?“

den Punkt. Die LeondingerInnen finden ein flächendeckendes Wohn- und Betreuungsangebot für alle Generationen vor, das auch weiterhin sukzessive ausgebaut wird. Kürzlich wurden 49 neue betreubare Wohnungen im Stadtzentrum, die an das Bezirksaltenheim des Sozialhilfeverbandes angebunden sind, an die MieterInnen übergeben. In die neuen Räumlichkeiten ist auch eine der fünf Tagesheimstätten, die Tagesheimstätte Leonding, übersiedelt. Dort treffen sich die BesucherInnen in gemütlicher, familiärer Umgebung, ganz ohne Konsumzwang, zum Plaudern, Karten spielen oder für Sport- und Freizeitaktivitäten. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für die jüngsten LeondingerInnen steigt von Jahr zu Jahr an. Stadtpolitik und Verwaltung arbeiten kontinuierlich daran, weitere Kindergarten- und Krabbelstubenplätze zu schaffen, um Familien von Anfang an bestmöglich zu unterstützen. Derzeit werden in Leondings städtischen Kindergärten und Krabbelstuben 864 Kinder betreut. Heuer und im kommenden Jahr werden zusätzlich insgesamt 116 neue Plätze zur Verfügung gestellt. Wichtige Meilensteine im Ausbau der Kinderbetreuung sind der erst im vergangenen Jahr eröffnete Kindergarten in Doppl-Hart sowie der neue fünfgruppige Kindergarten und die zweigruppige Krabbelstube im Stadtzentrum, die im September in Betrieb gehen. Für junge Menschen ist die erste Wohnung oft eine finanzielle Herausforderung. Um den Start in die Selbstständigkeit zu fördern, vergibt die Stadt Leonding Startwohnungen für 18- bis 27-Jährige. Bei diesen bis zu 60 Quadratmeter großen Wohnungen übernimmt die Stadt für die Dauer von drei Jahren den Baukostenzuschuss. Ob Jung oder Alt, Leonding hat für alle BewohnerInnen einiges zu bieten. Für Bürgermeister Walter Brunner steht im Vordergrund, die Stadt so weiterzuentwickeln, dass der soziale Zusammenhalt zwischen den Menschen in Leonding auch in Zukunft bestehen bleibt.

*Mag.^a Marlene Siegl, Stadtmarketing
und Öffentlichkeitsarbeit*



Mag. Walter Brunner
Bürgermeister der Stadt Leonding

Die gute Mischung aus Grünflächen mit besonderem Erholungswert und bester Infrastruktur sowie schönem leistbarem Wohnraum und Arbeitsplätzen in verschiedensten Fachbereichen tragen dazu bei, dass die Lebensqualität in Leonding so hoch ist. Die Stadt hat nicht nur einiges zu bieten, sondern auch der Zusammenhalt der Menschen macht Leonding für mich so lebenswert. Das gemeinsame Ganze macht Leonding aus, hier fühlen sich Jung und Alt wohl. „Schön, hier zu leben“ ist für Leonding der perfekte Slogan.

Gottfried Bachinger
Chefinspektor Polizei Leonding

Für meine Familie und mich ist Leonding deshalb so etwas Besonderes, da die Stadt noch immer im Grünen liegt, spricht die Luft- und Lebensqualität hervorragend ist. Auch das Bildungsangebot ist für Kinder einzigartig und für ein Studium bietet sich der kurze Weg zur UNI nach Linz an. Als BürgerIn in Leonding kann man sich sehr sicher fühlen, da die Kriminalitätsrate sehr niedrig ist und zudem die Polizei in den letzten Monaten personell aufgestockt wurde.



Lore Eigl
**Leondingerin, wohnhaft im Betreubaren
Wohnen Zentrum**

Leonding ist eine wunderschöne Stadt, ich wohne sehr gerne hier. Ich bin vor zwei Jahren in eine betreubare Wohnung im Stadtzentrum übersiedelt. Das war für mich die beste Entscheidung. Hier kann ich mich entfalten und selbstständig leben. Wenn ich Hilfe brauche, bekomme ich durch das Personal des Bezirksaltenheims rasch Unterstützung.

Hannes Seemayr
**Leondinger, Präsident der
Faschingsgilde EI-LI-SCHO**

„Nicht nur „Schön, hier zu leben“, sondern vielmehr „Stolz, hier zu leben“! Als geborener Leondinger genieße ich es wirklich, mit meiner gesamten Familie unseren Lebensmittelpunkt in Leonding zu haben. Aufgrund der vielen Stadtteile ist es eine sehr ländliche Stadt, die aber auch wirtschaftlich und gesellschaftlich viel zu bieten hat. Wenige Schritte und man ist mitten in der Natur, ebenso wenige Schritte und man findet all das vor, was man von einer modernen Stadt erwartet. Und als praktizierender „Vereinsmeier“ gefällt mir natürlich auch das Leondinger Vereinsleben. Die Unterstützung der Vereine durch die Stadtführung sowie auch die Möglichkeit als Verein das eine oder andere mitzugestalten.

WOHNEN IN WIENER NEUSTADT:

Aktives Portfoliomanagement – Gestalten statt Verwalten

Nach Regierungswechsel und einer umfangreichen Neustrukturierung in sämtlichen Bereichen der Stadt, hat es sich die „Bunte Stadtregierung“ zum Ziel gesetzt, Wiener Neustadt noch attraktiver und zeitgemäßer zu gestalten. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei das Thema Gemeindewohnungen.

Diese hat die Stadt vor einigen Jahren in eine stadteigene Gesellschaft (IFP GmbH) ausgegliedert und danach die Verwaltung der Wohnungen der Genossenschaft Wien Süd übertragen. Derzeit stellt Niederösterreichs zweitgrößte Stadt ihren BürgerInnen rund 2.200 Gemeindewohnungen mit einer Gesamtnutzfläche von circa 129.000 Quadratmetern in unterschiedlichen Ausstattungskategorien zur Verfügung. Allerdings konnte das Potenzial dieses Immobilienportfolios aufgrund von begrenzten Möglichkeiten und einer unzureichenden Instandsetzung und Instandhaltung während der letzten Jahre nur begrenzt genutzt werden. Ein Umstand, den Wohnungsstadtrat und Bürgermeisterstellvertreter Michael Schnedlitz nun ändern möchte.

Bis zum Herbst 2016 wird ein Maßnahmenkatalog entwickelt, um das vorhandene Spektrum professionell und nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig zu strukturieren. Am Beginn steht dabei die Evaluierung und aktive Bewirtschaftung der Immobilienpalette. „Die Strategie des Managements liegt im Aufbau eines verkleinerten, qualitativ aber verbesserten Portfolios, welches den MieterInnen eine langfristige Nutzung der Objekte bei bester Wohnqualität sichert“, so Stadtrat Schnedlitz.

Optimierung des vorhandenen Angebots

Das derzeit bestehende Angebot soll gründlich durchleuchtet werden. Anhand einer internen Neubewertung der Objekte



Ein besonderes Schmuckstück sind die Gemeindewohnungen im ehemaligen Bürgerspital am Wiener Neustädter Domplatz. Das historische Gebäude wurde von Grund auf saniert und auf den neuesten Stand gebracht.

zum Vergleich der Marktwerte, einer Potenzial- und Risikoanalyse sowie einer Erhebung des vorhandenen Instandhaltungsrückstandes erfolgt eine Kostenschätzung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen. Basierend auf dieser wird ein Deinvestitionsplan bzw. Investitionsplan sowie eine Planbilanz erstellt.

Optimierung der Bewirtschaftung

Noch 2016 wird eine Summe von insgesamt 1,6 Millionen Euro in derzeit unvermietbare Wohnungen investiert, um der Bevölkerung rasch etwa 80 bis 90 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. 2018 folgen weitere 3,6 Millionen. Oberstes Ziel ist die Reduktion der Finanzierungskosten der Gesellschaft sowie eine kontinuierliche Entschuldung. Dies wird einerseits durch Kostenreduktion und Ertragssteigerung, andererseits über eine Bilanzverkürzung durch Nutzung bestehender

Potenziale erfolgen. Des Weiteren ermöglichen die Veräußerung von Objekten und die dadurch aufgedeckten stillen Reserven weitere Investitionen in die bestehende Substanz.

Wohnungsbeirat hilft bei der Wohnungssuche

Bereits realisiert wurde der Wohnungsbeirat der Stadt Wr. Neustadt, welcher im Jahr 2015 bereits 138 Wohnungen vergab. Dieses Jahr waren es bisher rund 60. Die Vergabe der Wohnungen wird laut Stadtrat Schnedlitz „nach stark sozialen Gesichtspunkten vorangetrieben“, der Beirat nehme dabei die Funktion einer „sozialen Knautschzone zwischen Verwaltung und Vergabe“ wahr.

Michael Weller,
Stabsstelle Büro des Bürgermeisters
und Medienservice



Fotos: JURA - Bildrechte: Verlagsgruppe

2 STARKE MARKEN - IHRE PARTNER FÜR EINZIGARTIGEN KAFFEEGENUSS:

Seit 44 Jahren Kaffeeprofi

Der Tchibo Coffee Service ist einer der führenden Kaffee-Foodservice-Anbieter in Europa und Partner von Geschäftskunden und Großverbrauchern in Gastronomie und Hotellerie wie auch in der Arbeitsplatz- und Gemeinschaftsverpflegung mit ganzheitlichen Kaffeekonzepten.

Neben hochwertigsten Kaffeespezialitäten und Filterkaffee bietet Tchibo Coffee Service individuelle Komplettlösungen an, die auf unterschiedliche Einsatzbereiche ausgerichtet sind und direkt auf die Kundenbedürfnisse abgestimmt werden.

Die Vielfalt an verschiedenen Markenkonzepten ist ebenso einzigartig wie die Qualität des Kaffees, die jeden Anspruch der Kunden erfüllt: Klassischer Tchibo Kaffee ebenso wie der beliebte Eduscho, der traditionell italienische Piacetto Espresso oder der Bio- und Fairtrade-zertifizierte Kaffee von VISTA – das Sortiment deckt jeden Bedarf in professionellster Weise ab. Neben dem Kerngeschäft bietet Tchibo Coffee Service den Kunden ein breites Zusatzsortiment an Tee und Trinkschokolade an.

Ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein bestimmt das Tun und Handeln der Tchibo Coffee Service. Qualitätsmanagement hat einen hohen Stellenwert und orientiert sich an Elementen der DIN/ISO 900ff.

Es wird nicht nur auf den richtigen Geschmack und die beste Qualität geachtet, sondern das Augenmerk vermehrt und stark auf Umwelt-

schutz und angemessene Lebensbedingungen der Kaffeebauern gelegt.

Die E-Linie wird professionell - WE8 für Spezialitäten-Liebhaber

Wer auf Kaffeespezialitätenvielfalt, Flexibilität, Einfachheit und Ästhetik setzt, liegt mit der WE8 goldrichtig. Sie besticht durch hohe Autonomie und eignet sich ideal für den Einsatz in Büros, Geschäftsräumen, Ladenlokalen oder bei Großverpflegern. Trotz hoher Kapazität findet sie dank ihrer Kompaktheit überall leicht Platz. Innovative Technologien revolutionieren den Kaffee genuss am Arbeitsplatz. Die One-Touch-Funktion zaubert zwölf verschiedene Klassiker und Trendspezialitäten wie Latte macchiato, Flat White oder Cappuccino ganz einfach auf Knopfdruck und in höchster Feinschaum-Qualität. Frontal angeordnete Tasten und ein modernes TFT-Display machen die Bedienung spielend leicht. Eine Weltneuheit, der Puls-Extraktionsprozess (P.E.P.*), optimiert die Extraktionszeit und garantiert bei kurzen Kaffeespezialitäten ein Höchstmaß an Aroma.

Klare, symmetrische Formen, harmonische Linien und viel Liebe zum Detail verleihen der WE-Linie im charakteristischen JURA-Design

DIE NEUE WE8 VON JURA
GARANTIERT PROFESSIONELLE
KAFFEEERESULTATE AUF
HÖCHSTEM NIVEAU & LÄSST
KEINE WÜNSCHE OFFEN



eine hochwertige Ästhetik, die in jeder Küche hervorragend zur Geltung kommt. Elegante Chrom-Highlights an der Front bringen den Look der professionellen WE8 vollendet zur Geltung.

INFOS:

www.tchibo-coffeeservice.at
www.jura.com



Wohnen für junge Erwachsene: Aktuelle Herausforderungen am Wohnungsmarkt in Österreich

Erwachsenwerden und eine erste eigene Wohnung beziehen. Diese Phase stellt für viele junge Menschen eine Herausforderung dar. Vor allem im städtischen Raum ist die Wohnversorgung derzeit generell – und für junge Erwachsene im Besonderen – schwierig und daher zunehmend präsent im medialen Diskurs sowie auch in der sozialarbeiterischen Praxis.

Steigende Mieten und stagnierende Einkommen

Österreichweit legten die Bruttomieten von 2008 bis 2014 um fast 22 Prozent zu. Neue Mietverträge werden aufgrund der Lockerungen im Mietrechtsgesetz vermehrt befristet vergeben; im privaten Segment sind das mittlerweile 67 von 100 neuen Verträgen. (vgl. Moshhammer/Tockner 2016) Der gesetzlich festgelegte Mietzinsabschlag wird dabei in der Regel nicht eingehalten. Für MieterInnen führt dies neben der fehlenden langfristigen Wohnsicherheit dazu, dass MieterInnenrechte aus Angst davor, keinen weiteren Mietvertrag zu erhalten, nicht eingefordert werden. (vgl. Tockner 2012, S. 6) Junge Menschen sind von diesen Entwicklungen besonders betroffen, da sie in der Regel eher kürzere Mietverträge haben.

Zusätzlich zu den tendenziell höheren Ausgaben für Wohnkosten, haben junge Erwachsene weniger finanzielle Ressourcen zur Verfügung und sind stärker von Armutsgefährdung betroffen. In Österreich sind gerade Jugendliche (und Kinder) häufiger armutsbetroffen als der Rest der Bevölkerung, 17 Prozent oder 300.000 der Kinder und Jugendlichen unter 19 Jahren leben in einem Haushalt, der mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle¹ auskommen muss (allgemein liegt das Risiko bei 13 Prozent). 142.000 Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre leben dauerhaft, d. h. aktuell und noch mindestens zwei weitere Jahre, in dieser Armsituation. Besonders betroffen sind Ein-Eltern-Haushalte mit 31 Prozent oder Haushalte mit mehr als zwei Kindern mit 24 Prozent. (vgl. Statistik Austria 2016²)

Dass Wohnen für junge Erwachsene immer schwieriger wird, zeigt auch eine Studie, die

durch die Erste Bank und die Bausparkasse in Auftrag gegeben wurde. Laut dieser können sich mittlerweile 59 Prozent der Studierenden kein eigenes Zuhause leisten.³ Im europäischen Vergleich ist in Österreich das Risiko von einer Wohnkostenbelastung von über 40 Prozent am Einkommen betroffen zu sein, für junge Erwachsene überdurchschnittlich hoch.⁴ Die Konsequenzen davon sind oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Viel darf jedoch bei so einer engen Einnahmen-Ausgabenstruktur des Haushalts nicht schiefgehen, sonst ist kein Geld mehr für die notwendigsten Dinge im Leben vorhanden – oder die Wohnung weg.

Es braucht ineinandergreifende Reformen für leistbaren Wohnraum

Vor allem für (größere) Städte stellt leistbares Wohnen derzeit eine besondere Herausforderung dar. Da die notwendigen Kompetenzen überwiegend auf Landes- oder Bundesebene liegen, sollte das Interesse für eine übergreifende Strategie die präventiv und nachhaltig wirkt, besonders groß sein. Dabei sollte auf die Vermeidung von Armut, die Errichtung von ausreichend leistbarem Wohnraum sowie dem möglichst niederschweligen Zugang zu diesem fokussiert werden. Im Speziellen ist zu fordern:

Um der schwierigen Situation am Wohnungsmarkt entgegenzuwirken, stellt ausreichend Neubau – vor allem Wohnbau, der sich an den Möglichkeiten einkommensschwacher Zielgruppen orientiert – eine wichtige Voraussetzung dar.

Außerdem braucht es eine Mietrechtsreform, die mehr Rechtssicherheit gewährleistet, den unbefristeten Mietvertrag wieder zur Regel macht sowie die Leistbarkeit von Mietwohnungen gewährleistet. (vgl.

z. B. Wege aus der Krise 2016, Verband Wiener Wohnungslosenhilfe 2015b) Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Wohnsituation armutsgefährdeter Menschen stellen die Belegungsrechte dar, die der öffentlichen Hand durch die Wohnbauförderungsgesetze zukommen und derzeit z. T. nur unzureichend zur Erfüllung sozialer Zielsetzungen ausgeschöpft werden.⁵

Maßnahmen zur Delogierungsprävention sollten bundesweit verbessert werden. Im Fall eines Wohnungsverlustes, ist ein möglichst unmittelbarer Zugang zu selbstständigem Wohnen wesentlich, wie er international unter dem Begriff „Housing First“ diskutiert und in Österreich z. T. bereits umgesetzt wird.⁶

Die Voraussetzung für das Greifen aller erwähnten wohnbezogenen Reformen sind Einkommen, die einen adäquaten Lebens- und Wohnstandard für alle Menschen





Die Phase des
Erwachsenwerdens
ist hinsichtlich des
Wohnens besonders
herausfordernd.

sichern. Aktuellen Debatten und Praktiken die bedarfsorientierte Mindestsicherung auf 1.500 Euro zu deckeln oder für bestimmte Personengruppen einzuschränken, sind mehr als kontraproduktiv und haben massive Auswirkungen auf die Wohnsituation armutsgefährdeter Menschen. Für junge Erwachsene ist eine bessere statistische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Übergang in selbstständiges Wohnen nach dem Wohnen im familiären Kontext oder durch die Jugendwohlfahrt notwendig. (vgl. Schoibl 2013: 20f) Auf Basis dieser sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden; in Wien wird beispielsweise der Ausbau niederschwelliger und altersgerechter Angebote sowie die Verbesserung der Schnittstellen zwischen der Jugendwohlfahrt und der Wohnungslosenhilfe gefordert. (vgl. z. B. Arbeitsgruppe Junge Wohnungslose 2012, MA 24 2012: 75 f.)

Roswitha Harner, BA, Referentin Grundlagen & Entwicklung, neunerhaus und Mag.^a Marina Einböck, Leitung Sozialpolitik der Volkshilfe Österreich und aktiv in der Armutskonferenz

- 1) Die Armutsgefährdungsschwelle lag 2015 bei 1.163 Euro für eine Einzelperson bzw. 1.512 Euro für eine Erwachsene bzw. einen Erwachsenen mit Kind (12x Jahr).
- 2) EU-SILC unterscheidet Kinder, Jugendliche, abhängige junge Erwachsene nach folgenden Altersgruppen: 0–17-jährige Personen, 0–19-jährige Personen, 0–24-jährige Personen, 16–24-jährige Personen, 16–19-jährige Personen. Nicht in allen Fällen ist eine ausreichende Fallzahl vorhanden, um repräsentative Aussagen zu tätigen.
- 3) <https://www.erstegroup.com/de/news-media/presseaussendungen/2016/05/12/wohnstudie-2016> [15. 07. 2016]
- 4) <http://www.feantsa.org/spip.php?rubrique171&lang=en> [20. 07. 2016]
- 5) Siehe z. B. in Bezug auf die Vergabe geförderter Wohnungen in Wien: Verband Wiener Wohnungslosenhilfe 2015a, 2015b
- 6) Siehe z. B. den Bericht über die erfolgreiche Pilotphase des Housing First-Angebots des neunerhaus unter: <http://www.neunerhaus.at/wohnen/housing-first/downloads/> [20. 07. 2016]

Quellen:
Arbeitsgruppe Junge Wohnungslose (2014): Wohnungslose junge Erwachsene. Betreuungsansätze und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Betreuungssituation junger wohnungsloser

Menschen in der Wiener Wohnungslosenhilfe. Wien.
Online unter: http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publicationen/Berichte_Studien/Fremdstudien/2014_Positionspapier_Junge_wohnungslose_Erwachsene_end.pdf [25.07.2016]
MA 24 (2012): Evaluierung Wiener Wohnungslosenhilfe. Online unter: <https://www.wien.gv.at/gesundheits-einrichtungen/planung/pdf/evaluierung-wohnungslosenhilfe.pdf> [25.07.2016]
Moshhammer Bernhard / Tockner Lukas (2016): Mietensteigerungen in Wien und Österreich. AK Wien. Online unter: https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Mietensteigerungen_in_Wien_und_Oesterreich.pdf [25.07.2016]
Schoibl, Heinz (2013): Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Update des Datenüberblicks Verfügbarkeit von Daten, Qualität und Aussagekraft der vorhandenen Materialien. Helix Forschung.
Statistik Austria (2016): Tabellenband EU-SILC 2015. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien.
Tockner, Lukas (2012): Mietensteigerungen in Österreich und Wien. AK Wien.
Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2015a): Situationsbericht Leistbares Wohnen. Wien. Online unter: http://www.verband-woh.at/woh_situationsbericht_2015_web.pdf [25.07.2016]
Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2015b): Wohnungspolitik = Sozialpolitik = Wohnungssicherung = Wohnungslosenhilfe. Forderungen für leistbares Wohnen an die Wohn- und Sozialpolitik der Stadt Wien. Wege aus der Krise (2016): Zivilgesellschaftliches Zukunftsbudget 2017-2019. Veröffentlichung voraussichtlich im September 2016.

Wir leben die Stadt

Die Stadtverwaltung Salzburg gibt sich nach zwanzig Jahren ein neues Selbstverständnis mit drei klaren Handlungsfeldern: Verantwortung, Zukunft, Menschen. Inzwischen waren auch neue Herausforderungen.

Vor zwanzig Jahren haben die MitarbeiterInnen gemeinsam ein Leitbild erarbeitet, auf dessen Basis sich der Magistrat Salzburg erfolgreich zum „dialogstarken Dienstleistungsunternehmen“ entwickelt hat. Vor allem die Orientierung an der Privatwirtschaft stand damals im Mittelpunkt. Der Druck zur Einsparung, zu Organisationsreformen und Personalreduktionen war in den 1990er-Jahren prägend und hat zu den nötigen Reformen geführt. Die Stadtverwaltung Salzburg steht gut da, das weist auch die 2016 durchgeführte Repräsentativerhebung aus, bei der die Stadtverwaltung Salzburg von den BewohnerInnen die Note 2,17 erhalten hat. Die Bezeichnung „Unternehmen Magistrat Salzburg“ ist jedoch sperrig geblieben.

Nun, da die öffentliche Verwaltung wieder einen Aufschwung im Ansehen erlebt, ist es Zeit für eine Anpassung des Selbstverständnisses. Inzwischen gibt es neue Herausforderungen: Die Privatisierungen sind in vielen Kommunen gescheitert, aktuelle Entwicklungen fordern Stabilität, Verlässlichkeit und Sicherheit, die gesellschaftliche Vielfalt braucht neue Wege des Miteinanders. „Gerade die Flüchtlingskrise hat gezeigt, dass wir inzwischen weit mehr sind als nur ein reiner Dienstleister“, meint Magistratsdirektor Martin Floss.

Beteiligung und Positionierung

Vor diesem Hintergrund regte Floss heuer im Frühjahr Überlegungen an, die Organisation neu zu positionieren und ein neues Selbstverständnis zu finden. Im Mittelpunkt des beteiligungsorientierten Prozesses stand eine Klausur mit 15 MitarbeiterInnen aus allen Abteilungen, Hierarchien und Arbeitsfeldern: von der Kindergartenpädagogin über den Juristen in einer Behörde, der Officemanagerin, Führungskräften und der Personalvertretung bis hin zu einem Mitarbeiter aus dem Handwerk,

war eine gute Repräsentanz gegeben.

„Ergebnis ist ein knapp formuliertes Leitbild, das die Werte und Haltungen unseres Handelns beschreibt“, berichtet Floss, „es soll uns auch für Herausforderungen stärken, die wir noch gar nicht kennen.“ Bei den ersten Präsentationen, bei der Plattform der Führungskräfte und der MitarbeiterInnen-Information stieß das neue Leitbild auch auf positives Echo. Vor allem der umfassende Ansatz fand große Zustimmung. Auch der Slogan „Wir leben die Stadt“ spiegelte die wichtige Position der Stadtverwaltung für das Funktionieren der Kommune wider und inkludiere, dass es viele schöne Aufgaben gibt, aber manchmal auch schwierige.

„Wir wollten keinesfalls nur schöne Sätze zu einem Leitbild zusammentragen, sondern ein Bekenntnis abgeben, das durchaus auch Reibung, vielleicht sogar ein wenig Widerspruch erzeugt. Obwohl vieles in unserer Stadtverwaltung gut funktioniert,



Magistratsdirektor Dr. Martin Floss,
Initiator des Leitbildprozesses

haben wir jedenfalls noch Potenzial nach oben“ meint Dagmar Stranzinger, Leiterin der Personalentwicklung.

Als nächster Schritt wird in Workshops in den Dienststellen über die Umsetzung des Leitbildes diskutiert. „Wie leben wir das Leitbild in unserem Aufgabengebiet?“ heißt dabei die zentrale Frage. Dann erst ist sichergestellt, dass das Leitbild bei den MitarbeiterInnen angekommen ist und mit Leben erfüllt wird.

Von den BürgerInnen zu den Menschen

Bislang wurde in Kommunen häufig von den BürgerInnen gesprochen. Doch dies greift zu kurz. In der Analyse wurde rasch klar, dass Kommunen auch für Menschen da sind, die zu Besuch kommen oder hier arbeiten. Selbst für Menschen, die als ArmutsmigrantInnen kommen, gibt es Verantwortung und Einsatz. Menschen in ihrer Vielfalt wertschätzend, respektvoll und unterstützend zu begegnen, ist auch ein zentraler Handlungsauftrag.

MitarbeiterInnen mit Haltung gefragt

Gerade in Krisenzeiten wird rasch sichtbar – die öffentlichen Einrichtungen sorgen dafür –, dass das Leben trotz auftretender Belastungen funktioniert.

„Wir setzen uns für das Wohl aller Menschen ein, die hier leben, arbeiten oder uns besuchen“, heißt es im Leitbild. In Partnerschaft mit der Politik werden Gesetze, Projekte und Dienstleistungen fundiert umgesetzt. Das vielfältige Leistungsspektrum schafft einen guten Rahmen für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Stadt.

Sicherheit als hohes Gut

Die öffentliche Verwaltung bietet sichere Arbeitsplätze. Das war lange Zeit ein Antrieb für Menschen in ihrer Arbeitssuche. Häufig war damit aber auch verbunden, man müsse sich nicht allzu sehr anstrengen. Diese Zeiten sind längst vorbei. Leistung muss erbracht werden, die Anforderungen wachsen. Aber richtig ist nach wie vor, die öffentliche Verwaltung bietet krisensichere Arbeitsplätze mit sinnstiftenden Aufgaben, guten Entwicklungsmöglichkeiten und fairen Arbeitsbedingungen. Das sind hohe Güter und Werte, die großgeschrieben werden.

Gestaltung schafft Zukunftsfähigkeit

Landläufig wird Verwaltung immer noch mit Verwalten gleichgesetzt, dabei gehört die aktive Gestaltung der Lebensbedingungen zu einer großen Stärke der Kommune.

nen. Lebensqualität zu erhalten und weiterentwickeln, ist eine wichtige Aufgabe. Interesse und die Bereitschaft zu Veränderung sind hierbei ebenso wichtige Voraussetzungen wie die kritische Selbstreflexion des eigenen Handelns und der eingesetzten Arbeitsmethoden.

Die drei Handlungsfelder des Leitbildes

- Wir handeln mit Verantwortung.
- Wir vertreten die Interessen unserer Stadt ganzheitlich und nachhaltig.
- Wir sind dem Gemeinwohl verpflichtet und sorgen für Sicherheit, Kontinuität und Zuverlässigkeit.
- Wir arbeiten mit hoher Qualität und Rechtssicherheit.
- Wir erfüllen die Vielfalt unserer Aufgaben unbürokratisch und lösungsorientiert, kreativ und pragmatisch.
- Wir stehen für Flexibilität und Transparenz in unserem Handeln.
- Wir erbringen unsere Dienstleistungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich.
- Wir geben unser Wissen weiter und

arbeiten vernetzt nach innen wie nach außen.

Zukunftsgestaltung ist unser Auftrag

- Wir erhalten die Lebensqualität und Attraktivität unserer Stadt und entwickeln sie weiter.
- Wir sind interessiert und offen für Veränderungen.
- Wir haben Mut zur Innovation, handeln selbstbewusst und eigenverantwortlich.
- Wir stellen uns künftigen Herausforderungen gemeinsam, entschlossen und mit positiver Grundhaltung.
- Wir sehen in neuen Technologien die Chance, unsere Arbeitsweisen und Leistungen zu verbessern.
- Wir bauen unsere Stadt zum attraktiven Wirtschaftsstandort aus.
- Wir reflektieren kontinuierlich unser Handeln und unsere Arbeitsmethoden.

Es geht uns um die Menschen

- Wir begegnen den Menschen in all ihrer Vielfalt wertschätzend, respekt-

voll und unterstützend.

- Wir kommunizieren auf Augenhöhe, suchen den Dialog und arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- Wir sind für alle schnell erreichbar.
- Wir bieten krisensichere Arbeitsplätze mit sinnstiftenden Aufgaben, guten Entwicklungsmöglichkeiten und fairen Arbeitsbedingungen.
- Wir schätzen, fordern und fördern alle, die mit uns arbeiten.
- Wir schaffen eine positive Führungskultur und achten auf eine sorgfältige Auswahl und Ausbildung der Führungskräfte.
- Wir begreifen uns als großes Team und unterstützen uns gegenseitig bei der Bewältigung der Aufgaben.

Und über all dem steht: „Wir sind mit Freude an der Arbeit“, dies zu erfüllen, ist für alle eine besondere Herausforderung.

Christian Rothe, Leiter des Marketings der Stadt Salzburg;

Mag.^a Dagmar Stranzinger, Leiterin der Personalentwicklung



Angeregte Diskussionen bei der Führungskräfte-Plattform

Abgabenverfahren



BAO, AVOG, VwGG, KontRegG
Kapitalabfluss-MeldeG und Verordnungen
Mag. Johann Fischerlehner
MANZ Verlag Wien
€ 120,00
ISBN: 978-3-214-10054-4
852 Seiten
Fester Einband

Die Bundesabgabenordnung (BAO) ist das elementare abgabenrechtliche Gesetz. Die genaue Kenntnis der Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre sowohl der BAO also auch der zahlreichen finanzrechtlichen Nebenbestimmungen ist im Abgabenrecht unerlässlich. Der Taschenkommentar von Fischerlehner schafft bezüglich dieser Problematik Abhilfe. Als „sehr praxistauglich“ und „hervorragend konzipiert“ (JUS Extra Nr. 340) wurde schon die erste Ausgabe zur damals neuen Finanzgerichtsbarkeit bezeichnet. In der zweiten Auflage wurde der Kommentar durch die Einarbeitung erläuternder Bemerkungen weiter ausgebaut, das Werk wurde durch zahlreiche weitere Judikatur ergänzt und an den neuesten Stand der Lehre und Rechtsprechung angepasst.

Aktuelle Neuerungen wie die mit BGBl I 2015/118 eingeführte generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen, die allgemeine Registrierkassenpflicht sowie das mit BGBl I 2015/116 kundgemachte Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Kapitalabfluss-Meldegesetz werden ausführlich behandelt. Ergänzt wird die Kommentierung durch alle neuen Entscheidungen des VwGH und des BFG aus den Jahren 2013 bis 2016 sowie durch die Abgabenorganisationsgesetze aller Bundesländer.

Die weitgehenden Reformen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind für Städte und Gemeinden von großer Relevanz. Der Kommentar von Fischerlehner bietet eine geeignete Hilfestellung um sich in oftmals komplizierten Problemstellungen im Bereich der Finanzverwaltung zurechtzufinden.

Arbeitsrecht I und II



9. Auflage (2015)
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Kietz/
Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela
Windisch-Grätz, in Tomandl/Schrammel
(Hrsg.), new academic press
€ 28,00 pro Buch
ISBN: 978-3-7003-1916-0 bzw. 978-3-
7003-1917-7
412 bzw. 394 Seiten, gebunden



Bereits für die achte Auflage konnte man die beiden AutorInnen Christoph Kietz (Alpe-Adria Universität) sowie Michaela Windisch-Grätz (Universität Wien) ins Boot holen. Der von Theodor Tomandl begründete Lehrbuchklassiker wurde für die achte Auflage grundlegend neu überarbeitet. Die neunte Auflage berücksichtigt seit der letzten Auflage eingetretene Gesetzesänderungen sowie den neuesten Stand von Lehre und Judikatur.

Band I wurde von Christoph Kietz bearbeitet und trägt den Titel „Gestalter und Gestaltungsmittel“. Der Fokus wird in Band I auf das kollektive Arbeitsrecht und die Betriebsorganisation gelegt. Das Individualarbeitsrecht wird in Band II bearbeitet. Dieser trägt den Titel „Sachprobleme“ und behandelt die Begründung, vertragliche Rechte und Pflichten während des Vollzuges und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Die neunte Auflage des „Tomandl/Schrammel“ wendet sich nicht nur an Studierende der Rechtswissenschaften, sondern stellt auch eine Hilfestellung für die arbeitsrechtliche Praxis dar. Das Werk wird daher insbesondere auch AnwältInnen, RichterInnen, PersonalistInnen und Interessenvertretungen empfohlen.

Schulrecht 2016/17



Dr. Armin Andergassen/Prof. DDr. Karl Heinz Auer
MANZ Verlag Wien
€ 36,00
ISBN: 978-3-214-09183-5
292 Seiten, flexibler Einband

Der MANZ Verlag widmet sich mit dem von Andergassen und Auer verfassten Buch dauerhaft der Materie des Schulrechts. Die nun erschienene erste Auflage ist als systematisches Lehrbuch und dank eines umfangreichen Abkürzungsverzeichnisses auch als Handbuch verwendbar. Das Werk ist sehr umfassend, jedoch trotzdem nicht langatmig und in leicht verständlicher Sprache verfasst. Zum Lesen sind keinerlei juristische Fachkenntnisse erforderlich. Das Buch soll vor allem als Hilfestellung für den Schultag dienen, indem es Grenzen und Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit genau aufzeigt. Egal ob SchulleiterIn, ElternvertreterIn oder Lehrkraft, das Grundsatzwerk von Andergassen/Auer sollte in keiner Handbibliothek fehlen.

Das Werk behandelt alle für die Unterrichtsarbeit relevanten Themengebiete, wie beispielsweise Fragen der Aufsichtspflicht und Haftung, Dokumenten LehrerInnendienstrecht werden behandelt.

Das Werk enthält alle aktuellen Neuerungen zur Bildungsreform, dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, zur Reifeprüfung neu sowie zur Oberstufe neu.



JETZT FRISCH

im Buchhandel, € 25,-



www.alacarte.at

NEUE FOLGENREICHE EUGH-URTEILE ZUM VERGABERECHT



Kein Ausscheiden einer Bieterin oder eines Bieters bei Insolvenz eines Biege-Mitglieds (Urteil vom 24.5.2016, Rechtssache C-396/14, MT Højgaard A/S und Züblin/Banedanmark)

Sachverhalt:

Zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Bau einer neuen Eisenbahnstrecke zwischen den Städten Kopenhagen und Ringsted eröffnete Banedanmark ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Gemäß den Ausschreibungsbedingungen beabsichtigte Banedanmark zwischen vier und fünf BewerberInnen zur Vorlage eines Angebots aufzufordern. Die BewerberInnen sollten um Vorlage von drei aufeinanderfolgenden Angeboten ersucht werden. Im Rahmen der Vorauswahl bewarben sich fünf WirtschaftsteilnehmerInnen. Darunter befanden sich eine aus den Unternehmen Per Aarsleff und E. Pihl og Søn A/S bestehende BieterInnengemeinschaft (im Folgenden: Biege). Über das Vermögen der E. Pihl og Søn wurde die Insolvenz eröffnet. Trotz der Eröffnung der Insolvenz gab die

Biege ein erstes Angebot ab. Banedanmark teilte sämtlichen BieterInnen mit, sie habe entschieden, dass Per Aarsleff allein an dem Verfahren teilnehmen darf und begründete diese Entscheidung u. a. damit, dass Per Aarsleff die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Verhandlungsverfahren auch ohne die wirtschaftliche und technische Kapazität von E. Pihl og Søn erfülle. Per Aarsleff reichte ein zweites Angebot in eigenem Namen ein und wies darauf hin, dass sie dieses als Nachfolgerin der Biege abgebe. Nach der Vorauswahl bat Banedanmark die ausgewählten BieterInnen, darunter Per Aarsleff, ein drittes und letztes Angebot einzureichen. Banedanmark entschied, den Zuschlag Per Aarsleff zu erteilen. Daraufhin legte die BieterInnengemeinschaft MT Højgaard und Züblin Beschwerde ein und machten u. a. geltend, Banedanmark habe gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz verstoßen, als sie Per Aarsleff gestattet habe, anstelle der Biege an dem Verfahren teilzunehmen. Das vorliegende Gericht wollte vom EuGH wissen, ob die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz dahingehend auszulegen sind, dass ein/e AuftraggeberIn eine/n WirtschaftsteilnehmerIn, die/der zu einer Gemeinschaft zweier Unternehmen gehört, die in der Vorauswahl berücksichtigt worden ist und das erste Angebot in einem Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags abgegeben hat, nach Auflösung dieser Gemeinschaft nicht im eigenen Namen an diesem Verfahren weiter teilnehmen lassen darf.

Würdigung des EuGH:

Der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Transparenzpflicht bedeuten, dass die BieterInnen sowohl zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Angebote vorbereiten, als auch zu dem Zeitpunkt, zu dem diese von der/vom öffentlichen AuftraggeberIn beurteilt werden, gleichbehandelt werden müssen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der BieterInnen, der die Entwicklung eines gesunden und effektiven Wettbewerbs zwischen den sich um einen öffentlichen Auftrag bewerbenden Unternehmen fördern soll, gebietet, dass alle BieterInnen bei der Abfassung ihrer Angebote die gleichen Chancen haben, was voraussetzt, dass die Angebote aller WettbewerberInnen den

gleichen Bedingungen unterworfen sein müssen. Eine strikte Anwendung des Grundsatzes würde zu dem Schluss führen, dass nur die WirtschaftsteilnehmerInnen, die als solche bei der Vorauswahl berücksichtigt worden sind, Angebote vorlegen und den Zuschlag erhalten können. Die Anforderung einer rechtlichen und tatsächlichen Identität kann jedoch gesenkt werden, um in einem Verhandlungsverfahren einen angemessenen Wettbewerb zu gewährleisten. Ein/e WirtschaftsteilnehmerIn kann nach Auflösung einer Biege, zu der sie/er gehörte und die von der/dem AuftraggeberIn in der Vorauswahl berücksichtigt wurde, im eigenen Namen an dem Verhandlungsverfahren unter Bedingungen weiter teilnehmen, die den Grundsatz der Gleichbehandlung sämtlicher BieterInnen nicht beeinträchtigen. Dazu muss erwiesen sein, dass diese/r WirtschaftsteilnehmerIn die von der/dem AuftraggeberIn festgelegten Anforderungen allein erfüllt und dass seine weitere Teilnahme an diesem Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen BieterInnen führt. Im Ausgangsverfahren war festgestellt worden, dass Per Aarsleff, hätte sie sich allein beworben, in der Vorauswahl berücksichtigt worden wäre.

FAZIT:

Die Entscheidung erging im Sektorenbereich, ist aber grundsätzlich auf den klassischen Bereich übertragbar. Eine Änderung in der Zusammensetzung der BieterInnengemeinschaft wegen Insolvenz eines Mitglieds führt zukünftig nicht mehr zwingend zum Ausschluss des übrig gebliebenen Unternehmen. Die/der AuftraggeberIn hat im Einzelfall zu prüfen, ob das verbliebene Unternehmen die festgelegten Anforderungen alleine erfüllt und seine weitere Teilnahme am Vergabeverfahren zu keiner Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen BieterInnen führt.

Ein wegen eines Angebotsmangels auszuscheidende/r BieterIn darf eine Zuschlagsentscheidung anfechten (Urteil vom 5. 4. 2016, Rechtssache C-689/13, PFE/Airgest SpA)

Sachverhalt:

Airgest Spa ist die Betreibergesellschaft eines zivilen Flughafens in Italien. Nach

Durchführung einer Ausschreibung vergab sie den Dienstleistungsauftrag zur Reinigung von Grünflächen. Das Unternehmen PFE, das an der Ausschreibung teilgenommen hatte und auf die zweite Rangstelle gesetzt worden war, erhob Klage beim regionalen Verwaltungsgericht. GSA, das federführende Unternehmen der Unternehmensvereinigung, an die der Auftrag vergeben worden war, trat dem Rechtsstreit bei und machte geltend, dass es PFE am Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil es die Zulassungsvoraussetzungen der Ausschreibung nicht erfülle und daher vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müsse. Das Verwaltungsgericht gab sowohl der Klage als auch dem Rechtsbehelf der GSA statt. Daraufhin schloss Airgest Spa beide Parteien sowie alle anderen ursprünglich in die Rangliste aufgenommenen Unternehmen wegen Unzulänglichkeit ihrer jeweiligen Angebote im Hinblick auf die Ausschreibungsunterlagen aus. Diese anderen BieterInnen hatten keinen Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsentscheidung eingelegt. Ein neues Verhandlungsverfahren zur Vergabe des fraglichen Auftrags wurde eröffnet. Beide Parteien bekämpften das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Würdigung des EuGH:

Der EuGH erinnerte daran, dass ein Verfahren zur Nachprüfung der Entscheidung einer/s öffentlichen AuftraggeberIn, um als wirksam angesehen werden zu können, jeder Person zur Verfügung stehen muss, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch einen behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Schon in der Rechtssache Fastweb (C-100/12) hatte der EuGH ausgesprochen, dass ein/e auszuscheidender BieterIn uU die Möglichkeit haben muss, einen Nachprüfungsantrag zu stellen. Diesem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass zwei BieterInnen Klagen erhoben haben, mit denen der Ausschluss des jeweils anderen begehrt wurde. In einer solchen Situation hat jeder der beiden BieterInnen ein Interesse daran, einen bestimmten Auftrag zu erhalten. Zum einen kann der Ausschluss einer/s BieterIn dazu führen, dass der andere den Auftrag unmittelbar im Rahmen desselben Verfahrens erhält. Zum anderen könnte im Fall eines

Ausschlusses einer/s der beiden BieterInnen und der Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens jede/r von ihnen daran teilnehmen und auf diese Weise mittelbar den Auftrag erhalten. In der gegenständlichen Rechtssache stellte der EuGH klar, dass sowohl die Zahl der TeilnehmerInnen am Vergabeverfahren als auch die Zahl der TeilnehmerInnen, die einen Nachprüfungsantrag erhoben haben sowie die Unterschiedlichkeit der von ihnen geltend gemachten Anfechtungsgründe unerheblich ist. Ein Gericht darf einen Nachprüfungsantrag einer/s BieterIn, die/der ein Interesse daran hat, einen bestimmten Auftrag zu erhalten und der rügt, dass ihr/ihm durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht im Bereich öffentlicher Aufträge oder gegen die Vorschriften über dessen Umsetzung ein Schaden entstanden sei oder zu entstehen drohe, nicht deshalb für unzulässig erklären, weil deren/dessen Angebot wegen eines unbeheblichen Mangels auszuscheiden ist. Dies gilt unabhängig davon, wie viele andere BieterInnen sich an dem Vergabeverfahren noch beteiligt haben oder welche Mängel ins Treffen geführt werden.

FAZIT:

Die Praxis der restriktiven Auslegung des Urteils Fastweb wird mit diesem Urteil wohl enden. In der Vergangenheit haben Vergabebehörden regelmäßig Nachprüfungsanträge von BieterInnen, deren Angebot nicht ausschreibungskonform und auszuscheiden war, für unzulässig erachtet. BieterInnen haben aber oft erst nach Einleitung des gebührenpflichtigen Nachprüfungsverfahrens von einem konkreten Ausscheidungsgrund erfahren, was für viele BieterInnen ein zu großes Risiko war. Zukünftig kann die/der unterlegene BieterIn davon ausgehen, dass ein allfälliger eigener Angebotsmangel nicht mehr dazu führen wird, dass ihr/sein Nachprüfungsantrag wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis zurückgewiesen wird. Die Vergabebehörde muss sich mit der bekämpften Zuschlagsentscheidung befassen. Somit haben die Gemeinden mit einer Erhöhung der Nachprüfungsverfahren zu rechnen.

*Rechtsanwalt Dr. Clemens Lintschinger, MSc
Kontakt: lintschinger@ra-lintschinger.at*

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2016

(Beträge in 1.000 EURO)

a) Berechnungsbasis für die Vorschüsse an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (GBA)

	Ertrag für 09/2016 ¹⁾	Veränderung ggü. 09/2015	Ertrag für 01–09/2016	Veränderung ggü. 01–09/2015
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
GBA mit einheitlichem Schlüssel	5.599.690	1,3%	58.547.141	5,1%
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	-137.068		1.513.893	1,9%
Lohnsteuer	2.221.693	-11,2%	20.095.144	-4,5%
Körperschaftsteuer	114.562		4.104.982	6,2%
Umsatzsteuer	2.109.294	9,3%	20.137.965	3,8%
Mineralölsteuer	513.665	5,9%	3.281.858	8,0%
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-100,0%	38	-99,7%
GBA mit speziellen Schlüssel	170.832	0,3%	1.703.046	12,4%
davon:				
Bodenwertabgabe	37	628,8%	4.451	-0,9%
Werbeabgabe	8.968	-8,6%	84.913	-1,5%
Grunderwerbsteuer	78.371	-3,3%	872.800	22,7%
GBA gesamt	5.770.522	1,3%	59.509.305	5,3%

¹⁾ i.d.R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) Gemeindeertragsanteile

	Vorschuss für 09/2016	Veränderung ggü. 09/2015	Vorschuss für 01–09/2016	Veränderung ggü. 01–09/2015
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	17.753	-2,5%	179.672	1,0%
Kärnten	43.167	2,3%	430.733	1,3%
Niederösterreich	114.488	0,0%	1.159.328	1,7%
Oberösterreich	108.196	-1,1%	1.096.672	1,0%
Salzburg	48.986	0,5%	488.456	2,9%
Steiermark	87.680	0,9%	878.065	0,8%
Tirol	61.880	0,5%	621.441	2,4%
Vorarlberg	32.256	-5,0%	334.283	2,5%
Wien	185.536	0,5%	1.860.198	2,3%
Summe	699.940	-0,01%	7.048.849	1,8%

Ausschusstermine des Österreichischen Städtebundes im Oktober und November 2016

Oktober

03. bis 04. Oktober 2016	Fachausschuss Bildung	Wien
03. bis 04. Oktober 2016	Fachausschuss Abfallwirtschaft und Städtereinigung	St. Pölten
05. bis 06. Oktober 2016	Kontrollämtertagung	Leoben
06. bis 07. Oktober 2016	Fachausschuss Veterinärwesen	Waidhofen
11. bis 12. Oktober 2016	Fachausschuss Integration	Schwaz
13. bis 14. Oktober 2016	Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit	St. Pölten
18. bis 19. Oktober 2016	Fachausschuss Verkehr	Klagenfurt
19. bis 20. Oktober 2016	Fachausschuss Sport	Wels
20. Oktober 2016	Finanzkommission	Wien
27. bis 28. Oktober 2016	Gemeinsame Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft (GAGA)	Linz

November

07. bis 08. November 2016	Fachausschuss Kultur	Innsbruck
08. bis 09. November 2016	Fachausschuss Marktumsatzangelegenheiten	Villach
09. bis 10. November 2016	Fachausschuss Stadtvermessung	Bruck/Mur
09. bis 11. November 2016	Fachausschuss Rechtsangelegenheiten	Brüssel
10. November 2016	Fachausschuss Kommunales Bestattungswesen	Wien
10. November 2016	Fachausschuss Friedhöfe und Feuerhallen	Wien
15. bis 16. November 2016	Fachausschuss Statistik und Registeranwendung	Wien
16. bis 17. November 2016	Arbeitskreis Energiekonzepte	Baden
17. bis 18. November 2016	Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Jugend	Schwechat
29. November 2016	10. EU-Wissensnetzwerk	Linz

4. ÖSTERREICHISCHER STADTREGIONSTAG

„Erfolgsmodell Stadtregion - den Lebensraum gemeinsam gestalten!“

13. Oktober 2016, 9:30 bis 16:00 Uhr

Festspielhaus Bregenz



Zentrales Thema der diesjährigen Veranstaltung wird die Umsetzung der am 3. Stadtregionstag präsentierten „Agenda Stadtregionen in Österreich“ sein. Bei „Mobilen Workshops“ unter dem Motto „Stadt-Land-Fluss“ sollen durch den direkten Austausch mit EntscheidungsträgerInnen und AkteurInnen die zentralen Themen stadtreionaler Kooperationen lebendig werden. Bregenz wird mit Kooperationen wie „Vision Rheintal“ und „ImWalgau“ immer wieder als Good-Practice-Beispiel von Zusammenarbeit in Agglomerationsräumen genannt.

Melanie Lutz

AUSBLICK AUF DIE NOVEMBER-ÖGZ

Die nächste **ÖGZ** ist dem Überthema
„Stadtentwicklung – Stadtregionen –
Mobilität“ gewidmet.

Augenmerk wird auf die **innerstädtischen Zentren** – die Räume zwischen den regionalen Zentren (Stichwort: Stadtregionen) – und die Mobilität als Ausdruck der Verflechtungen zwischen Kernstadt und Umland gelegt.

Somit werden Themen wie **Bodenmobilisierung**, Funktionen öffentlicher Räume und Zentren, **Förderungsmöglichkeiten der Kreativen** in der Stadt genauso im Heft behandelt wie das **neue bundesweite Verkehrsmodell**.

Die ÖGZ 11/2016 erscheint am 9. November.

DAS STUFENLOS PROGRAMM VON LINDNER



* Lindner gewährt auf Neufahrzeuge mit Stufenlosgetriebe (Lintrac 90 & Unitrac 112 LDrive) in Verbindung mit dem TracLink-System 3 Jahre Garantie

TRAKTORENWERK LINDNER GMBH
Ing.-Hermann-Lindner-Str. 4
6250 Kundl/Tirol
lindner-traktoren.at

Lindner
Der Beste am Berg

